Hols. 4°
15

Hols in 4°
15
Larrist

Hols in 4° 15 Drucks

Warhaffter Bericht

des jenigen / was zwischen

Ihr. Königl. Maj. zu Dennemarck Norwegen /

Und des Mitregierenden

Herrn Hertzogen zu Schleßwig Holstein Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit

BIBLIOTHECA REGIA

Anno 1675. zu Rendsburg / und nachgehends biß auff den Martium des 1677. Jahrs vorgekommen /

Nebenst einer kurtzen Widerlegung einiger Dänischer Schrifften:

Wobey

Dero Königl. Majest.

zu Dennemarck Norwegen / etc.

An

Ihr. Hoch-Fürstliche

Durchl. zu Schleßwig Holstein

abgelassene Schreiben /

Und die darauff ergangene Antwort / die *Seqvestration* des Hertzogthumbs Schleßwig betreffend /

Alles auff gnädigsten Befehl Höchstged. des Herren Hertzogen Hoch-Fürstl. Durchl. abgefasset und zum Druck befordert.

ANNO 1677.

27 A

I. N. S. S. T.

OB zwar des Mitregirenden Herrn Hertzogen zu Schleßwig Holstein Hoch-Fürstl. Durchl. nunmehro eine geraume Zeit hero zu der erbaren Welt Verwunderung mit ungemeinen harten Beschwerden beleget worden: So haben dennoch Se. Hochfürstl. Durchl. zu Beybehaltung des Glimpffs alles in der Hoffnung mit großmüthiger Gedult verschmertzet/ daß die Veränderung der Zeiten und Gemüther Deroselben einige Linderung beschaffen würde. Als aber Se. Hoch-Fürstl. Durchl. endlich zur Gnüge angemercket/ daß durch solche Langmuth dieser Zweck nicht allein nicht/ sondern vielmehr dieses zu wege gebracht worden/ daß Dero Widersacher Sie wegen der erwiesenen Unempfindligkeit täglich mit neuen und höchstbeschwerlichen Trangsalen zubelegen/ auch noch darüber durch erdichtete Aufflagen bey der Welt ungüttlich anzugiessen Muth gefasset: So haben Se. Hoch-Fürstl. Durchl. der Warheit zu Steuer und zu Hintertreibung alles ungegründeten Außstreuens/ den rechten Verlauff der Sachen hiemit ans Licht geben/ jedoch dabey außdrücklich bedingen wollen/ daß sie den Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen in allen Stücken schuldigen Respect sorgfältig beyzubehalten/ und lediglich die jenige/ welche den Königl. Namē zu mißbrauchen sich unternommen/ wegen alles erfolgten Unheils zu beschuldigen gemeynet seyn. Dieses geneige der günstige Leser beständig zu glauben/ daß hierunter denen Affecten kein Raum gegeben/ sondern die blosse Warheit ohne einigen Anstrich vorgestellet worden.

Es ist Weltkündig/ wesgestalt die zu Dennemarck Norwegen Königl. Majest. Fridericus III. Glorwürdigsten Andenckens/ und des itzo Mitregierenden Herrn Hertzogen Christian Albrecht zu Schleßwig Holstein Hoch-Fürstl. Durchl. die Possession der Graffschafften Oldenburg uñ Delmenhorst/ welche sie bereit bey Lebzeiten des letzten Grafen Anthon Günthers/ Hochsel. Andenckens durch ein Constitutum Possessorium erhalten/ nach dessen sel. Absterben/ geruhig und mit beyderseits Vergnügen continuiret haben. Ob nun wol das Fürstl. Hauß Plön dieser Succession halber bey einem Hochpreißlichen Käys. Reichs

Hoff-Rath Proceß gesuchet und erlanget/so hat es dennoch / so lange Königl. Dänischer und Holstein-Gottorpischer Seite dem A. 1649. zu Rendsburg geschloßenen Tractat zu Folge communis causa communibus consiliis propugnirt worden/ nnd also. so lange König Fridericus III. Glorwürdigsten Andenckens gelebet / hierunter wenig oder nichts zu richten vermocht. Als aber Allerhöchstgemeldte Königl. Majest. diese Zeitligkeit verlassen/haben die Herren Hertzogen von Plön die gute Harmonie zwischen der Königl. Dänischen und Fürstl. Holstein-Gottorffischen Linie zu unterbrechen/ und dadurch ihre Prætensiones durchzutreiben getrachtet. Zu diesem Zweck haben sich des Hn. Hertzogen Johann Adolph Fürstl. Durchl. in Person nacher Copenhagen erhoben/ und der itzo regierenden Königl. Majest. nicht über den Halbschied/ sondern den gantzen Graffschafften Particulier-Tractaten angetragen. Ob nun zwar des Hn. Hertzogẽ zu Holstein-Gottorff Fürstl. Durchl. so bald Sie von diesem nachtheiligen Vorhaben Nachricht erhalten / sich nicht weniger mit einigen Dero Räthen in Person nacher Copenhagen erhoben/ und alles dienliche / wodurch entweder der Particulier-Vergleich zu hintertreiben / oder auch eine allerseits beliebende Transaction zu befördern/beygebracht/so haben doch solche in der Billigkeit und denen Pactis sich gründende Vorstellungen nicht hindern können/daß Ihr. Königl. Majest. mit dem Fürstl. Hause Plön nicht à part, und zwar auff solche conditiones, daß man biß auf diese Stunde deren rechte Bewandnis nicht erforschen können / geschlossen haben solten. Der Effect dieser Tractaten aber hat sich bald geäussert/ in dem der Dänische am Käyserl. Hofe anwesende Minister sich denen Plönischen so fort associiret / und zu Ausbringung eines widrigen Urtheils auffs äusserst bearbeitet/ auch zu solchem Zweck vorgeben müssen / daß man Dänischer Seiten aus keiner andern Ursache die Particulier Tractaten mit Plön beliebet und geschlossen/ als weil man injustam causam zu foviren befunden. Hierauff ist es endlich geschehen / daß/ungehindert am Käyserl. Reichs-Hof von Holstein-Gottorff der gütliche Weg auffs inständigste urgiret und angeflehet/ein höchstbeschwerliches widriges Urtheil An. 1673. eröffnet worden. Ob nun wol an Seiten Holstein-Gottorff fernerweitig mit nur ersinnlichem Eifer gebeten/daß man annoch durch die Güte dieser Streitigkeit endlich seine Erledigung zu

 geben

geben belieben wolte/ die Cron Schweden auch nebenst andern Chur- und Fürsten zu verschiedenen malen zu Erreichung obgedachten Zwecks Dero Mediation Jhr. Königl. Maj. zu Dennemarck/ aber vergeblich/ angetragen/ in dem solche iederzeit damit abgelehnet werden wollen/ wie nemlich Höchsterwehnte Königl. Majest. von Dennemarck/ da Sie sich mit Plön verglichen/ kein Intresse bey dieser Oldenburgischen Succeßions-Sache ferner zu prætendiren/ sondern dem Hause Gottorff so wol/ ja weit lieber dann dem Hause Plön victoriam causæ zu gönnen Ursach hätten/ ungehindert auff der andern Seiten zu Wien und anderswo die Dänische Ministri unauffhörlich Dero Solicitationes wider Holstein-Gottorff fortgesetzet/ so gar/ daß man in formam contractus die Confirmation und Execution der Sentenz bey Jhr. Käyserl. Majest. auszuwircken ein Versuch gethan/ So haben des Herrn Hertzogen zu Holstein-Gottorff Fürstl. Durchl. durch dieses ungleiche Verfahren leicht abnehmen können/ wie Dänischer Seiten so gar nichts gutes wider dieselbe obhanden seyn müsse/ Sie haben dennoch darumb den Muth nicht sincken lassen/ daß sie nicht endlich aus diesem Labirinth durch die Güte eluctiren/ und das alte Vertrauen in dem Fürstl. Hause Holstein solten befestigen können. Es ward zu solchen Zweck eine Schrifftwechselung zwischen den Königl. Dänischen Reichs-Cantzler Graffen von Greiffenfeld und dem nunmehro selig-verstorbenen Fürstl: Præsidenten Kielman veranlasset und gepflogen/ da denn er der Greiffenfeld vielfältig versichert/ wie er nicht allein alle andere zwischen Jhre beyderseit aller und Gnädigste Herren Principalen obschwebende geringe Irrungen/ (les petits differens) in Güte auffzuheben/ sondern auch dieser Oldenb. Succession halber ein ebenmäßiges gutes accommodement zu treffen sorgfältig bedacht wäre/ gestalt dann deßfals unter vorgedachten Ministris verschiedene Schreiben gewechselt/ und das Ampt Tondern gegen die Graffschafft zu permutiren/ in Vorschlag gebracht worden/ ja es haben so gar Jhr. Königl. Majest. selbsten/ bevor Sie aus Dennemarck gereiset/ Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht allein durch eigenhändige Missive Dero nach Holstein vorhabende Reise notificiret/ sondern auch dieselbe durch den damahligen Reichs-Cantzler in Schreiben weitläufftiger versichern lassen/ daß Jhrer Königl. Majest. ernstliche Meynung wäre/ allen andern obschwebenden Streitigkeiten

so wol/

so wol/ als auch der so beruffenen Oldenburgischen Succeßions-Sache bey Dero Uberkunfft in Güte ihre völlige abhelffliche Maaß zu gönnen. Der Reichs-Cantzler/ damit er seinen angenommenen Eifer und Begierde dazu mit desto mehrern Schein beybringen möchte/ ließ zugleich ein Schreiben an den Fürstl. Præsidenten nacher Hamburg ablauffen/ des Inhalts/ Er der Præsident möchte doch/ so bald im̃er müglich/ nacher Gottorff überkommen/ weil er der Reichs-Cantzler benebst ihme gegenwärtig in etlich wenig Stunden ein weit mehrers/ denn andere in Jahren nicht gethan/ zu erheben die gewisse Hoffnung hätte: falls aber der Præsident wegen seiner Leibes-Schwachheit etwan so weit zu reisen nicht vermöchte/ wolte er der Graf auf dem halben Weg ihm entgegen kommen/ und alles beobachten/ was so wol zu ihrer und aller hohen gnädigsten Herren Principalen Wolstand/ als auch zu ihrer beyder darauff erfolgender gloire dienen könte.

Damit man auch Seine Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Bediente in solcher guten gefasseten Hoffnung um so viel mehr stärcken möchte/ hat den 13. Julii An. 675. ehe Ihro Königl. Majest. annoch in Holstein angelanget/ der Herr Graf Anthon von Altenburg sich bey Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Gottorff eingefunden/ und benebenst von Ihrer Königl. Maj. überbrachten Gruß dieselbe dessen von neuen versichert/ wie Ihre Königl. Majest. Dero eintzige Intention dahin gerichtet/ daß alle obschwebende Irrungen und Streitigkeiten in Güte abgethan/ denen künfftigen aber gewehret und vorgebeuget/ und also dadurch die alte beständige Freundschafft und stetswehrendes gutes Vertrauen zwischen beyden Häusern wieder fest gestellet werden solte. Er hat ingleichen Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. berichtet/ daß bey Ihrer Königl. Majest. der damahlige Reichs-Cantzler eben dasselbe immerfort eifrig einrathe und urgire; Möchten dannenhero Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Dero Regierungs-Præsidenten zu sich von Hamburg fordern/ weil bey dessen Gegenwart an erwüntschten Ausgang gar nicht mehr zu zweifeln stünde/ und wie er der Graff/ den Regierungs-Præsidenten dahin zu vermögen/ committirt/ also würde er selbsten nacher Hamburg schleunigst zu reisen nicht ermangeln.

Als darauff der Ihrer Königl. Majest von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. entgegen gesandte/ Cammer-Juncker von Hadersleben den 16.

Junii wieder zurücke gekommen / und Sr. Hoch-Fürstl Durchl. die Nachricht gebracht / daß Ihr. Königl. Majest. Sie in Flensburg erwarten würden / ist der Herr Hertzog mit seinem Hn. Bruder noch denselben Tag gen Flensburg gereiset / von Ihrer Königl Majest. gar höfflich empfangen / und mit dem Versprechen dimittiret worden / daß Ihre Königl. Majest. bey Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. enpassant das Frühstück einnehmen wolten. Solches ist des folgenden Tages bey Dennewerck in einem lustigen Felde geschehen / da denn Ihre Königl. Majest. so bald Sie vom Pferde abgestiegen / Sr. Hoch-Fürstl. Durchl gar freundlich dahin angeredet: Es hätten Ihre Königl. Majest. von Dero Reichs-Cantzler verstanden / weßgestalt Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu einer beständigen Vereinigung und Auffrichtung einer guten Vertrauligkeit / nicht ungeneigt wären. Weil nun Ihrer Königl. Majest. Wunsch und Begehren gleichfals dahin gerichtet / alß wolten Sie mit niemand lieber / denn mit Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. den Genieß und Nutzen dieser Sachen theilen. Der hiezu mit beruffene Reichs-Cantzler hat solches gleichfals bekräfftiget / und dabey versichert / weßgestalt nunmehro die Sache zu dem Stande gediehen / daß wenn nur der Præsident Persönlich dabey erscheinen möchte / dieselbe so fort ihren gewüntschten Zweck erlangen würde. Se. Hoch-Fürstl. Durchl. haben erfreulich hierauff geantwortet / Sie hätten Ihren Præsidenten bereits deßfalls zugeschrieben / und wären versichert / er würde sich durch nichts / als bloß von Gottes-Hand / von dieser Reise abhalten lassen / welchem allen der Reichs-Cantzler hinzu gefüget / was gestalt Ihre Königl. Majest. dem Præsidenten ein sicher Geleit samt einem Trompeter zusenden / und dadurch seine Uberkunfft um so mehr faciliciren würden. Man hat sich hierauff zur Taffel gesetzet / und durchgehends eine gute Vertrauligkeit erblicken lassen. Der Hr. Reichs-Cantzler Greiffenfeld brachte des Hn. Hertzogen Durchl. ein Glaß Wein auff glücklichen Succès der bevorstehenden Tractaten. Ihre Königl. Majest. forderten selbsten an / das Sie es Bescheid thun möchten / umfiengen endlich den Hn. Hertzogen / und schieden mit dieser Contestation, daß Sie Ihn zu Rendsburg wieder sehen / und alles zur glücklichen Endschafft bringen würden. Inzwischen war der Hr. Graff Anthon von Altenburg zu Hamburg angelanget / und wiewol er den Præsidenten in einen Podagrischen be-

schwer-

schwerlichen Zustand gefunden/ so hat dennoch derselbe bey ihm so viel vermocht/ daß er sich auff die Reise zu begeben entschlossen/ um so mehr/ weil er sich durch seines gnädigsten Hn. eigenhändiges Schreiben und durch Schickung eines Königl. Trompeters und Geleit-Briefes/ frey und sicher zu paßiren/ dazu angefrischet gesehen. So fort der Præsident zu Rendsburg angelanget/ hat er seinen Abtritt bey Greiffenfeld genommen/ über 9. Stunden gantz allein mit demselben conferiret/ die Mahlzeit/ sonder einigen Diener zu admittiren/ gehalten/ die schweresten Puncten überleget/ und zur Richtigkeit gebracht; Sie haben sich als Brüder umbfangen/ und solche Sincerationes von sich gegeben/ daß auch Greiffenfeld sich schwer verfluchet/ falls er einig Geheimniß in seinen Hertzen hegen solte/ welches er ihm dem Præsidenten nicht mitzutheilen iederzeit bereit seyn würde. Der Herr Præsident, durch solchen glücklichen Anfang erfreuet/ verfügte sich sonder die geringste Zeit zu verlieren/ nacher Gottorff/ erstattete Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. von allen gebührende Relation, und dirigirte das Werck dahin/ daß so fort einige Fürstl. Räthe mit Schreiben an Greiffenfeld und einer special Vollmacht versehen/ den 22. Junii 1675. nach Rendsburg/ die Handlung anzutreten/ voran geschicket wurden. Als sie zu Rendsburg angelanget/ ihre mitgegebene Brieffe eingereichet/ sind sie den 23. ejusdem mit denen Königl. Räthen auff dem Rathhause in conferentz getreten. Es ist dabey lediglich dieses vorgekommen/ daß man nemlich zu berathschlagen hätte/ wohin die Propositio in puncto Collectarum bey dem bevorstehenden Land-Tag einzurichten seyn möchte. Da denn die Königl. Deputirte darauff bestanden/ daß solche/ wie bey dem letztern zerschlagenen Land-Tag Dero Begehren nach zu erwiedern/ und Ihr. Königl. Majest. mit einem ercklecklichen præcipuo wiewol gegen reversales de non in futurum præjudicando, zu Verpflegung Dero Armee an Hand zu gehen wäre.

Dieser Vortrag/ wie er nur bloß zum Schein auff die Bahn gebracht/ also ward von Greiffenfeld ein Schreiben an den Præsidenten Kielmann abgelassen/ des Inhalts/ daß er sich glücklich achtete/ des Hn. Præsidenten/ als einer Person von unvergleichlichen Meriten/ Kundschafft erlanget zu haben: Er wolte seines Orts diese angefangene Freundschafft sorgfältig cultiviren/ und weil der Præsident ihm die

Hoff-

Hoffnung gemacht/ daß des Hn. Hertzogen Durchl. Ihr. Königl. Majest. zu Rendsburg eine Visite zu geben entschliessen möchten/ als würde solches Ihr. Königl. Majest die sich sonsten zur Rückreise schon fertig hielten/ wenn es geschehen würde/ sonders lieb seyn. Dieses/ wie es Ihr. Durchl. von dem Præsidenten angebracht/ also ist von Deroselben darauff beliebet worden/ daß Dero Cammer-Juncker Osterhausen sich nach Rendsburg zu verfügen/ und die Visite dem Könige durch ein höfliches Compliment anzutragen hätte. Dieser Cavallier ist annoch dieselbige Nacht wieder zurücke gekommen/ da er dann die Annehmung der angetragenen Visite/ und zugleich dieses mitgebracht/ daß Ihr. Königl. Majest sich erkundiget/ob auch der alte Præsident mit kommen würde. Wie man nun Gottorffischer Seiten hierunter gar nicht säumig seyn wollen/ also haben Ihr. Durchl. sich des andern Tages darauf/ als den 25. Junii/ gegen Mittag mit offtgedachten Præsidenten schon zu Rendsburg eingefunden/ sind auch mit Lösug einiger Canonen daselbsten aufangs wol empfangen und bewirthet worden.

Es haben hierauf des Hn. Hertzogen Durchl. vorher abgeschickte Räthe keinen Anstand genommen/ deroselben von allen/ was zwischen den Königl. Deputirten und Ihnen biß dato vorgelauffen/ gehorsamsten Bericht zu erstatten. Denen dann nach vorhin gepflogener Deliberation wegen der Land-Tags Proposition folgende Erklärung denen Königl. Deputirten zu hinterbringen/ anbefohlen worden/ nemlich: Es beruhete der Königl Deputirten nechsthin eröffneter Vortrag theils in einem præcipuo, so Ihr. Königl. Majest. aus der/ bey bevorstehenden Land-Tag von denen Prælaten/ Ritterschafft uud Ständen zu erhebender Collecte zu Behuf Dero Armee prætendirten/ und dann auf Reversalien de non præjudicando, die Ihr. Königl. Majest. Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. eventualiter zu extradiren Freund-Vetterliches Anerbieten gethan. Ob nun wohl Ihrer Königl. Majest. Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. alle vermögsame Willfährigkeit zu bezeigen geneigt/ hätten Sie iedennoch bey sich überleget/ daß von undencklichen Jahren hero üblich/ wann diese Hertzogthümer einer Defension bedürfftig/ Ihre Königl. Majest. und die p. t. mitregierende Hertzogen zu Gottorff sich zusammen gethan/ alle Umbstände anerwogen/ sich einer Landtägigen Proposition verglichen/ solche denen Ständen eröffnet/

net / und bey dem Land-Tage wegen Werbung / Unterhaltung / und Qvartirung der Völcker/ communicatis consiliis, einen Schluß genommen: Von welchen alten Verträgen / sonderlich der ewigwährenden Union conformen Observantz S. Hoch-Fürstl. Durchl. aus habenden vorwichtigen Ursachen abzuweichen / billich Bedencken trügen. Damit ie dennoch Ihre Königl. Majest. im Werck ersehen möchten/ daß Ihr Sie nach Thunlichkeit gratificiren wolten / könten sie geschehen lassen/ daß bey bevorstehenden Land-Tag denen Ständen von 24. biß 30 Reichsthaler auff ein Pflug der Vortrag geschehe / davon dannoch S. Hoch-Fürstl. Durchl. die Ihr/ mehr als hundertjährigen Herkommen gemäß / undisputirlich competirende Helffte anders nicht/ als zur Landes-Defension / Werbung und Unterhaltung mehrer Völcker verwenden/ und davon nichtes in Ihre Cammer ziehen wolten. Allermassen nun dieses Freund-Vetterliches Erbieten den alten Verträgen und Unions-Pacten gemäß/ als würden verhoffentlich Ihr. Königliche Majest. dabey acqviesciren / und in S. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht weiter dringen.

Es hatten aber die Königl. Dänische Ministri/ nach dem sie des Herrn Hertzogen Durchl. und Dero Betrauteste Bediente äusserlich mit guten Sincerationen in eine considerable Königl. Vestung / als Rendsburg/ gezogen/ weit andere Mesures/ als sich lange mit Tractaten und gütlicher Zusammensetzung aufzuhalten/ concertiret/ und beschlossen/ das jenige durch ungebundene Gewalt außzuführen / welches durch eine billige Negotiation zu erhalten nicht gehoffet werden köndte.

Den 26zigsten Junii/ als Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Sich kurtz vorher mit Ihr. Königl. Majest. annoch im Spiel divertiret / wurden des Nachmittags um 3. Uhr alle Thore der Vestung Rendsburg gantz unvermuthlich gesperret / der Hafen mit einem Baum verwahret / die Fürstl. Garde/ welche den Herrn Hertzogen nach Rendsburg begleitet/ entwaffnet/ und kein Mensch ohne Königl. Paß aus der Vestung gelassen. J. Hoch-Fürstl. Durchl. wurden auch nicht mehr zur Königlichen Tafel genöthiget/ sondern in Dero Vorgemach a part gespeiset/ welches verschiedene Tage nach einander/ ohn daß Ihr. Durchl. aus ihrem Zimmer/ oder ein eintziger Königlicher Minister zu Ihr gekommen/ continuiret. Des Nachts/ wann J. Durchl. sich zur Ruhe begaben/ haben

Sie verschiedentlich angemercket/ daß die Thüre fleißig bewachet worden. An eben demselben Tage/ nemlich den 26. Junii/ so fort/ als die Thore zu Rendsburg gesperret/ wurden die Fürstl. Räthe von denen Königl. Deputirten aufs Rathhauß erfordert/ da ihnen dann Namens J. Königl. Maj. mündlich vorgetragen worden: Was gestalt nicht mehr res integra wäre/ von einem præcipuo collectarum zu tractiren/ sondern weil Jhr. Käyserl. Maj. an S. Hoch-Fürstl. Durchl. gewisse reqvisitoriales, welche Sie hiemit insinuiret haben wolten / ergehen lassen/ so befunden sich J. Kön. Maj. zu Versicherung der Hertzogthümer/ Dero Armee in J. Hoch-Fürstl. Durchl. Aempter und Städte zu verlegen/ gemüßiget: Und als ohne dem die reversales ratione præcipui de non præjudicando viel Zeit hinnehmen / und die Armee inzwischen aus dem Lande zu führen ratio belli erfordern dörffte; S. Hoch-Fürstl. Durchl. bißhero geführte Conduite aber J. Kön. Maj. erheblicher Ursachen halber verdächtig vorkommen wolte / also musten J. Kön. Maj. sich des Rückens versichern / und pro expedienti halten/ daß derselben J. Durchl. Dero Vestungen als Tönningen/ Gottorff und die Holmer-Schantze/ samt Dero Völcker/ biß die Conjuncturen sich etwas mehr zur Sicherheit anschicken möchten / einzuräumen und zu überlassen hätten. Mit dem ins Mittel gebrachten permutations-project des Amts Tondern gegen die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst wäre es also beschaffen / daß J. Kön. Maj. solches mit Dero Königl. Respect incompatible halten müsten / da nun auch ohne dem dessen Vollenziehung eine geraume Zeit erfordern/ und inzwischen die Graffschafften einem Dritten zu Theil werden dörfften; Als würden J. Kön. Maj. (iedoch S. Hoch-Fürstl. Durchl. daran habenden Rechten unschädlich) die Oldenburgische Vestungen mit Völckern und aller Kriegs-Nothwendigkeit versehen / mithin protestirend/ daß dafern die Graffschafften wegen an Seiten S. Hoch-Fürstl. Durchl. verspürter Säumseligkeit einigen Schaden leiden würden/ J. Kön. Maj. sich dessen an J. Hoch-Fürstl. Durchl. wolten wieder zu erhohlen wissen. Wie tieff nun diese unvermuthete schwere Proceduren und der herbe geschehene Vortrag S. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hertzen gedrungen/ solches wird ein ieder / der nur eine empfindliche Seele bey sich hat / gar leicht ermessen. Es ward endlich S. Hoch-

Fürstl.

Fürstl. Durchl. Meynung denen Königl. Deputirten mündlich wieder dahin eröffnet/ daß zwar S. Hoch-Fürstl. Durchl. den Punctum Collectarum dahin stellen/ und der Zeit citra præjudicium Juris weichen müsten/ es afficirten aber die Käys. reqvisitoriales ihr Hertzogthum Schleßwig gantz nicht. Holstein betreffend/ referirten sich dieselbe auf die Reichs-Constitutiones, einfolglich auff das Instrum. Pacis, welches durch den letztern Reichs-Abschied pro sanctione perpetua Imperii eingeführet/ so ein mehres nicht / als einen innoxium transitum enthielte/ welchen J. Kön. Maj. S. Hoch-Fürstl Durchl. auff geschehene Reqvisition, und kurtz vorhero angedeutete Weise/ niemals verwegern würden. Gottorff wäre der Situation nach eigentlich keine Vestung/ sondern nur eine Residentz und Lust-Hauß/ woraus per rerum naturam J. Kön. Maj. nichts widriges zu besorgen/ deswegen J. Königl Maj. solches zu Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. freyer Besitzung von selbsten lassen würden. Die Vestung Tönningen betreffend/ damit J. Kön. Maj. S. Hoch-Fürstl. Durchl. gegen dieselbe tragenden Respect im Wercke spüren möchten / wären Sie erbötig/ die Garnison in J Konigl. Maj. Eyd und Pflichten mit treten zu lassen/ ja auch die halbe Garnison von J. Kön Maj. Völckern einzunehmen/ doch unter Ihr. Kön. Maj. Versicherung/ daß nach Enderung gegenwärtiger Conjuncturen alles im vorigen Stande gesetzet werden solte. Die Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst belangend/ müsten S. Hoch-Fürstl. Durchl. Ihren Rechten unschädlich beschehen lassen/ was J. Kön. Maj. gegenwärtigen Zeiten nach würden zu Werck richten/ reprotestirten aber/ daß S. Hoch-Fürstl. Durchl. nichts verübet hätten/ woraus J. Königl. Maj. einiger Regreß gegen Dero Länder mit Recht anwachsen könte. Das transmutations project wäre zu revidiren communiciret/ und zeigte der Inhalt / daß darinnen nichts / so gegen J. Kön. Maj. hohen Respect lieffe / begriffen. Schließlich anfügend/ J. Kön. Maj. S. Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Ministros wieder in ihre Freyheit zu setzen/ und Dero sichere Abreise zu erlauben geruhen möchten.

Ob nun wol solches Oblatum von selbsten der Billigkeit gemäß/ ist es dennoch von denen Dänischen Deputirten vor der Hand abgeschlagen/ und zu Veranlassung S. Hoch-Fürstl. Durchl. schrifftlichen

B 2 Reso-

Resolution oberwehnter harter Vortrag denen Holstein-Gottorffischen Räthen schrifftlich sub N. 1. eingesand worden. Es haben hierauff S. Hoch-Fürstl. Durchl. sich den 27. ejusdem unter eigenhändiger Unterschrifft sub N. 2. dahin erkläret/ daß J. Königl. Maj. Intention, qvoad punctum collectarum, pro nunc gegen reversales de non præjudicando, Sie sich conformiren/ iedoch hingegen versehen wolten/ daß Ihr. Kön. Maj. wegen begehrter Einräumung Ihrer Vestungen und Völcker mildere Gedancken ergreiffen würden / übrigens müsten Sie bey gegenwärtiger Bewandniß J. Königl. Maj. heimgeben/ wie dieselbe/ iedoch ihren Rechten unschädlich / die Graffschafften Oldenbrug und Delmenhorst in Sicherheit zu fassen gemeynet Allein auch dieses hat bey denen Dänischen Ministris so gar nichts verfangen/ daß sie vielmehr verschiedene harte Betrohungen ausgestossen: Es hätten nemlich S. Hochfl. Durchl. in dem Sie bey letztern Nordischen Kriege J. Kön. Maj. von Dennemarck das Vasallagium durch feindliche Schwedische Waffen abgenötiget / ipso jure gedachtes Hertzogthum verwircket/ und weil Sie sich anietzo mit Schweden einem declarirten Reichs-Feinde in genaue Verbündnüß eingelassen / also könten Sie gar leicht auch des Hertzogthums Holstein entsetzet/und solches mit dem Königl. Antheil consolid rt werden. Hätten dannenhero S. Königl. Maj. fest gestellet/weder S. Hochfl. Durchl. noch dero Ministros der Detention zu erlassen / sondern wären entschlossen / Ihre Hochfl. Durchl. à part zu verwahren/von ihren Ministris zu separiren/und inzwischen manu militari zu verfahren. Gestalten dañ auch in der That etliche tausend Mann zu Roß und Fuß nacher Schleßwig und Eyderstädt marchiret/ in der Stadt Schleßwig die hin und wieder einlogirte Gottorffische Soldatesca so fort weg genommen/das Schloß Gottorff/ woselbsten der Herr Bischoff von Lübeck sich eben eingefunden/ berant/ und überall posto gefasset haben. So ließ man es auch auff der andern Seiten an schönen Worten nicht ermangeln/ daß/wann S. Hochfl. Durchl. nur diese Bagatellen eingegangen / und dero Vestungen und Soldatesca biß zu erfolgenden Frieden an Dennemarck abgetreten hätten/ alsdann J. Hochfl. Durchl. nicht allein in dero vorige Freyheit gesetzet/ sondern auch dergestalt begegnet werden solten/ daß Sie ein treffliches Vergnügen/ und mehr/als Sie vermutheten/daran haben würden/

den: ja es solte in ihrem Lande kein Huhn gekräncket werden. Und als hierbey einer von den Gottorffischen Räthen erinnerte / man würde ja die Conditiones, so Ih. Durchl. durch den Nordischen Frieden erhalten / anzugreiffen / oder in Zweiffel zu ziehen nicht gesinnet seyn; so ward von dem Hn. Reichs-Cantzler Greiffenfeld die Versicherung mit vielen Contestationen ertheilet; Man möchte Holstein-Gottorffischer Seiten sich hierunter selbsten keinen vergeblichen Scrupel machen / es würde von J. Kön. Maj. nicht einsten darauff gedacht. S. Hochfl. Durchl. welche sich in frembder Gewalt detiniret / von aller menschlichen Hülffe entblösset / ex mœrore animi gar nicht wol disponiret / und zugleich durch die ertheilete gute Hoffnung / daß dero Land und Leute in geruhigem Stande und bey den Ihrigen conserviret werden könten / flattirt gesehen / haben sich endlich / als man in Sie / eine positive Resolution binnen wenig Stunden zu ertheilen / gar hart gedrungen / dahin zu erklären / unumbgänglich genöthiget gesehen / daß Sie die Holmer-Schantze und Vestung Tönningen samt der darinnen vorhandenen Artillerie und Munition, auch denen geworbenen Knechten vermittelst eines Inventarii, und gegen Reversales de restituendo, salvis ordinariis reditibus, & citra præjudicium der gemeinen Regierung einzuräumen erbötig wären / jedoch daß das Schloß Gottorff Sr. Hochfl. Durchl. ohne Neben-Besatzung zur Residentz gelassen / und zugleich S. Hochfl. Durchl. und dero Svite unverweilet ihre verlangte Freyheit erstattet werden möchte. Aber auch diesem mehr dann überflüßigen Erbieten ward kein Raum gegeben / sondern von J. Kön. Maj. die Abtretung der Vestung Tönningen / der Holmer-Schantze und des Schlosses Gottorff unabsetzlich begehret / auch zu dem Ende ein Kön. Dänischer Seiten abgefassetes Schreiben / worinnen denen Fürstlichen Commandanten die Abtretung der ihnen anvertrauten Vestungen anbefohlen / zu vollenziehen vorgeleget werden wollen. Ob nun zwar S. Hochfl. Durchl. solches anfangs refusiret / weil dennoch die Dänische Bediente zu keinen milderen Gedancken zu bewegen / haben Sie endlich die Holmer-Schantze / Tönningen und Gottorff J. K. Maj. von Dennemarck einzuräumen entschliessen / und zu dem Ende dem Obristen Walter schrifftlich anbefehlen müssen / die Vestung Tönningen dem Hn. General Lieutenant Arenstorff samt aller Artillerie und Munition

 me-

mediante Inventario zu übergeben. Dergleichen Ordre ist auch an den Vice-Commandanten Wecken und den in der Holmer-Schantze commandirenden Lieuten. Carstens ergangen. Die Einräumung ist hierauf am Sontag Morgen geschehen/ da der Hr. Gen. Lieut. Arenstorff mit 500. Pferden und 2. Regimenter zu Fuß/ iedes von 8 Compagnien/ in Tönningen gezogen/ und so fort das eine Thor besetzet. Die Fürstl. Völcker/ als 6. Compagnien geworbene à 160 Mann/ und 4. Compagnien Land-Volck/ so theils über 200. Mañ gewesen/ sind aufs Marck gestellet/ daselbsten gemustert/ des Nachmittages/ als sie ausmarchiret/ die Geworbene ihrer Eyde von den Fürstl. Commissarien erlassen/ und von den Königl. wieder in Eyd genommen/ und nach Rendsburg geführt worden. In der Vestung sind über 100. Metallene Stücke/ 1000. Centner Pulver/ und eine grosse Qvantität von Mußqveten und andern Kriegs-Nothwendigkeiten gefunden/ inventiret/ und das Inventarium von den Königl. und Fürstl. hiezu verordneten Commissarien unterschrieben/ und dadurch mit diesen Formalien: Daß alles bey wieder Abtretung dieser Vestung J.K.M. versprechẽ zu Folge/ gebürlich uñ völlig restituiret werdẽ solte/ bescheiniget worden; Es haben zwar S. Hochfl. Durchl. wegen Wiedereinräumung der Vestung J. Kön. Maj. eigenen Revers unter Dero Hand inständigst begehret/ aber sich deßfals mit der Königl. Parole/ welche kräfftiger/ dann alle schrifftliche Versicherung/ seyn würde/ vergnügen müssen. Den Montag darauff ist Gottorff evacuiret/ mit Kön. Völckern besetzet/ und die 2. sich daselbst befindende geworbene Compagnien/ iede von 200. Mann/ und eine starcke Compagnie Landvolck/ theils mit Prügeln uñ Schlägen angetrieben/ auch in Königl. Eyd und Pflichten genommen worden. Die Compagnie Einspenniger ward der Hertzog abzudancken genöthiget/ iedoch dieses hierbey erlaubet/ daß Er 24. Mann davon/ so als Trabanten zu gebrauchen/ in seinen Diensten behalten könte. Der Oberste Walter ist 5. Tage nach Ubergebung der Vestung Tönningen in Dänische Dienste getretẽ/ zum General-Major und sein Schwieger-Sohn kurtz darauf zum Commandanten in Tönningen wieder erkläret worden.

Als nun J. Kön. Maj. obiges alles nach Dero eigenen Belieben effectuiret/ haben Dieselbe nebenst Dero Hn. Bruder Printz Georgen

Ho-

Hoheit/ dem Reichs-Cantzler Greiffenfeld/ und dem Hn. Stadthalter Grafen von Ahlefeld J. Hochfl. Durchl. in Dero Zimmer eine Visite gegeben/ nachgehends dieselbe zur Tafel führen lassen/ und des andern Tages wieder von Rendsburg ab- nacher Gottorff zu reisen dimittiret. Als S. Hochfl. Durchl. daselbsten angelanget/ und Dero Schloß mit Dänischer Garnison angefüllet gesehen/ haben Sie bald angemercket/ daß Sie zwar den Ort/ aber nicht die detention verändert. Der König ist nach Abreise des Hn. Hertzogen so fort nacher Tönningen/ um diese Vestung in Augenschein zu nehmen/ gegangen/ und hat solche vergnüglich von allen versehen gefunden. Dem General-Major Schack ist zugleich befohlen worden/ daß er von den Einwohnern dieser Vestung Tönningen Namens des Königes/ qvoad Militaria, den Eyd/ wie geschehen/ einzunehmen hätte.

Ob nun zwar S. Hochfl. Durchl. verhoffet/ daß hierdurch Ihrer Königl. Maj. Begehren und der Widerwillen Ihrer Mißgünstigen gestillet/ und alles zur Ruhe gebracht seyn würde: So haben Sie dennoch bald darauff den geringen Effect ihrer guten Hoffnung gesehen. Wie nach J. Durchl. Heimreise Dero Bediente noch immerhin unter dem Vorwand/ daß noch einige kleine Streitigkeiten abgehandelt werden müsten/ angehalten worden/ also ward der Regierungs-Præsident Kielman von Kielmanseck zu dem Königl. Stathalter Friedrich von Ahlefeld à part beruffen/ und demselben 8. erhebliche Puncta/ mit dem Begehren/ daß Er darüber Sr. Hochfl. Durchl. zu referiren/ und Dero Ordre einzuholen hätte/ in die Feder dictiret. Es ward aber rathsam gefunden/ daß die Fürstl. Ministri gesamt/ ausser Præsident Kielman/ welcher immerhin zu Rendsburg detiniret bleiben muste/ Sr. Hochfl. Durchl. alles mündlich vortragen mögten. Die Puncta enthielten summarie dieses in sich: 1. Daß/ wie die Hertzogthümer Schleßwig und Holstein gesambter Hand beherrschet würden/ also wolten J. Königl. Maj. und J. Hochfl. Durchl. ihre Consilia zu deren conservation einmüthig contra qvemcunqve richten. 2. Solte aller Gefahr conjunctis viribus & consiliis begegnet/ und kein einseitiger Stillstand der Waffen/ oder auch Friede mit dem Feinde gemachet werden/ man habe sich dann vorhero billiche Satisfaction beschaffet. 3. Solten J. Hoch-Fürstl. Durchl. in ihren Ländern dem König alle-

halm

mahl freyen Durchzug/ Musterplätze/ Stillager / Qvartier / und dergleichen verstatten/ und mit aller müglichen Aſſistence an Hand gehen. 4. Nach überlassung der Vestung Tönningen / Holmer-Schantze und Gottorff wolle der König des Hertzogs Länder für aller Gefahr allezeit garantiren/und soll der Hertzog ohne Vorwissen und Consens des Königes keine Fœdera mit einigen Potentaten oder Staaten machen/auch denen jenigen/ so bereits geschlossen / renunciiren. 5. Die Contributiones sollen nach diesen in die gemeine Cassa gebracht/ und zu nichts anders/dann zu Unterhaltung der Militz/angewandt werden. 6. In Compensation der vorhin von dem Herrn Hertzogen erhobenen Contribution wurde dem König cedirert das Ambt Schwabstät mit dem Thum-Capitul und der Cathedral-Kirchen zu Schleßwig cum pertinentiis. 7. Die Streitigkeiten zwischen den Rieper-und Tonderischen Grentzen solten nach denen von den Königl. Commissarien ohnlängst geschehenen Vorschlägen abgethan werden. 8. Soll der Hertzog der Souverainität über das Hertzogthum Schleßwig renunciiren / und die Investitur darüber binnen Jahr und Tag suchen und nehmen. Ob nun zwar die Fürstl. Räthe wieder nach Rendsburg gekommen / und Namens ihres Gnädigsten Fürsten verschiedene temperamenta vorgeschlagen ; So hat doch solches wenig verfangen wollen/ in dem dieselbe zu dem Reichs-Cantzler Greiffenfeld und dem Stadthalter von Ahlefeld erfordert/ und so fort ein mundirtes Concept über die 8. Puncta ohne einige Enderung auff Ratification zu unterschreiben/mit betrohentlichen Worten angestrenget worden/ so gar/ daß ihnen auch den geringsten Buchstaben darin zu ändern oder zu mildern nicht erlaubet werden wollen. Die Hochfl. Deputirte / ausser dem Regierungs-Præsidenten Kielmann/ sind mit diesem entworffenen Tractat abereinst nacher Gottorff gereiset/ da dann S. Hoch-Fürstl. Durchl. bey damahliger Bewandnüs Ihres Stats/und da Sie von 2. Regimentern Dänischer Völcker/ wovon täglich eine Compagnie unter ihrem Fenster die Wacht mit fliegenden Fähnlein bestellet/umgeben/und gleichsam gefangen gehalten/ das Land auch durchgehends mit Königl. Dänischen Völckern angefüllet befunden / und über dem von Dänischer Seiten mit denen harten Betrohungen continuiret worden: Man stellete nemlich J. Hoch-Fürstl. Durchl. zwar anheim/ den Tractat zu genehmigen

oder

oder nicht/es würde Ihr aber die Negativa gereuen/weil Ihr. Königl. Maj. da Sie die Waffen in Händen hätten/ sich der bevorstehenden Gelegenheit zu bedienen gemeynt; So haben S. Hoch-Fürstl. Durchl. auch wider dero Willen der Zeit weichen/und dieses herbe Dänische Project hiebey sub N. 3. ratificiren, auch das bey dem Nordischen Frieden erhaltene Diploma Souverenitatis nebenst einer Renunciation ausantworten müssen. Dabey ist es dann nicht geblieben / sondern/ ehe man die Fürstl. Ministros aus Rendsburg dimittiret, ist ihnen beym Abschiede durch den Reichs-Cantzler des Königs Ressentiment über Dero geführte übele Conduite angedeutet / und der Præsident insonderheit sich zu reversiren genötiget worden / daß Er bey Verlust Ehr/Haab und Gut wider Ih. Kön. Majest. weder directè noch indirectè die geringste Consilia mit Worten oder Schrifften zu führen/ oder sich aus den Hertzogthümern wegzubegeben nicht befugt seyn solle. Hierauf und als Sie dergestalt dimittiret, sind alsofort die Fürstl. Länder/Aemter und Städte zu dero äussersten Ruin mit unerträglichen/auch in den schweresten Kriegen nie erhörten Contributionen und Einquartierungen beleget/so gar/ daß auch des Hertzogs Tafel-Amt Gottorff/noch der alten Hertzogin Leib-Geding Husum nicht eximiret werden mögen. Die Rollen von den Fürstlichen zur Reichs-Hülffe geschickten Völckern sind auch ohnverzüglich abgefordert / und deren Bezahlung dem Königl. Commissario, welcher die Einnahm der Gelder allein an sich gezogen / angewiesen/ und dadurch gnugsam an Tag gegeben worden / daß man dem Herrn Hertzogen / der doch die Reichs-Onera iederzeit willigst abgestattet/keine Disposition in Reichs- oder Creyß-Sachen zu lassen/ sondern dieselbe so wohl / als die Collecten/allein an sich zu ziehen gemeynet seyn müsse. Die Königl. liessen so fort 40. grosse Wagen mit Pulver/Kugeln und Granaten/auch 12. Metallene Stücke aus Tönningen ab- nacher Rendsburg führen.

Des Herrn Hertzogen Durchl. welche bald darauf das Winseln und Klagen Ihrer unter der Last erliegenden/und durch die ohnerschwingliche Exactiones zu Grunde gehenden Unterthanen mit wehmüthigem Hertzen anhören musten/ertheilten Dero Räthen dem Amtmann von Kielmann und dem von Buchwald die Ordre / daß sie sich zu dem König im Lager vor Wißmar zu verfügen/Demselben den jäm-

merlichen Zustand des Landes beweglichst vorstellen / und Ihn flehentlich zu ersuchen hätten / daß I. Kön. Maj. aus Christl. und genereusen Mitleiden die schwere Contributions-Last zu erleichtern / und alles auf einen billigen und solchen Fuß zu setzen geruhen möchten / damit die Unterthanen nicht gantz von dem ihrigen zu verlauffen genöthiget würden. Es hat aber diese Abschickung den geringsten Effect nicht nach sich gezogen / dann ob man zwar denen Holstein-Gottorffischen Rähten die Vertröstung ertheilet / daß nach Eroberung der Stadt Wißmar einige Linderung beschaffet werden solte / I. Hochfl. Durchl. auch nochmahlig nachgehends Dero besagten Amtmann Buchwald zu Erreichung dieses Zwecks nacher Copenhagen abgefertiget / so ist doch nicht allein nichts / sondern hingegen dieses erfolget / daß der vorhin schon unerträglichen Last noch neue Onera hinzu geleget worden. S. Hochfürstl. Durchl. nichts destoweniger ertrugen alles mit großmüthiger Gedult / in Hoffnung / daß die Zeiten sich ändern / und Ihr. Kön. Maj. zu mildern Gedancken kommen würden. Weil sie auch immerhin mit frembder Soldatesca und dergestalt genau bewachet worden / daß Sie sich zu rühren nicht unterstehen dörfften / so könten sie auch Ihre ungemeine Noth denen bey Ihrer Conservation interessirten Potentaten vorzustellen / und Dero assistence zu imploriren keine sichere Gelegenheit oder Mittel finden. Weil aber das jenige / was zu Rendsburg und nachgehends mit Ihrer Durchl. verübet werden wollen / da es in Ansehen vieler hundert Menschen und des gantzen Landes geschehen / nicht so leicht von denen Dänischen Ministris zu secretiren, als zu verüben möglich gefallen: So war auch das Gerüchte davon unter andern nacher Engeland gekommen / und daselbsten eine kurtze Relation wegen des Rendsburgischen Verlauffs / iedoch sonder seiner Hoch-Fürstl. Durchl. Wissen und Willen / gedrucket und heraus gegeben worden. So bald diese Schrifft zum Vorschein und nach Dennemarck überkommen / liessen Ihr. Kön. M. an S. Hochfürstl. Durchl. ein Schreiben abgehen / des Inhalts: Daß / ob wohl Ihre Kön. Maj. dergleichen Schrifften gar wohl mit Veracht übergehen könten / so stelleten Sie dennoch S. Hochfürstl. Durchl. anheim / ob nicht dienlich / daß solchen Spargamenten gebührender massen begegnet / männiglich eines bessern unterrichtet / und durch ein öffentliches Placat dem jenigen / der den Authorem solcher Ca-

lumnien

lumnien und Unwarheiten entdecken könte/damit Er andern zum Exempel zur billigen Straffe gezogen werden möchte/tausend Reichsthl. versprochen würden. S. Hoch-Fürstl. Durchl. welche in diesem Begehren zu geheelen billig hohes Bedencken trugen/ liessen sich hierauf in Antwort dergestalt vernehmen: Es würde Ih. Kön. Maj. unverborgen seyn/ wesgestalt deroselben bey der Röm. Käyserl. Maj. verschiedenen Chur- und Fürsten des Reichs/ auch gar auswärtigen Gewalten unerfindlich imputiret worden/ daß gegen Ih. Käys. M. und das Reich / gegen das Instrum. Pacis, auch den Nordischen Friedens-Schluß S. Hochfl. D. verbotene und gefährliche Fœdera gestifftet hätten/ Sie hätten diese und andere erdichtete Auflagen ohne einiger Erforschung des Authoris gegenwärtiger Zeiten Bewandniß nach gedultig ertragen/ und Dero innocence der Göttl. Gerechtigkeit heimstellen müssen. Weil aber bey dero zu Rendsburg gethaner Aufwartung eine so weltkündige Enderung Ihres Estats sich dahin uhrplötzlich begeben/ daß Ihre Vestungen und Völcker in Ih. Kön. M. Hände gerathen/ Ihre Aemter/ Länder und Städte/ mit überschweren Contributionen, Einquartierungẽ/ fast täglich hin und her verübenden Marchen/ und was mehr die Waffen mit sich zögen/ hart belästiget worden/ so hätten ausser Zweiffel diese notorische Begebnissen neubegierigen Gemüthern Anlaß gegeben/ darob zu raisonniren, und dergleichen Schrifften auszugeben/ S. Hochfl. Durchl. verstelleten solches seines Orts/ und wolten Ih. Kön. M. dienstl. ersuchet haben/ Sie nunmehro nach ausgestandenen so schweren Trübseligkeiten eine genereuse selbst im Christenthum / der nahen Anverwandniß und der æquität gegründete Compaßion auf Ihren Estat Ruhmwürdig tragen/ Ihre Aemter/ Länder und Städte der Landverderblichen Bürde entheben / und zugleich denen Commerciis Ihren freyen Lauff gönnen möchten; Aber an stat/ daß dieses so billige Gesuch Platz finden solte/ musten S. Hochfl. Durchl. mit äuserster Bestürtzung erfahren/ daß Ihre in Tönningen noch übrige Artillerie in Schiffen mit Fürstl. Fahnen bestecket/ gleichsam in einem Triumpff von dannen weg nach Rendsburg geführt/ auch wenige Tage darauf die Rasirung und Demolition dieser so schönen Vestung Tönningen mit sonderbahren Solennitäten/ Lösung der Canonen/ Trummeln und Pfeiffen an Hand genommen worden. S. Hochfl. D. welche sich hiedurch

aller künfftigen Sicherheit und Ihrer eintzigen in Kriegs-Zeiten habenden Retraite beraubet sehen musten/ersuchten J. K. M. durch ein Handschreiben gantz inständig/ daß mit der angefangenen Schleiffung der Fortification zu Tönningen nicht weiter verfahren/sondern selbige in ihrem vorigen Stande gelassen werden möchte. Sie erhielten aber an stat einer gewürigen Erklärung von Jh. Kön. Maj. lediglich die Antwort/wesgestalten es mit solcher aus hocherheblichen Ursachen vorgenommenen Demolition die Meinung keines Weges hätte/ S. Hochfürstl. Durchl. sonst habenden Juribus und Gerechtsahmen einiger massen zu præjudiciren, sondern vielmehr das so nöthige Vertrauen zwischen beyderseits Herrschafften/wie auch Dero werthen Posterität ie länger ie mehr zu befestigen und fortzupflantzen/auch alles/so demselben hinderlich und schädlich seyn könte/ aus dem Wege zu legen; So viel Jhr. Hochfl. Durchl. Sicherheit betreffe/könten dieselbe wol versichert seyn/daß Jh. Kön. Maj. für derselben nicht weniger/ als für Ihrer eigenen/ iederzeit Sorge getragen/und solten dero Behuef Sr. Durchl. an stat dieser Vestung/ so anietzo demolirt würde/ auf den Nothfall alle Königl. feste Oerter und Plätze zu einer sichern Retraite iedesmahl offen stehen. Der Herr Hertzog/welchem alle diese schwere proceduren tieff zu Hertzen trungen/und an stat einer billigen Erklärung sich mit Worten vergnügen muste/setzete sich zu Pferde/ und verfügete sich nach Euthin/umb daselbsten in Gesellschafft seines Herrn Brudern sein Gemüth ein wenig wieder zu erleichtern. Es waren kaum 1. oder 2. Tage nach seiner Abreise von Gottorff verstrichen/ als des Morgens in aller früh um 4. Uhr des Præsidenten Kielmanns vor Schleßwig liegendes Hauß mit Königl. Dänischer Reuterey sich umgeben befunden. Dem Præsidenten Kielmann ward durch einen bey diesen Völckern sich befindlichen Officirer/ welcher so fort in sein Hauß und Cammer getrungen/und die auf den Tisch liegende Papieren zu sich geschoben/angedeutet/weßgestalt auf Jhr. Königl. Majest. Befehl Er sich so fort aufzumachen/und/wo sie ihn hingeleiten würden/als Gefangener zu verfügen hätte. Der Præsident versicherte/daß Er nimmermehr zu weichen/und von Schleßwig sich wegzubegeben gesinnet gewesen/wüste auch nicht/aus was Ursachen Er dieses ungütliche tractament verdienet haben solte: Falls man einigen Anspruch an

Ihn

Jhn zu haben vermeynte/wäre Er bereit/in seinem Hause in Arrest zu bleiben/und des jenigen zu erwarten/was durch Urtheil und Recht auf Jhn würde gebracht werden können. Aber diese Remonstrationes wolten wenig verfangen/es ward nicht Er allein / sondern auch seine drey übrigen Söhne/zween von Schleßwig/und der dritte von seinem im Hertzogthum Holstein belegenen Adelichen Gut Quarenbeck / in gleicher Stunde in gefängliche Hafft genommen / und nacher Copenhagen geführet. Der Herr Hertzog/welcher eben zu Euthin mit seinem Herrn Bruder den Zustand dieser unglückseligen Zeiten überleget/ward der Captivirung des ältern Sohns Amtmanns von Borsholm benachrichtiget/und dadurch in nicht geringe Bestürtzung gesetzet / dergestalt/daß/weil Er nicht wuste/wie weit dieses harte Ungewitter endlich gehen möchte/Er sich schleunigst mit einigen seiner Edelleuten zu Pferde zu setzen/uñ nacher Hamburg in Sicherheit zu verfügen entschlossen. Welches auch/ob gleich die Pässe hin und wieder besetzet / glücklich ins Werck gerichtet worden. Des andern Tages/nach dem Sie zu Hamburg wol angelanget/wurde Sr. Hochfl. Durchl. von Dero Amtmañ von Gottorff dem von Buchwald ein Königl. Dänisches Schreiben/ welches der General Arenstorff Jhm in Abwesenheit S. Hochfl: D. zu Gottorp zugestellet/eingeliefert/des Jnhalts: Es hätten Jh. Kön. Maj. das jenige/was S. Hochfl. Durchl. wegen der in Engeland publicirten Schrifft halber antworten wollen/in solchen Terminis eingerichtet befunden/daß sie fast zweiffeln musten / was sie davon urtheilen solten/ zumahlen in solcher Schrifft/ und in einer andern / so zu Franckfurt am Mayn gedrucket an Tag gekommen / vorgegeben werden wolte/gleich wären S. Hochfl. D. die zu Rendsburg aufgerichtete Tractaten abgenöthiget/da doch S. Hochfl. Durchl. das Gegentheil zur Genüge bekant/zweiffelten dannenhero S. Maj. um so weniger/ J. Durchl. ein grosses Mißfallen über solche Schrifften haben würden; Ersuchten sie auch nochmahlen/daß sie geruhen möchten / mittelst einer Categorischen Antwort wissen zu lassen/ob sie nicht für gut befinden solten/durch ein offenes Patent Jhr Mißfallen über solche fameuse Libellen und dero Authoren der gantzen Welt dar zuthun. Dieweil S. Königl. Majest. auch aus vielen erheblichen Ursachen dafür halten müsten/daß S. Durchl. Regirungs-Præsident, wo solche anzügliche

Schrifften nicht gar auf dessen Veranlassung abgefasset und heraus gegeben worden/dennoch um dero Authorem gute Wissenschafft trüge/ gestalten Ihre Majestät durch den gantzen Inhalt Ihrer Durchl. Antwort-Schreibens in solcher Meynung nicht wenig confirmiret worden / so würden S. Durchl. Ihr. Majest. verhoffentlich nicht verdencken/wann Sie als Souverainer Herr deß Hertzogthums Schleßwig/und Mitregierender Hertzog in Holstein/solches von einem Landsassen und gebohrnen Unterthanen länger nicht erdulden / sondern sich dessen Person samt seinen Söhnen auf eine Zeitlang versichern / und dadurch grössere Ungelegenheiten / in welche sie die sämptliche Herrschafften durch ihre schädliche Anschläge zu verwickeln und zu stürtzen trachten möchten/in Zeiten vor zukommen sich angelegen seyn liessen. Damit aber S. Durchl. an Ih. Königl. Majest. guten Intention hierunter destoweniger zu zweiffeln/und allen ungleichen Verdacht desfals schwinden zu lassen Ursach haben möchten/so hätten Ihre Majest. befohlen/Dero auf der Residentz Gottorff noch befindliche wenige Mannschafft gäntzlich abzuführen/der guten Zuversicht/S. Durchl. würden auch Ihres Orts nicht weniger/was zu Beybehaltung guten Vernehmens ersprießlich/sich iederzeit geneigt erfinden lassen : wie Ih. Maj. denn auch weiter darauf bedacht seyn wolten/daß Ihr. Durchl. Aemter der verlangten soulagirung, so es der ietzigen Zeiten Beschaffenheit irgends würde leiden können/sich zu erfreuen haben möchten. S. Hochfl. Durchl. so bald sie dieses Schreiben erhalten/begriffen gar leicht die darunter verborgene schwere Consequentz, abstrahirten dannenhero in dero Antwort gantz und gar von der begehrten Categorischen Resolution, und ersuchten lediglich Ih. Königl. Majest: Sie zu Bezeugung Dero reellen guten Intention Ihre Bediente die von Kielmannseck in vorige und völlige Freyheit wieder zu setzen belieben möchten/ mit dem Versprechen/daß Falls Sie etwas verbrochen / Sie dieselbe desfalls selbsten gebührend ansehen und bestraffen wolten. Der Herr Amtmann von Sehstädt ward kurtz hierauf von Ihr. Königl. Majest. zu Ihr. Durchl. nach Hamburg geschicket/ dieser/wie er gar schlechte Vertröstung wegen gedachter Liberation der Kielmänner ertheilen wolte/also ward sein Vorbringen vornehmlich dahin gerichtet/ daß S. Hoch-Fürstl. Durchl. dieselbe vielmehr abandonniren/und übrigens

gens alle ungleiche Gedancken fahren lassen/und sich wiederum zu den Ihrigen in Ihr Land verfügen möchten. Gedachter Sehstädt ward mit wiederholter Instantz, die Herren Kielmänner in völliger Freyheit zu sehen/und mit der Versicherung dimittiret, daß dieses die gröste Consolation, welche J. Hochfl. Durchl. zu wünschen hätten / seyn würde/wann Ih. Königl. Majest. alles auf den Fuß zu setzen geruhen wolten/daß Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Dero Land und Leute mit völliger Sicherheit und Reputation wieder sehen möchten. Die ohnleidliche Exactiones wurden bey diesen Königl. Contestationen in geringsten nicht gelindert/sondern vielmehr täglich zu gäntzlicher Desolation des Landes vergrössert/so gar/daß auch die Fürstliche Bediente in den Fürstl. Aemtern mit ungewöhnlichen Kopff-Geld beleget werden wollen. Darauf war man aber immerhin am Dänischen Hofe fleißig bedacht/wie man die durch den Rendsburgischen vermeynten Receß bedingte vortheilhaffte Conditiones behaupten möchte; gestalten Ih. Hochfl. Durchl. zu Empfahung des prætendirten Schleßwigischen Lehens so gar ante terminum durch ein Königl. Schreiben ermahnet werden wollen / es würde nehmlich S. Durchl. guter massen erinnerlich seyn/welcher Gestalt bey denen Anno 1675. zu Rendsburg aufgerichteten Tractaten unter andern auch verglichen worden / daß dieselbe von Ihrer Majest. das Lehen über das Hertzogthum Schleßwig zumuhten uñ zu empfangen haben solten. Wiewohl nun solche Zeit erst im Julio des 1676. Jahrs exspiriren würde / und Ihr. Majest. nicht zweiffelten/S. Durchl. von selbsten der Vorabschiedung Sich würden erinnert/und derselben zu rechter Zeit ein Genügen geleistet haben; weilen Sie dennoch nechsthin mit andern Ihren Reichs-Angelenheiten sich occupiret finden dörfften / und dahero gerne sehen / daß diese Sache vorhero seine Richtigkeit erlangen möchte/so hätten Sie Ihr. Durchl. davon Eröffnung thun/und deroselben zugleich anheim stellen wollen/ ob Sie die Investitur ie ehe/ie lieber/und längst innerhalb sechs Wochen/auf Art und Weise/wie Ihrer Durchl. Vorfahren gethan/zu Copenhagen zumuhten und zu empfangen sich gefallen lassen wolten. Ihre Durchl. welche sich niemahls persuadiren können/daß man bey bewuster Bewandniß des nichtigen Rendsburgischen Recesses wegen dessen Observantz in Sie so genau zu tringen gemeynet

net seyn würde/haben in Antwort Ihr. Königl. Majest. von dero Begierde mit deroselben eine sincere Vertraulichkeit zu cultiviren versichert/und gebethen/daß/weil/wie/ bewust/ so gar wichtige Gravamina erwachsen/ Ihr. Maj. desfalls gütige Handlung zu admittiren geneigen möchten. Sie haben aber von Ihr. Majest. wider besser Vermuthen in Antwort ersehen müssen/daß dieselbe von keinen Gravaminibus hören/sondern davor halten wollen/daß Ih. Durchl. nach vermeyntlich erloschenen Rohtschildt- und Copenhagischen Tractat, vornehmlich aber wegen des so genandten Rendsburgischen Vergleichs/zu Empfahung der Lehen schlechter Dings verpflichtet wären/ wolten demnach Ih. Durchl. nochmahlen gantz ernstlich erinnern/ Sie geruhen möchten/diese Sache/und was Ih. Durchl. samt dero Hauß/ falls Sie auf Ihrer Meynung bestehen solten/für Unheil und Schaden zuwachsen würde/reifflich zu erwegen/und diesen Vorstellungen Platz zu geben/auch die Lehnsmuthung ohne längern Auffenthalt vor sich gehen zu lassen. S. Hoch-Fürstl. Durchl haben nochmahlig/und unter ungefärbter Conscience contestiret, daß Sie mit Ihr. Königl. Majest. in sinceres Vertrauen zu treten/und beständig dabey zu verharren verlangeten/wie Sie dann auch in Ihrem Gemüth nie eine andere Intention gehabt/Sie wären dannenhero entschlossen / die Schleßwigische Lehen empfangen zulassen; Jedoch in der eigentlichen Gemüths-Meynung und ungezweiffelter Zuversicht/daß zu gründlicher Aufhebung alles Mißtrauens und Stifftung einer cordialen Vertrauligkeit Ihr. Durchl. habende Gravamina entweder durch beyderseits erbittende Mediatores, oder nach wörtlichen Inhalt der alten Unionen erlediget/und biß dahin der actus der Lehnsmuthung und Empfahung in suspenso gelassen werden möchte. Allein auch diese in der Billigkeit selbsten gegründete Offerten haben keinen Platz finden/sondern von Ih. Majest. durch wiederholtes Schreiben dafür gehalten werden wollen/ daß durch den vermeynten Rendsburgischen Vergleich alle und iede fürgewesene Irrungen gäntzlich gehoben worden/und da nach der Zeit einige neue/dessen Ih. Majest. sich doch nicht erinnerten/ entstanden seyn solten/könten solche mit der prædentirten Lehens-Empfahung keine Gemeinschafft haben/wolten dannenhero Ih. Durchl. eins für allemahl erinnern/daß/weil nunmehro die exprimirte Zeit verflossen/

und

und Jh. Majest. mit dergleichen vermeintlichen Behelffungen sich weiter nicht abspeisen lassen könten/ Sie ohn einen längern Verzug die prætendirte Lehensmuthung verrichten lassen wolten/ damit Jh. Maj. die extrema zu ergreiffen nicht verursacht werden möchten. Des Herrn Hertzogen Durchl. wiederholten unterm Dato den 25ten Julij Anno 1676. auf dieses Königl. Schreiben Dero bereits vorhin geschehenes Erbieten / daß sie nehmlich zu der prætendirten Lehens-Empfängniß sich förderlichst anzubequemen / sich nicht entziehen würden. Wie aber Jh. Königl. Majest. zunebenst bekant / daß das Hertzogthum Schleßwig mit dem Lande Fehmern mit 5. biß 6. Tonnen Goldes graviret, die kostbahre Vestung Tönningen / Jh. Durchl. und Dero Familie einige Retirade in unsichern Läufften / abgetragen / alle daselbst befundene ansehnliche Artillerie und Munition anderswohin transportiret/ anbey aus dem Hertzogthum Holstein in die 2. Tonnen Goldes erhoben/ und also Jh. Durchl. Länder weit über eine Million damnificiret, und leider dermassen zu Grunde erschöpffet / daß sie sich bey Menschen gedencken zu erholen incapabel wären / also und da der Rendsburger Verlauff zu Jhr. Durchl. und Dero Hauses Ruin und Unterdrückung nicht würde angesehen seyn/ so hätten sie das Vertrauen geschöpffet / Jh. Majest. eine solche Verfügung zu thun belieben würde/ wodurch die Hertzogthümer zu dem Flor und Aufnehmen/ darinnen sie von Jh. Durchl. Herrn Vorfahren ruhig besessen und genossen worden / wieder gereichen möchten. Als nun kurtz hierauf von mehr-höchstgedachter Königl. Majest. ein Terminus zu Empfahung des prætendirten Lehens angesetzet worden/ also hatten S. Durchl. eine nicht geringe Hoffnung geschöpffet / Dero so billige Vorstellung Platz gefunden/ und sie dero verfallene Fortune auf einen festen und erträglichen Fuß wieder zu setzen/ die gute Gelegenheit überkommen haben würden. Es musten aber S. Hoch-Fürstl. Durchl. bald das Gegentheil/ und zwar dieses erfahren / daß Dero Ubelwollende bey denen biß dahin verübten höchstbeschwerlichen Thätligkeiten es nicht bewenden zu lassen/ sondern noch ferner mit neuen Trangsahlen J. Durchl. zu überschütten gemeynet seyn müsten.

Es ist bekandt/ wesgestalt Anno 1653. zwischen dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg an einer und Jhr. Königl. Majest.

zu Dennemarck Norwegen und Mitregierenden Hoch-Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein Höchstlöblicher Gedächtniß an ander Seiten ein Vergleich dahin gestifftet und aufgerichtet worden/ daß das gantze Stadt-und Butjadinger Land von dem p. t. ältisten Herrn des Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg auf Höchstgedachte Jh. Kön. Maj. und regierende Hoch-Fürstl. Niedersteigende Linie nach Manns-Lehen-Art zu Lehen erhoben werden solte: Allermassen J. Kön. Maj. und des Herrn Hertzogen Durchl. sothanes Land zu gleicher Ubung der Regalien und gleichen Genieß der jährlichen Einkommen ruhig besessen/und über dem Höchstgedachte des Herrn Hertzogen Durchl. im Jahr 1674. das Lehen darüber von dem Fürstl. Hause Lüneburg würcklich erhoben haben. Ob nun wohl zwischen J. Hoch-Fürstl. Durchl. von Holstein-Gottorff und dem Fürstl. Hause Plön wegen der also genandten Oldenburgischen Succession bey einem Hochlöblichen Keyserl. Reichs-Hof Streit erwachsen/und gegen Holstein-Gottorff ein widriges Urthel ergangen/da dennoch solch Urthel lediglich die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst afficiret, und das Stadt-und Butjadinger Land bey Vollenstreckung der Execution von dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg ausdrücklich davon eximiret, und Holstein-Gottorff die auf diese Länder competirende Jura per expressum reserviret worden; So haben Se. Hoch-Fürstl. Durchl. sich in der geruhigen Possession mehrgemeldten Stadt-und Butjadinger Lande genugsam gesichert gehalten/um so mehr/als Jhr. Königl. Majestät zu Dennemarck Norwegen in Gott ruhender Herr Vater im Jahr 1668. den 29ten Januarii bey noch wärenden Rechts-Streit über die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst an des Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg aus Copenhagen geschrieben/und in Krafft des andern Articuls der in Hamburg Anno 1653. geschlossenen Tractaten gebeten haben/daß/da auf Stadt-und Butjadinger Land einige andere Fürstl. Holsteinische Brüderliche oder ander Seit Linie weder ietzt noch künfftig in geringsten nicht zu prætendiren hätten/ die Hn. Hertzogen zu Braunschweig-Läneb. solches Lehen iemand deroselben nicht allein nicht conferiren, sondern vielmehr bey der Röm. Käys. Majest. dahin einkommen möchten/daß die Stadt-und Butjadinger Länder in dem Oldenburgisch-Succession-Streit nicht mit gezogen würden. Ob

auch

auch wohl der durch den letztern Grafen von Oldenburg Hrn. Anthon Günthern Hochsel. Angedenckens erhaltener Elfflitischer Zoll/als ein Erb-Lehen/welches in sich a part subsistiret, mit denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst/und also mit dem darüber erwachsenen Succeßions-Streit nichts zu schaffen hat/ sondern von den letzt schon gemeldten Herrn Grafen Anthon Günther durch codicillarische Disposition auf Dennemarck und Holstein-Gottorff transferiret / auch in geruhiger Poßeßion einige Jahre genossen worden / so haben dennoch S. Hochfl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein erfahren müssen/daß dem allen ungeachtet der von Dennemarck uud Holstein-Gottorff über mehrerwehnte Stadt- und Butjadinger Land bestallter Land-Richter auf J. Kön. Maj. Ordre cassiret, ein ander Nahmens J. Kön. Maj. einseitig verordnet/alle Geistliche und Weltl. Bediente privativè in Jh. Kön. M. zu Dennemarck-Norwegen Eyd und Pflichten / wovon die Formula hiebey sub N. 4. genommen / und S. Hochfl. D. im allgemeinen Kirchengebet vorbey gegangen/und demnach wieder alle Recht und Billigkeit der wohlerhaltenen Poßeßion über diese Länder entsetzet werden wollen. Nicht weniger sind die bey dem Zoll zu Elfflitet bestallte Diener in J Kön. M. zu Dennemarck-Norwegen alleinige Eyd und Pflichte genommen/der gemeinen Eyden erlassen/auch die Zollgelder/so in Cassa verhanden/einseitig daraus erhoben/und also auch die Poßeßion dieses Zolls S. Hochfl. Durchl. unrechtmäßiger Weise vermeintlich entzogen worden. S. Hochfl. Durchl. welche wieder diese so notorische Attentata ihre Jura zu reserviren sich unumgänglich gemüßiget befunden / ertheilten dero Hof- und Cantzeley-Raht Preusser die Ordre/daß er nebenst einem immatriculirten Notario sich nacher Oldenburg verfügen/und geziemender massen wider alle unbefugte verübte uud verübende Thätligkeiten protestiren solte. Der Notarius, so bald er seinem Amt ein Genügen zu leisten/nebenst 2. Gezeugen nach der Oldenburgischen Cantzley gegangen/daselbst die Regierungs-Räthe Petkum und Christoffersen vorgefunden / und die ihm zugestellete Protestationes, das Stadt- und Butjadinger Land/wie auch den Elfflitischen Zoll betreffend/hiebey sub N. 5. einreichen/und sein Gewerb anbringen wollen/ist so fort gefänglich angehalten/und nach der Hauptwache hingeführet/dem Hof-Rath Preusser auch ein Arrest in seinem

 Hause

Hause angekündiget/und mit 2. Schildwachten seine Thür besetzet/ endlich aber nach 4. Wöchiger Detention wieder auf freyen Fuß nebenst dem Notario und Zeugen/iedoch/daß sie sich ohnverzüglich wieder weg zu erheben/und dergleichen præjudicirliche Dinge in denen Grafschafften nicht ferner zuverüben hätten / gestellet worden. Der Herr Hertzog/dem dieses unbefugte Verfahren nicht wenig gekräncket / hat solchen Verlauff an die Herren Hertzoge von Braunschweig-Läneb. gebracht/und dieselbe ersuchet/daß/ weil Ihnen das Dominium directum dieser Länder kundbarlich zustände/ sie Ihn/als Ihren Lehen-Mann/bey dem expacto & conventione solemni acquirirten jure liquido zu schützen/und bey Jh. Kön. Maj. dahin cooperiren möchten/ daß Jh. Durchl. so wenig in Besitz der Regalien, als Genieß der Einkünfften sothaner Landen turbiret, sondern dabey allerdings ruhig gelassen würden. Die Herren Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg haben diese Sache gantz richtig/und des Herrn Hertzogen zu Holstein-Gottorff Desiderium zu secondiren sich schuldig befunden / und dannenhero Jhr. Kön. Maj. ersuchet/sie es dahin zu richten geruhen wolten/daß es offt berührter Landen halber bey den Verträgen und mit hin des Hertzogen Christian Albrechts zu Holstein Durchl. bey dem Mitbesitz und Mitgenoß deroselben nach/wie vor/unbeeinträchtiget gelassen/ nichts dawider vorgenommen/und/was berührter massen oder sonst bereits geändert/abgestellet/und alles in vorigen Stand wieder gesetzet werden möchte. An stat einer gewierigen Resolution auf dieses in der Billigkeit so wohl gegründetes Begehren liessen Jh. Königl. Majest. zu Dennemarck in Antwort sich dahin vernehmen: Es käme J. Kön. Maj. desto unvermuthliger vor/daß der Hertzog zu Gottorff sich über das jenige/so wegen des Stadt-und Butjadinger Landes von Jhr. M. verhänget worden/beschweren wolten / als demselben nicht unbekandt seyn könte/daß besagtes Land von undencklichen Jahren her allezeit bey denen regierenden Grafen zu Oldenburg gewesen/dannenhero/nachdem nunmehro durch die erfolgte Käyserl. Sententz Jhm alle auf ermeldte Grafschafft gehabte Prætensiones gäntzlich abgesprochen worden / die Sache wegen Stadt-und Butjadinger Land zugleich in einen gantz andern Stand gerathen wäre. Gleich nun aus jetztbesagter Consideration

und

und andern/so wohl alten/als neu-acquirirten Juribus Ihr. Kön. Maj. die Possession dieses Landes/nacherfolgter Keyserl. Sententz, und darauff decretirter Executions-Commission, als eintziger Graf von Oldenburg allein zu ergreiffen verursachet worden / also sey deroselben intention niemahlen gewesen / dem Hause Braunschweig-Lüneburg darunter zu præjudiciren. Ob nun zwar der Herr Hertzog zu Schleßwig-Holstein aus diesem Verlauff leicht abnehmen mögen / daß man Dänischer Seiten auf seines Fürstl. Hauses Conservation und Aufkommen annoch geringe Reflexion schlagen müsse / so haben dennoch S. Hochfl. Durchl. um der Welt das Exempel einer ungemeinen Gedult darzulegen/einige Ihrer Rähte / nehmlich den Amtmann Caspar von Buchwald und den Cammer-Rath Cramer wegen der prætendirten Lehens-Muhtung über das Hertzogthum Schleßwig nacher Copenhagen abzufertigen sich nicht entziehen wollen. Diese Rähte waren hauptsächlich dahin instruiret, daß die Lehens-Muhtung allerdings in Conformität des Odenseischen Vergleichs verrichtet / die Reversales und notula Juramenti demselben gemäß angenommen/und der Lehen-Brieff/wie die vorige/eingerichtet werden möchte. Wann nun solches alles also adjustiret, hätten die Gottorffische Räthe / ehe und bevor sie ad ipsum actum investituræ schritten/sich vorhero versichern zu lassen/ daß ratione futuri das Fürstenthum Schleßwig cum pertinentiis und das Land Fehmern höher und weiter nicht / als wozu der Odenseische Vergleich des Herrn Hertzogen Durchl. verbünde/ graviret und beleget/besondern von allen Oneribus würcklich befreyet werden möchte/ angesehen des Herrn Hertzogen Durchl. das/ was laut Odenseischen Vergleichs deroselben obliegen thäte/an Mannschafft zu liefern/zu unterhalten/würcklich dazustellen/ und dessen durch den Actum investituræ sich verbindlich zu machen/ erbötig wären. Ratione præteriti aber hätten die Holstein-Gottorffische Rähte wegen anderer das prætendirte Lehen afficirender Begebenheiten / als: 1. Wegen der Vestung Tönningen und deren daselbst verhanden gewesenen Artillerie und Munition, und 2. Wegen der aus dem Hertzogthum Schleßwig / so wol aus den Ländern/Aemtern und Städten/als von Prælaten und der Ritterschafft/und von dem Lande Fehmern erhobenen Contribution Satisfaction zu fordern. Die übrige Gravamina könten nachgehends

 durch

durch gütliche Interposition gehoben/und also eine gute Vertraulig-keit im Fürstl. Hause Holstein gestifftet werden. Die Holstein-Gottorffische Gesandte/als sie zu Copenhagen angelanget/haben nicht ermangelt/dem Kön. Groß-Cantzler von Ihres Herrn intention und von ihrer tragenden Commission gebührend Part zu geben/daß sie nemlich ante Actum Investituræ die würckliche Erledigung etlicher gantz trifftiger Gravaminum, ipsam prætensi feudi substantiam & conventionem feudalem betreffend/bey Ihr. Kön. Maj. allerunterthänigst zu suchen/so dann/ weñ solches geschehen/das prætendirte Lehen zu empfangen hätten. Es ward ihnen aber kurtz darauf in Antwort bedeutet/daß Ih. Kön. Maj. solches Gesuch gar hoch empfunden/anerwogen/man Dänischer Seiten bereits expresse und verschiedentlich remonstriret, daß der Actus Investituræ mit denen Gravaminibus gantz keine Gemeinschafft hätte/sondern mit Hindansetzung aller Gravaminum seine Würckligkeit erreichen müste. Wolten dannenhero Ih. Kön. Maj. der Lehens-Erhebung gewärtig seyn / widrigen Falls müsten sie diese Sendung für eine geflissene elusion Ihrer Königl. Maj. hohen Respects achten/ und Ihre Befugniß per extrema werckstellig machen. Ob nun zwar die Holstein-Gottorffische Gesandte hierauff ferner ausführlich vorgestellet/daß/wann gleich dero gnädigste Herrschafft zu Empfahung des Lehens verbunden seyn solte/so wäre doch zwischen dem Domino feudi und Vasallo eine reciprocirende Verbindligkeit/dergestalt/daß der Lehens-Herr den Lehen-Mann in Dominio utili kräfftig zu schützen/ der Lehen-Mann hingegen dem Contractui feudali sich auch gemäß zu bezeigen / obligiret wäre. Hier legte die Notorietät zu Tage/daß des Herrn Hertzogen Schleßwigische Territoria durch Ihr. Kön. Maj. Milice hart und dergestalt beschweret / daß demselben die Unterhaltungs-Mittel entzogen wären / weshalben des Herrn Hertzogen Gravamina in ipsâ prætensi feudi conventione reciprocâ radiciret, consequenter aus einer Wurtzel entsprossen / mit einander inseparabiliter verknüpffet/und deren unzertrennliche Erledigung in ipso jure feudali begründet wäre/in welcher intention auch des Herrn Hertzogen Durchl. in Dero Schreiben die Erörderung der Gravaminum iederzeit reserviret hätten; So wolte doch diese so vernünfftige Vorstellung wenig/ja gar keinen Platz finden/noch die Dänische

nische Ministri sich hierauf specialiter einlassen. Sie führeten lediglich dieses an: Inter arma silere leges. Des Herrn Hertzogen Durchl. hätten Ih. Kön. Maj. Occasione Suecicorum armorum die Souverainität, Swabstädt und den Thum abgenöthiget/ Ih. Kön. Maj. hätten solche ietzt eadem forma recuperiret. Wann demnach des Herrn Hertzogen Durchl. auf Ihre Maxim beruheten/ würden die Extrema ausser weitern Considerationen erfolgen. Und weilen Ihre Durchl. sich von keinem Potentaten einiger armirten Assistence zu getrösten hätten/ auf blosse Worte aber J. Maj. wenig reflectiren dörfften/ so würden dieselbe/ was einmahl Ihrem Reich und Ländern incorporirt, nicht wieder restituiren. Als nun Zeit währenden Tractaten S. Hoch-Fürstl. Durchl. mit höchst-betrübten Hertzen erfahren müssen/ daß man Deroselben auch die Lebens-Mittel zu entziehen gemeynet/ in dem Dero so wohl Schleßwig- als Holsteinischen Unterthanen/ laut Beylagen sub Num. 6. 7. 8. verboten werden wollen/ wie sie die geringste Herrn-Gefälle und Dienst-Gelder Ih. Durchl. nicht weiter abführen solten/ unter dem Vorwandt/ daß denen Unterthanen sonst schwer fallen würde/ Ih. Kön. Maj. die Contribution zu erlegen/ und ferner darauf erfolget/ daß auch die Seefahrt denen Fürstl. Unterthanen/ nicht weniger die Verkauffung der Pferde im Eyderstädtischen und Ditmarschen durch einseitige Kön. Mandata schlechterdings/ ohn des Herrn Hertzogen Durchl. der geringsten Communication zu würdigen/ untersaget worden/ und Ih. Durchl. aus diesen und obigen überflüßig verspüret/ daß Dero biß dahin bezeigte Deferentz Ihr so gar keine Linderung gewürcket/ vielmehr nur daraus Anlaß genommen worden/ Derselben immerhin schwerere unleidliche Onera aufzubürden/ und alle Resource zu ewigen Tagen abzuschneiden; Als haben Sie solches in so weit Gott befehlen müssen/ inzwischen aber ihren zu Copenhagen annoch anwesenden Gesandten befohlen/ daß sie ihrer Instruction zu inhæriren/ und/ was ihnen dann endlich für eine Resolution zukommen würde/ Ih. Durchl. zu hinterbringen hätten. Weil man aber Dänischer Seiten gantz keine temperamenta zu admittiren gemeynet/ als wolten auch solche remonstrationes wenig verfangen/ sondern es wurden die Holstein-Gottorffische Gesandten gantz ungütlich angesehen/ und von Copenhagen weg nacher Hauß verwiesen. Hierauf ist nun kurtz

dar

darnach beschehen/daß mit Vollenziehung der angetroheten Extremorum der Anfang gemacht / und in dem Hertzogthum Schleßwig hin und wieder ein gedrücktes Patent sub N. 9. wegen Jh. Königl. Maj. anmaßlich angeschlagen und publicirt worden/ des Inhalts: Daß Jh. Kön. Maj. weil der Hertzog/zu Folge des Anno 1675. getroffenen also genandten Rendsburgischen Vergleichs/die Lehen-Empfängniß über das Hertzogthum Schleßwig nicht præstiret, hingegen mit gefährlichen Consiliis umgegangen/solches Hertzogthum in sequestrum nehmen/und denen Fürstl. Unterthanen anbefehlen wollen / weder Ihres Herrn Durchl. noch dessen Mandat weiter keinen Gehorsam zu leisten/ noch deroselben von denen Gefällen das geringste folgen zu lassen / hergegen sich an Jh. Kön. Maj. als Ihrer von Gott gesetzten Obrigkeit und Souverainen Herrn zuhalten/alles bey Lebens-Straffe und Confiscation Haab und Güter derjenigen/ so solchem Mandato zu wider zu leben sich unterstehen würden. Diese unformliche Sequestration ward Nahmens Jh. Kön. Maj. durch Dero dazu verordnete Commissarien den Graf Rantzow/ den Kön. Dänischen Regierungs-Raht Gloxin/und Assessorn Lenten / den letzten Decembr. 1676. zu Gottorff dergestalt vollenzogen. Es ward zuförderst die Residentz Gottorff durch 4. Compagnien Dänischer Fuß-Völcker würcklich besetzet/und darauf die Fürstl. Rähte und Bediente von obbemeldten Dänischen Commissarien bey Ihnen zu erscheinen / und dero Vorbringen anzuhören beruffen. Wie nun dieselbe verlangter massen sich eingefunden/hat Gloxin Nahmens Jh. Kön. Maj. folgende Proposition eröffnet: Es würde annoch in frischen Angedencken seyn / wes massen Jh. Kön. Maj. zu Dennemarck-Norwegen sich nicht wenig angelegen seyn lassen/ den Ruhestand der Fürstenthümer fest zu stellen/und zu dem Ende die uhralte Union zu voriger Observantz zu bringen / dero Behuef die Veranlassung geschehen/daß mit Jh. Kön. Maj. des Herrn Hertzogen Durchl. Ao. 1675. sich unter andern dahin verglichen/daß sie das Lehen über das Hertzogthum Schleßwig innerhalb Jahr und Tag muhten/und würcklich nehmen wolten / darum sie dann nicht allein durch Schreiben solche gute intention mehrfältig contestiret, sondern auch ihre Gesandten nacher Copenhagen abgefertiget hätten. Wann aber aus fernerem Verlauff genugsam an Tag / daß man Holstein-

Got-

Gottorffischer Seiten dahin nicht ziehlete / solchen Pactis ein Gnügen zu leisten/in dem die Holsteinische Gesandten unverrichteter Sache von Copenhagen davon gereist/und anbey Jh. Kön. Maj. unverborgen wäre/daß des Hn. Hertzogen Durchl. ein anderwärtiges Absehen hätten/als wären Sie durch diese widrige Bezeigung bewogen worden/das Hertzogthum Schleßwig zu sequestriren, inmassen Sie die Königl. deswegen denen Fürstl. Rähten die schrifftliche Kön. Ordre zu stellen/ und im Nahmen Jh. Kön. Maj. sub pœna perduellionis hiemit andeuten wollen/ daß sie von allen Jurisdictionibus nun und hinführo gäntzlich zu abstrahiren, und im Exercitio derselben sich nicht weiter betreten zu lassen hätten/weilen sie auch befehliget/die Archiven von der Gottorffischen Geheimen-und Rent-Cammer zu versiegeln / und in allen die Possession zu ergreiffen; Als wolten sie dahin stellen/ob ihnen iemand adjungiret werden möchte/der die Anweisung dieser Archiven thun/und diesem Actui beywohnen könte. Die Holstein-Gottorffische Rähte haben hierauf in Antwort sich vernehmen lassen. Sie hätten mit mehrern vernommen/was im Nahmen Jh. Kön. Majest. Sie die Commissarii Jhnen hinterbringen wollen/wann sie nun sich hierüber heraus zu lassen nicht vermöchten / sondern alles ad referendum annehmen müsten; Als ersuchten sie die Commissarien, Jhnen so viel Zeit zu gönnen/auch wenigstens diesen præjudicirlichen Actum so lang zu suspendiren/biß Sie Jhres gnädigsten Herrn Durchl. zuförderst daraus gebührend referiret hätten/zumahlen sie in diesem Anmuhten Jh. Durchl. zum Præjuditz keinerley Weise geheelen könten. Die Kön. Commissarii liessen sich so fort rotundè dahin heraus / daß sie Vermöge Jhrer Ordre keine Dilation einzuräumen vermöchten / hielten auch unnöthig/daß des Herrn Hertzogen Durchl. hiervon vorhero referiret würde / weil deroselben durch Jh. Kön. Maj. Schreiben/so durch einen Expressen an sie von Jhnen denen Commissariis geschicket/genugsam kund gethan worden/was Jhr. Kön. Maj. bewandten Dingen nach wieder sie beschlossen/dahero sie dem Kön. Befehl strictè inhæriren, die bereits ergriffene Possession manuteniren, und mit Versiegelung der Cammer- und des Archivs verfahren müsten. Die Fürstl. Rähte haben sich hierauf geweigert / der Versiegelung beyzuwohnen und contestiret/ daß wie sie Jh. Kön. Majest. thätliche Ver-

fügung zu hindern nicht vermöchten / also würden sie wider Willen wohl leiden müssen/was Ih. Kön. Maj. würcklich verichten liessen/ und hiemit haben sie ihren Abschied genommen. Worauf dann erfolget/daß die übrige Fürstl. Bediente auch eingeruffen / ihnen ihre Functiones vermeyntlich nieder geleget/ die Geheim-und Rent-Cammer nebenst der Cantzley mit der Commissarien Pittschafft versiegelt/und damit dieser unförmlicher Actus beschlossen worden. Den 2ten Jan. 1677. ward des Herrn Hertzogen Durchl. Ih. Kön. Maj. von Dennemarck Schreiben von 19ten Decembr. durch einen von denen Commissarien abgefertigten Expressen eingereichet/des Inhalts: Es würde des Herrn Hertzogen Durchl. unverborgen seyn/was bißhero wegen der Lehen-Empfängniß über das Hertzogthum Schleßwig fürgelauffen/wann nun die dazu bestimmte Zeit bereits längst verflossen/ Ihr. Kön. Maj. auch von denen Machinationen, welche wieder ihren Estat fürwären/Nachricht erhalten hätten; Als wären sie verursachet worden/Ih. Durchl. Antheil besagten Hertzogthums zu sequestriren, hätten iedoch zum Uberfluß einen nochmahligen Terminum von 6. Wochen zur würcklichen Empfahung des Lehens mit der Verwarnung ansetzen wollen/daß im Fall derselbe nicht respectiret werden solte/Ih. Kön. Maj. alsdann denen Lehen-Rechten nach verfahren/ und ad ipsam feudi privationem schreiten würden. Des Herrn Hertzogen Durchl. ob Ihr zwar anfangs diese so harte Proceduren, wodurch man sie des besten Theils Ihres Estats zu entsetzen gesinnet seyn möchte/nicht wenig zu Hertzen gegangen/nachdem sie aber vernünfftig bey sich erwogen/daß solches nicht von Ih. Kön. Maj. milden Natur/sondern von einig übelgesinnten Bedienten zu Ausübung ihrer privat-Passion veranlasset worden/haben sich gar leicht wieder hierunter begriffen/der Ihr beywohnenden vor Gott und der Welt gerechtesten Sachen getrauet/und zu Verhütung aller Unordnung und Beybehaltung Ihrer getreuen Unterthanen / welche man Dänischer Seiten in Ihren Pflichten irrig zu machen getrachtet/ beygehendes gegen Patent N. 10. in ihrem Hertzogthum Schleßwig affigiren/ und publiciren zu lassen/nöthig ermessen. Ih. Kön. Maj. haben sie nicht weniger in bescheidentlicher Antwort ihre Befugniß und erduldende ungemeine Trangsahlen gebührend hinterbracht/dieselbe anbey ersuchet/ daß Sie

in Betrachtung dessen biß zu den erfolgenden General-Frieden-Schluß in Ruhe zustehen/mit der Lehen-Empfängniß und andern Zumuhtungen nicht weiter in sie tringen / hingegen das ohne dem ohnförmlich und nichtige Sequestrum unverzüglich aufzuheben / deroselben das exercitium aller ihrer Regalien ungekräncket zu lassen / auch die übermäßige Contributiones von ihren gantz ausgemergelten Unterthanen wegzunehmen belieben möchten: Was für eine Erklärung Kön. Dänischer Seiten hierauf erfolget/und was S. Hochfl. Durchl. zu Behauptung Ihrer Unschuld und Rechten ferner repliciret, solches/ weil es allhie einzutragen viel zu weitläufftig fallen würde/ist nebenst denen vorigen Schreiben zum Ende dieser Relation, wohin man den günstigen Leser fleißig remittiret, angefüget worden. Inzwischen haben sich die Königl. Dänische Commissarii. als nehmlich Graf Rantzow/Gloxin und Lente wieder zu Schleßwig eingefunden/ und alle Geist- und Weltliche Bediente/Priester/Bürgermeister/Hardes-Vöigte/Amt- und Land-Schreiber/welche die Publication des Fürstl. Gegen-Patents im Hertzogthum Schleßwig bewerckstelliget und befördert/ nacher Schleßwig theils citiren / theils durch Kön. Reuter bringen/und nachgehends gefänglich nacher Rendsburg führen lassen/ worunter man mit solcher Rigveur verfahren / daß auch dem Priester von Friedrichsberg/da er am Sontag angehalten worden/nicht so viel Zeit gegönnet werden wollen/daß er vorhero den Gottes-Dienst verrichten / und die heil. Sacramenta administriren mögen. Der Bürgermeister von Friedrichsstadt ist/als er weggeführet/vom Wagen gefallen/und theils vom Schrecken/ theils von dem Fall kurtz darauf gestorben. Die Häuser derjenigen Bedienten/welche sich durch die Flucht salviret, sind mit 10/12 und mehr Soldaten beleget/und ihre Weiber dieselbe zu verpflegen genötiget worden. Einige Priester und andere Bediente sind zwar gegen Reversales de se sistendo wieder loß gelassen/der Mehrertheil aber bleibet annoch zu Rendsburg gefänglich verwahret.

Dieses ist also der kurtze Verlauff desjenigen / was zwischen Ih. Kön. Maj. zu Dännemarck Norwegen und des regierenden Hn. Hertzogen zu Schleßwig-Holstein Hochfl. Durchl. biß dahin vorgekommen. Wie man genugsam versichert/daß alle die hierunter sich befindende Irregularitäten nicht von Ih. Kön. Maj. milden und generen-

 neren-

nereusen Gemüth/sondern lediglich von einigen übelwollenden Bedienten/welche den Kön. Nahmen zu mißbrauchen sich nicht gescheuet/ entsprossen und hergeflossen/ also giebet man dem vernünfftigen unparteyischen Leser zu erwegen anheim/ wie und welcher Gestalt die Æquität und Justitz hiebey beachtet seyn mögen: Dieses will man lediglich untersuchen/ ob dann die jenige ungütige Beschuldigungen/ welche wieder des Hn. Hertzogen Durchl. von denen Dänischen Bedienten der Welt so wohl schrifft-als mündlich vorgestellet werden/den gebrauchten modum procedendi justificiren und behaupten können. Das eine Scriptum wird rubriciret: Sendschreiben eines Dennemärckischen von Adel/ wegen Inhafftirung der Holstein-Gottorffischen Rähte die Kielmänner. Das andere: Ursachen/welche Ih. Kön. Majest. bewogen/ den Fürstl. Gottorffischen Antheil des Hertzogthums Schleßwig zu sequestriren. Es sol zwar das Ansehen haben/als wann in dem ersten Scripto nur lediglich des sel. verstorbenen Præsidenten Kielmann von Kielmannseck Actiones examiniret und censuriret würden/ allein weil des Hn. Hertzogen Durchl. befinden/daß dadurch in der That und mehrentheils Ihres sel. Herrn Vaters ruhmwürdigsten Angedenckens/und dero eigene Conduite Noth leiden/in dem der sel. Præsident in seinen Verrichtungen sich dergestalt betragen/ daß S. Hochfl. D. denselben desfalls zu desadvoviren keine Ursach finden; So haben Sie die Widerlegung dieses so genandten Schreibens nicht vorüber gehen lassen können/iedoch rahtsam ermessen/ daß man sich hierunter gantz anders/dann der Dänische concipient zu betragen/und von allen Anzügligkeiten/womit solches Scriptum angefüllet/zu abstrahiren hätte; Man achtet nöthig/die Materien zu Vermeydung aller Confusion ordentlich durchzugehen/und weil die mit der Cron Schweden gepflogene Freundschafft das vornehmste Fundament seyn soll/worauf die übelwollende alle die wieder den Herrn Hertzogen verübte Thätligkeiten gründen/also wollen wir kurtz zusammen ziehen alles das jenige/ was dessen der Herr Hertzog beschüldiget worden/ damit die Beantwortung desto füglicher darauf erfolgen könne.

Es wird Dänischer Seiten vorgegeben/ Daß als Ih. Kön. Maj. zu Dennemarck Norwegen An. 1657. die Waffen wider

Schweden ergrieffen / der Herr Hertzog dem König in Schweden gegen die alte Uniones und Erb-Verträge allen müglichen Vorschub gethan/ des Herrn Bischoffen hinterlassenen unmündigen Sohns bahre Mittelen und kostbahre Kleynodien zu faveur des Königs von Schweden angegriffen und veräussert / und wider die geschworne Lehens-Pflicht sich souverain zu machen/ un alle alte Erb-Verträge übern Hauffen zu werffen/ so dann das Amt Schwabstädt nebenst dem Thum-Capitul zu Schleßwig und andere beschwerliche Conditiones durch die Schwedische Waffen von Dennemarck zu erpressen getrachtet/ und dadurch die Schwedische Armee der Cron Dennemarck und dem Lande Hollstein zu äusserster Ruin durch die protrahirte Negotiationes bey 3. Monat auf dem Halse gehalten/ nachgehends auch/ als diese Conditiones gewilliget/ und der Krieg zwischen Schweden und Dennemarck sich wieder angesponnen/ so gut als feindlich wider Dennemarck erkläret/ und dadurch die Dänische Macht zu des Landes äusserster Ruin distrahiret habe/ ja es hätte der itzo regierender Hertzog als damahls ältister Printz sich selbsten persöhnlich in das Schwedische Lager vor Coppenhagen begeben/ und daselbsten das Haupt seiner Familie belagern helffen; Hierbey wäre es nicht geblieben / sondern es sey kurtz nach geschlossenen Copenhagischen Tractaten eine neue Allianz zwischen Schweden und Hollstein-Gottorff geschlossen/ Krafft deren der Herr Hertzog unter andern stipuliret/ daß wann zwischen beyden Nordischen Cronen sich wiederum Weiterung herfür thun solte/ die Cron Schweden diese Fürstenthümer Dänischen Theils/ wann sie gleichergestalt in Ruhe zu stehen in Zeiten sich verobligiren wolten/ und der Cron Schweden kein Schade daraus zugefüget würde/ mit keiner Krieges-Macht überziehen/ oder in einige Wege beschwerlich seyn wolten/ wodurch nichts anders gesucht worden/ als das gantze Land von Ih. Kön. Maj. zu debauchiren / und abwendig zu machen / ja es wäre in dieser Alliance expresse enthalten/ daß beyde Schweden und Holstein-Gottorff einander nach Vermögen beystehen/ und Dennemarck/

 so

so bald es sich nur rühren würde / conjunctis viribus angreiffen wolten; Es wären über dem des Herrn Hertzogen Durchl. als die Cron Schweden ihre feindselige Consilia gegen das Röm. Reich bereits blicken lassen / mit Dero Gemahlin persöhnlich nach Schweden mit fast unerschwinglichen Kosten gereiset / mit dieser Cron aufs neue in gantz genaue Verbündniß getreten / und zu des Fürstl. Hauses Holstein eigenen præjuditz der Stadt Hamburg Negotiation zu Stockholm dergestalt secondiret, daß dieselbe endlich zu gewissen dem Röm. Reich höchstnachtheiligen Tractaten ebenmäßig ausgeschlagen. Man hätte denen Schweden an Hand gegeben / daß sie etzliche tausend Mann Fuß-Völcker zu Wasser bey Eckelnförde an- und damit Tönningen und Gottorff besetzen / und den Krieg mitten in Jh. Kön. Maj. Territorio pflantzen solten / nicht weniger daß des Herrn Hertzogen Durchl. bey ausheimischen feindlichen Cronen Subsidien / und zwar in der Intention negotiiren lassen / damit Er eine Armee davon richten und selbige in Holstein zu Dienst der Schweden wider Dennemarck gebrauchen könte. Endlich hätten Jh. Kön. Maj. noch jüngsthin durch sonderbahren Zufall entdecket / daß des Hn. Hertzogen Durchl. mit feindseligen weitaussehenden Machinationen umgiengen / und etzliche tausend Mann aus Irrland nacher Holstein überzubringen in Engeland geschlossen hätten. Dieses sind die Imputationes / welche dem Hause Holstein-Gottorff wegen der Cron Schweden aufgebürdet werden wollen. Solche nun der Gebühr nach und kürtzlich zu übergehen / so ist annoch erinnerlich / und wird Jh. Kön. Maj. zu Dennemarck Norwegen alten Bedienten in unabfälligen Angedencken schweben / daß als zu Anfang des Anno 1657. von Dennemarck angesponnenen Nordischen Krieges ein allgemeiner Land-Tag in Flensburg ausgeschrieben / so wohl der Herr Hertzog Fridrich höchstseligen Andenckens / als die Land-Stände die Beybehaltung des so edlen Friedens gar beweglich und vielfältig gesuchet / und respectivè Freund-Vetterlich und allerunthänigst gebeten / Gestalten der Hr Hertzog bald den sel. Præsidenten Kielmañ / bald Dero geheimen Raht Moltken / bald Dero Raht D. Schneider / auch andere an Jh. Kön. Maj. gebührend abgefertiget / und das Negotium Pacis

aufs

aufs beste recommandiret haben. Wobey unter andern diese Anzeige geschehen/daß der König in Schweden dem Herrn Hertzogen/ als Dero Schwieger Vatern/die Königl. Versicherung gegeben/daß Jh. Kön. Maj. von Schweden/es liesse auch der Ausgang des Polnischen Krieges wie er wolte/noch Jh. Kön. Maj. zu Dennemarck/noch Dero Königreiche und Landen/oder den gesamten Fürstenthümern die allergeringste Unlust nicht zufügen/besondern/da Jh. Kön. Maj. in Dennemarck ichtwas mit Bestand wider sie zu prætendiren, geschehen lassen würden/daß alles in der Still und Güte appaisiret und beygeleget werden solte/dahero auch des Hn. Hertzogen Durchl. zu obiger mehrer Versicherung Jhre Fürstenthümer und Länder Jh. Kön. Majest. von Dennemarck da es verlanget würde / hierüber zu verhypotheciren und zu verpfänden erbötig wären. Als aber der einmahl Dänischer Seiten gemachter Schluß unmüglich wendig zu machen / des Herrn Hertzogen Durchl. aber kein Part in dem Krieg nicht nehmen können noch wollen; So haben Sie nach Jnhalt der Union verlanget/mit den Kriegs-Beschwerden übersehen und verschonet zu bleiben. Man hat aber alles Bittens und Remonstrirens ungeachtet die Fürstl. Aemter und Länder / Städte und Untergehörige so fort hart bequartiret/und mit ungemeinen Contributionen beschweret / ja die Fürstliche Residentz Gottorff um und um von weiten also beschlossen/daß fast kein Schreiben sicherlich dorthin / oder von dannen gebracht werden können/womit man beständig continuiret, biß der König in Schweden sich mit seiner Armee in die Fürstenthümer gezogen. Wie endlich höchstgedachter König beneficio des ungemeinen Winters in das Königreich Dennemarck penetriret, und balden darauf zu Rotschild gütliche Friedens-Handlung gepflogen/hat der König in Schweden Boten über Boten schleunigst gesandt/daß S. Hoch-Fürstl. Durchl. Jhre Leute mit gnugsamer Instruction dahin abfertigen möchten / als nun solches geschehen/und der Geheime Rath Moltke dahin ablegirt worden/ist es dahin gediehen/daß die Gottorffische von Moltken/ ja Jhr. Kön. Majest. selbst vorhin proponirte Fürstl. Gravamina und deren Erledigung/um selbe den Haupt-Tractaten förmlich einzuverleiben/ nacher Copenhagen/ iedoch unter diesem Beding/daß alles ad primum

Maij

Maij abgethan seyn solte/remittiret. Als nun auf Begehren des Königs in Schweden dem Herrn Moltken ein ander Fürstl. Bedienter/ nehmlich der Præsident Kielmann adjungiret, so haben dieselbe mit dem Herrn Reichs-Raht Herrn Heinrich Rantzow und Herrn Graf von Ahlefeld Stadthaltern in den Fürstenthümern/als Königl. Deputirten/zu endlicher Abhelffung bedeuteter Gravaminum sich zusammen gethan. Wie nun die Herren Dänische fluchs anfangs begehret/man möchte/ was zu Rotschild sparsim, auch in Copenhagen mündlich angebracht/in eine förmliche Schrifft verfasset/ihnen zustellen/so ist selbiges so fort und ohne Verzug von denen Gottorffischen Rähten bewerckstelliget/man hat aber Königlicher Seiten selbige Schrifft in gantzen sechs Wochen unter den Vorwand nicht beantwortet / daß die Regierungs-Räthe in Glückstadt ihr videtur annoch nicht darüber eingebracht hätten. Die Fürstliche Gesandten beklagten sich über diese Verzögerung/und remonstrirten, daß dadurch der beliebte Terminus, als primus Maij / unfruchtbarlich herbey schleichen / und die Schwedische Völcker nicht weniger Ihr. Königl. Majest. als Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. auf den Halß beliegen bleiben würden. Endlich hat nach lang gehabter Gedult der Königl. Frantzösische Ambassadeur Herr Terlon/als welcher unter andern hohen Mediatoren diese Mühe über sich genommen / die Königl. erfolgte Resolution denen Gottorffischen Bedienten eingehändiget. Damit nun diesen auch die geringste Verzügligkeit nicht möchte imputiret/noch aufgebürdet werden/ haben sie beydes das Essen und die Ruhe so lang aus den Augen gesetzet/biß sie eine Gegenschrifft abgefasset / auch durch wohlgedachten Herrn Ambassadeur Terlon denen Königlichen Herren Deputirten selbe des darauf erfolgenden Tages so fort einreichen lassen. Hierauf hat man das Werck theils immediatè, theils durch die Herren Mediatoren mündlich fortgesetzet/ und den bekandten im Nordischen Frieden befindlichen Schluß und Vergleich wohlbedächtlich placidiret, und dadurch dem Fürstl. Hause Holstein-Gottorff die Souverainität über das Hertzogthum Schleßwig/samt dem Amt Schwabstädt und dem Thum zu Schleßwig zugeleget. Wobey absonderlich dieses wohl zu mercken/daß/ wie bey Remission des ex Pacto speciali

in

in kurtz vorhin verbrauchten Jahren beliebten Vasallagii quoad Ducalem Domum Holsatico-Gottorpicum, die Dänische Herren Reichs-Rähte gleiche Abolition Ihr. Königl. Majestät / als damahligen Wahl-Könige / in Ihrem Antheil Schleßwigischen Fürstenthums nicht gut heissen / noch einwilligen wollen / die Gottorffische Räthe die ihnen eingewilligte Erlassung des Vasallagii nicht annehmen / sondern andere Expedientia viel lieber vorschlagen / dann Ih. Kön. Maj. mit unterlauffende Jura zurück lassen wollen / biß endlich nach fünfftägiger Deliberation die Senatores Regni so wohl Ih. Kön. Maj. als Ihr. Hochfl. Durchl. Antheil Schleßwigischen Fürstenthums allerdings loßgezählet / und von dem Vasallagio frey erkläret / daß also Ih Kön. M. in der That damahlen nichts præjudicirliches abgenöthiget / vielmehr durch die Holstein-Gottorffische ein beneficium zu = ja gar hâc Occasione das Fundament geleget worden / wodurch nachgehends die Königl. Linie über das sonst Wahl-Königreich Dennemarck die völlige Souverainität erlanget hat.

Aus was trifftigen Ursachen das Hauß Gottorff das Ambt Schwabstädt nebenst dem Thum-Capitul und der Kirchen zu Schleßwig gefordert / solches würde alhie per Parte auszuführen / viel zu weitläufftig fallen; Besagte darauf habende Jura seyn bey dem Vultejo, Schradero und andern trefflichen JCtis in ihren publicirten Consiliis zu finden. Genug ist es / daß sothane Sache von denen Herren Mediatoribus für recht und billig geachtet worden. Hierauf sind nun die Diplomata Cessionis förmlich ausgefertiget / von allen unterschrieben / und in Beyseyn der Herren Mediatoren in des Herrn Ambassadeurs Terlons Behausung mit reciprocirender Glückwünschung extradiret worden. Wie schmertzlich S. Hochfl. Durchl. nachgehends vorgekommen / daß der so mühsam beygelegte Krieg wieder entzündet / davon kan das gantze Land zeugen / und ist gewiß eine unerweißliche Auflage / daß des Herrn Hertzogen zu Holstein-Gottorff Hochfl. Durchl. höchstseligsten Angedenckens den anietzo regierenden Herrn damahls ihren ältern Herrn Sohn / welchen sie um die Welt in etwas kennen zu lernen / J. Kön. Maj. von Schweden um bey dero Frau Schwester der Königin zu Wißmar / da der Sage nach dieselbe eine Zeit subsistiren

F möch-

möchte/Gesellschafft zu halten/dorthin mit gegeben/zumahlen sie denselben Dero Zeit / da ihre beyde ältere Söhne einer in Franckreich der andere in Italien Todes verblichen/an besagte Oerter zu senden / gar sehr angestanden/der Ruptur mit beyzuwohnen/ihm nach Copenhagen solten erlaubet haben / ja es kan mit der höchsten Warheit bestätiget werden / daß des Herrn Hertzogen Durchl. von der Ruptur so wenig Mitwissen gehabt/als Ihr die Zeitung davon schmertzlich zu Hertzen getreten/ja sie haben nicht geruhet/biß Dero Herr Sohn auf der Englischen Flotte/weil man demselben keinen Paß geben wollen/von dañen nach Heilig Land gebracht/und ferner nacher Tönningen / wohin Se. Durchläucht. der alliirten Armeen halber sich retiriret gehabt/gesiegelt. Daß aber der Herr Hertzog Friedrich p. m. seines verstorbenen Herrn Bruders des Herrn Bischoffen zu Lübeck hinterlassene Kleynodien zu Fortsetzung des Krieges J. Kön. Maj. von Schweden übergelassen haben solten/ist nicht weniger ein nichtig ohngegründetes Vorgeben. Mit wenigen dessen Beschaffenheit zu beleuchtigen / verhält sich das Werck folgender Gestalt: Nach dem ersten Schwedischen Kriege im Jahr 1645 erhandelten des Herrn Hertzogen Durchl. p. m. von einem Juden in Hamburg/Duarto de Luima genandt/einige Juelen auf gewisse Condition/welche/da sie nicht allerdings erfolgeten/hochgedachten Herrn Hertzogen dieselbe hinwieder zu veräussern bewogen. Als nun ein Königl. Schwedischer Commissarius Hoffstedter genant/mit Königl. Blanquetten / umb Geld zu erheben/ so in Hamburg und anderswo/auch endlich auf Gottorff sich bewarb / ist ihm dahin die Antwort gedieen/daß S. Hochfl. Durchl. einige Juelen bey Ihr in Gewahrsam hätten/die Sie um den erhandelten Preiß wohl wieder abzustehen geneigt wären: Als nun dieser Commissarius hierauff die Kön. Obligationes extradiret, empfing Er die Juelen; Reisete aber mit einem vornehmen Holsteinischen von Adel damit nach dem Haag/ verspielete ein Theil davon/und das andere haben des Herrn Hertzogen Durchl. mit dero Schaden wieder einlösen müssen/ist also falsch/ daß die Kleynodien des Bischoffen gewesen / noch vielmehr aber/ daß die Gelder wieder und zu Schaden der Cron Dennemarck angewendet seyn solten. Zerfället also von selbsten / daß das Fürstl. Hauß Holstein-Got-

torff

torff der Cron Schweden einigen Vorschub gethan/weit weniger aber die feindliche Waffen gegen Dennemarck geführet oder ergriffen haben solte/ja es haben S. Hochfl. Durchl. leyden müssen/daß Sie in Dero Vestung Tönnigen unverschuldter Weise gar hart eine geraume Zeit blocqvirt gehalten/und mit höchstnachtheiligen Anmuhten belastiget worden. Ob nun wohl bey denen nach der andern Ruptur angestellten anderwärtigen Friedens-Tractaten die Cron Schweden verschiedene durch den Rohtschildischen Frieden erhaltene Conditiones fahren lassen müssen/ist doch das Holstein-Gottorffische in prima pacificatione enthaltenes Interesse/wiewohl keine Gottorffische Gesandte bey diesen letzten Tractaten vorhanden gewesen/nicht angegriffen/oder in zweiffel gezogen/sondern alles bey dem Jenigen / wie es vorhin bedungen und gewilliget/unverrückt gelassen worden. Gesetzt auch / daß Ih. Maj. König Friedrich der Dritte Glorw. Angedenckens damahls etwas ungerne und gegen Ihren Willen/an die accordirte Souverainität und andere dem Fürstl. Hause Holstein-Gottorff zum besten versprochene Dinge gegangen wäre / so ist es doch ein pures Spontaneum gewesen/als sie Anno 1667. bey Errichtung der Ehe-Pacten nach geschlossener Heyraths-Alliance in Dero eigenen Vestung Glückstadt den Copenhagischen/ auf die Souverainität über das Hertzogthum Schleßwig sich gründenden Receß in allen Stücken/Puncten uñ Clausulen gäntzlich und zu ewigen Tagen confirmiret , und nebenst der uhralten Union zu einer ewigen Richtschnur zwischen beyden Häusern mit dem bey Königl. wahren Worten geschehenen Versprechen/daß sie und Dero Erb-Successores an der Regierung weder directè noch indirectè dawider handeln/noch handeln lassen wolten/bestätiget. So ist es auch eben nichts neues/ daß ein Lehen-Mann von dem Vasallagio entbunden/ und ein Souverainer Herr declariret werde. Wir haben die Exempel davon verschiedentlich und insonderheit annoch vor kurtzen Jahren gesehen/ daß S. Churfl. Durchl. von Brandenburg/ wegen des Hertzogthums Preussen eines von der Cron Pohlen sonsten rührenden Lehens Souverain erkläret worden/und wird sich niemand unternehmen zu sagen/daß der Chur-Fürst hierunter / ungeachtet Er die Waffen wider Pohlen würcklich geführet/wieder seine geschworne

 Lehens-

Lehens-Pflicht gehandelt/ und zu gewarten habe/ daß die accordirte Souverainität mit Bestand und Fug Rechtens wieder in Zweiffel gezogen/ und annulliret werden könne.

Daß der Herr Hertzog zu Schleßwig-Holstein Anno 1661. eine Alliance mit der Cron Schweden geschlossen und vollenzogen/ solches wil man so gar nicht in Abrede seyn/ daß man vielmehr solche sub. N. 11. hiebey zu fügen rahtsam ermessen. Es wird kein verständiger Mensch dieses in Zweiffel ziehen wollen/ daß der Herr Hertzog nicht solte berechtiget seyn/ mit auswärtigen Cronen zu Sein und seines Landes Besten Fœdera aufzurichten/ wann man sonder Passion erwegen wil/ daß hochgedachter Herr Hertzog als ein Souverainer Herr wegen des Hertzogthums Schleßwig niemand denn dem allerhöchsten GOtt von seinen Actionen Rechenschafft zu geben verbunden/ und wegen des Hertzogthums Holsteins die Jura Statuum und also auch das Jus Fœdera feriendi geniessen muß. Wie also der Herr Hertzog darunter nicht peccirct, daß Er eine Alliance geschlossen/ also wird auch ex Contextu derselben erscheinen/ daß darunter keinem Menschen/ wil geschweigen Ihr. Kön. Maj. zu Dennemarck Norwegen zu nahe getreten seyn solte. Aus dem Proemio dieser Allianz erhellet/ daß lediglich die Manutenentz des bey Copenhagen geschlossenen Nordischen Friedens dadurch intendiret sey. Nun werden Ihr. Kön. Maj. von Dennemarck nicht in Abrede seyn/ daß so lang die Cron Schweden und andere Intereßirte wider diesen Friedens-Schluß nichts attentiret/ auch sie zu dessen observantz, da dieser Friede von Franckreich/ Engeland und Holland garantiret worden/ verbunden. Seynd dannenhero höchstermeldte Kön. Maj. von Dennemarck diesem Friedens-Schluß Ihres hohen Orts entweder zu geleben gemeynt oder nicht/ jenes Falls und da Sie bey dem Nordischen Frieden es unverrückt bewenden lassen wollen/ kan dieses Fœdus die geringste Ombrage nicht erwecken/ weil es eo in Casu, da die Nordische Friede ohngekräncket beybehalten wird/ keine Krafft noch der geringste Würckung nach sich ziehen kan/ sondern als extra rerum naturam positum, cum casus Fœderis non existat, consideriret werden muß. Auf diesen Fall/ und da man mehrgedachten Nordischen Frieden zu brechen/ Dänischer Seiten/ welches doch nicht zu præsumiren

war/

war/gesinnet/ so ist durch dieses Fœdus nichts mehr verabredet/als welches schon vorhin das Jus gentium von selbsten tribuiret/ und wird die Welt nicht geringe Verwunderung zu schöpffen Ursach nehmen/ wann ein Theil die Pacta zu brechen/und dem andern die Defensionis media zugleich übel zu deuten/sich befugt achten wolte. Man giebet zwar Dänischer Seiten vor/als wann Holstein-Gottorff durch dieses Fœdus denen vorhin mit Dennemarck aufgerichteten Compactis/ insonderheit der also genannten ewig währenden Union solte zuwider gehandelt haben/allein ein ieder Ohnpassionirter wolle vernünfftig considériren/ ob eine Union de Anno 1533. würcken könne/ daß Holstein-Gottorff bey dem jenigen/was es Anno 1660. validè erworben/sich legitimo modo zu mainteniren/ nicht befugt seyn möge? Ob durch die Union dem Herrn Hertzogen die allen Reichs-Ständen competirende Jura benommen? Ih. Kön. Maj. von Dennemarck haben gewiß offterwehnte Union Ihr nicht irren lassen/ daß sie nicht solten mit ausheimischen Potentaten auch Ständen des Reichs verschiedene Fœdera getroffen/ und dadurch die Sicherheit Ihrer Königreiche und Länder befestiget haben. Wie man derselben als einem Souverainen Haupt solches gestatten muß/eben so wenig kan man diese Freyheit des Herrn Hertzogen Durchl. als einem Souverainen Herrn des Hertzogthums Schleßwig streitig machen/ in dem die aus der Souverainität herfliessende Jura bey dem schwächsten Fürsten oder Staat so wohl als dem mächtigsten Potentaten an sich ejusdem qualitatis & effectus geachtet werden müssen. Als ein Hertzog von Holstein aber haben Ih. Kön. Maj. vor des Herrn Hertzogen Durchl. auch keine Prærogativ zu allegiren / angesehen die Union als ein Pactum æquale, reciprocum & ab utroque latere obligatorium dem einen Theil so wohl als dem andern gleiche Obligation aufbürdet/bleibet es also dabey/ daß was Ih. Kön. Maj. zuverrichten/ und zu thun sich hierunter befugt achten/ auch des Herrn Hertzogen Durchl. gegönnet/ und also die Aufrichtung eines Fœderis innoxii nicht übel gedeutet werden müsse. Der 1. Artickel dieses erwehnten mit der Cron Schweden getroffenen Fœderis begreiffet nichts anders als die Cultivirung einer mutuellen Freundschafft zwischen der Cron Schweden/und des Herrn Hertzogen Durchl. und

 ist

ist darinnen nichts befindlich/als was ohne dem das Gesetz der Natur allen Menschen/qua tales sunt, in jungiret; Es wird auch schwerlich unter einigen Potentaten ein Fœdus oder Tractat geschlossen werden/ da nicht anfangs diese Freundschafft-Versicherung solte præmittiret seyn/ hiedurch aber kan dem nachbarlichen Vertrauen / welches Ih. Kön. Maj. zu Dennemarck Norwegen des Herrn Hertzogen Durchl. iederzeit sorgfältig zu cultiviren sich angelegen seyn lassen/nichts abgehen/ja zu dessen überflüßiger Versicherung ist Articulo ultimo dicti fœderis per expressum alle nachbarliche Correspondentz mit der Cron Dennemarck bestmüglichst zu unterhalten reserviret. Eben so wenig kan auch der 2. Artickel einiges Nachdencken erwecken/weil darin nichts befindlich/als wozu Ih. Kön. Maj. von Dennemarck ohne dem sich selber obligat erkennen werden / nehmlich die Festhaltung des Nordischen Friedens/dessen Garantie ja bey dem Schluß selbsten / wie obgedacht/von Engeland/Franckreich und Holland sonder eintzige Reproche übernommen. Was in dem 3. 4. und 5ten Artickel enthalten / solches gibt das jus Gentium auch ohne dem von selbsten an Hand/ dann wie grosse Könige nicht ins Gericht gezogen werden können/in dem sie keinen Richter als GOtt und den Degen erkennen wollen / so bleibet contra violatorem Pactorum kein ander Modus übrig/ als daß man durch die Waffen etiam ab invito die observantiam erzwinge. Wie aber von Ih. Kön. Maj. von Dennemarck einige Contraventiones nicht zu præsumiren gewesen/also stehet auch nicht zu vermuthen/ daß sie eine unschuldige und Jure Gentium erlaubte Præcaution übel hätten deuten können. Daß aber bey dem 6ten Articulo, woselbsten geschlossen/daß/wann zwischen beyden Nordischen Cronen sich wiederum Weiterungen herfür thun würden/ die Cron Schweden diese Fürstenthümer Dänischen Theils / wenn sie gleicher Gestalt in Ruhe stehen wolten/und der Cron Schweden kein Schade daraus zugefüget würde/ dieselbe hinwieder durch feindliche Krieges-Macht zu beschweren nicht gemeynet/dieses hierunter gesuchet worden seyn solte/wie man das gantze Land von Ih. Kön. Maj. debauchiren möchte/ solches ist ein gantz ungegründetes Vorgeben. Es ist bekandt / daß die Hertzogthümer Schleßwig und Holstein iederzeit ein Corpo à part constituiret haben/wie dann in denen alten von Königen zu Königen confirmirten

Lands-

Lands-Constitutionibus wegen des Hertzogthums Schleßwig dieses expresse befindlich: Ducatus Suder-Jutiæ (*Schlesvici*) Regno & Coronæ Daniæ non unietur, nec annectetur, ita quod Unus sit Dominus utriusque, Gestalten auch diesen Hertzogthümern frey gestanden/ sich in denen etwan vorfallenden Dänischen Troublen einzumischen oder nicht. Wie dann in dem vorigen Seculo, da zwischen Fridericum II. und Ericum respective Könige in Dennemarck und Schweden Krieg entstanden/ und sonsten auch/ da die Könige in Dennemarck die Hansee-Städte und in specie die Stadt Lübeck befehdet/ gedachte Fürstenthümer kein Part daran nehmen/ sondern vielmehr in Ruhe sitzen wollen. Uber dem ist in der also genandten ewigwärenden Union die Clausula befindlich: Daß kein Part sich ohne des andern Parts Rath und wissen in Krieg begeben solle/ da demnach Jh. Kön. Maj. von Dennemarck nicht befugt zu prætendiren, daß des Herrn Hertzogen Durchl. nebenst deroselben allezeit die Waffen contra quoscunq; zu ergreiffen/ und sich in dero Kriege zu impliciren verbunden. Wie kan dann hochgedachter des Herrn Hertzogen Durchl. verdacht werden/ daß Sie zu Beybehaltung Fried und Ruhe und Conservation Jhrer Länder sich so gut immer müglich zu præcautioniren getrachtet / vielmehr stehet man in denen Gedancken / daß diese eventual - Vorsichtigkeit mehr Danck als Verweiß meritiren müsse. Insonderheit da es in Jh. Kön. Maj. Belieben geblieben/ ob sie bey ereigenden Kriegen Jhre Schleßwig-Holsteinische Länder zu den Kriegs-Operationen mit engagiret oder von denselben befreyet wissen/ und sich also dieses beneficii bedienen wollen oder nicht. Daß man die Unterthanen dadurch von Jh. Kön. Maj. zu debauchiren gemeynet gewesen seyn solte/ daran ist nicht einsten auch nur per Somnium gedacht worden. Da auch endlich zum Beschluß in diesem Fœdere ausdrücklich bedungen/ daß solches durch keine Ausdehnung noch wider die Röm. Käys. Maj. oder sonsten einigen Potentaten/ Chur- und Fürsten/ die des Hn. Hertzogen Durchl. wider den Nordischen Frieden keine Beschwehr zufügten/ solte / könne oder möge verstanden werden/ so giebt man allen unpaßionirten Gemüthern zu erwegen anheim/ ob der Hr. Hertzog dieser Alliance halber einige Reproche, wil geschweigen / ein wiedrig Tractament verdienet habe. Daß der Herr Hertzog Anno 1674. eine Reise nacher Schweden gethan/

than/ gestehet man gar gerne/daß aber daselbsten præjudicirliche Tractaten gepflogen/und die Stadt Hamburg durch Vermittelung des Hn. Hertzogen/und zwar zu des Fürstl. Hauses eigenen und des Röm. Reichs höchsten Præjuditz eingeschlossen seyn solte/solches wird beständig geläugnet. Als Jh. Kön. Maj. die Königin von Scheden sonders groß Verlangen getragen/Dero Frau Mutter und übrige hohe Angehörige/entweder zu Calmar oder auch gar zu Gottorff zu sehen / haben des Hn. Hertzogen Durchl aus tragenden Respect / auch andern Bewegnissen/solches nicht zugeben/sondern vielmehr die Mühe/selber eine geschwinde Reise nacher Stockholm zu thun/über sich nehmen wollen. Der Cron Schweden Consilia, weilen sie ohnverrückt in der Mediation begriffen / auch wenig oder vielmehr gar kein Volck nach Teutschland überschiffet/und eine ansehnliche Ambassade eben an Jhr. Käys. Maj. abgefertiget / konten damahl nicht dergestalt verdächtig seyn/daß der Hr. Hertzog desfalls die Schwedische Länder als ansteckend zu scheuen hätte. Daß S. Hochfl. Durchl. allerthunlichst darob und angewesen/daß zwischen denen beyden Nordischen Cronen ein immerwährende nähere Freundschafft gestifftet werden möchte/ solches ist kurtz darauf klärlich erschienen. Wie wenig hochgedachter Herr Hertzog aber an denen übrigen Schwedischen Consiliis Part genommen/ solches hat nachgehends der Effect genugsam an Tag geleget/als Dero Hr. Bruder der Hr. Bischoff von Lübeck/welcher ein Theil der Schwedischen Armee commandirte/so bald diese nur die Brandenburgische Länder berühret/ehe uñ bevor annoch einige Käyserl. Avocatoria wider die Cron Schweden ergangen/die Schwedische Dienste verlassen/und sich so fort nach seiner Residentz zurücke begeben hat. Der Stadt Hamburg Interesse und deren Conservation haben des Herrn Hertzogen Durchl. Jh. Maj. von Schweden recommandiret, vermeynen aber nicht/daß dadurch das Röm. Reich oder dero eigene Fürstenthümer einigen Schaden gelidten haben werden/daß aber einige so nachtheilige Tractaten mit dieser Stadt geschlossen seyn solten / solches ist dem Herrn Hertzogen allerdings unwissend/wann dieselbe zum Vorschein werden gebracht werden/so bleibet solches denen Hamburgern zur Verantwortung heimgestellet. Daß ferner Se. Hoch-Fürstl. Durchl.

einige

einige Descente Schwedischer Völcker zu Ecklenfärde veranlassen/ und dadurch Tönningen und Gottorff besetzen wollen/ solches/ wie es mit keiner auch nur der geringsten Probe Dänischer Seiten behauptet wird/ also will es auch keiner Widerlegung würdig zu seyn scheinen. Man will lediglich den unpaßionirten Leser ersuchet haben / ne objecta crimina pro probatis accipiat, da die Festung Tönningen und Gottorff mit des Hn. Hertzogen eigenen Troupen mehr dann überflüßig besetzet/ und mit aller Kriegs-Nothwendigkeit statlich versehen gewesen / wie solches die Dänische Commissarii bey der Ubergabe genugsam angemercket / zu was Ende solte man fremde Gäste in seinem eigenem Hause zum Meister machen / und von deren Discretion dependiren wollen ? Eben so wenig / als hiedurch Dux Holsatiæ sich und seinen Unterthanen ohne Noth einen Krieg über den Hals zu ziehen gesuchet / so wenig auch hat er fremde subsidien von feindlichen Cronen zu erhandeln / damit eine Armee zu richten / und selbige in Holstein zu Dienst der Cron Schweden zu unterhalten getrachtet. Die jenige / welche diese Aufflage aus der Lufft ergriffen / werden dieses auch nicht nur mit dem geringsten fundament erweisen/ hingegen der Herr Hertzog vielleicht wol darthun können / daß er einige wegen gewisser subsidien ihm ultro angetragene avantagieuse Offerten außgeschlagen/ ungeachtet er solches / wann er sie gleich angenommen/ und zu seines Landes defension gebrauchet/ mit dem Exempel ander Fürsten/ die solches nicht unverantwortlich achten/ gar wol hätte beschönigen und behaupten können.

Was endlich Dänischer Seiten von einigen entdeckten machinationen vorgegeben wird / damit hat es diese Bewandniß: Es haben nemlich die Dänische Bediente einige ihrem Vorgeben nach intercipirte Schreiben / so wohl am Käyserl. als auch am Englischen und andern Höfen produciret / und dadurch vermeyntlich behaupten wollen/ daß des Herrn Hertzogen zu Schleßwig Holstein Hoch-Fürstliche Durchl. mit Franckreich und Schweden einige Werbungen in Irrland concertiret/ die Völcker nacher Holstein zu überführen geschlossen und zu solchen Zweck einige Kielmännische in Hamburg stehende Gelder angegriffen hätten. Ob nun wohl die Römische Käyserl. Ma-

 jestät

jestät durch listig einseitig-Dänisches Vorgeben dahin veranlasset worden / daß sie deßfalls an des Herrn Hertzogen Durchl. Dero Käyserl. Rescriptum ergehen lassen / nach dem sie dennoch eines bessern unterrichtet / haben sie gar gerne dabey acqviesciret / und von des Herrn Hertzogen Unschuld ein billiges Sentiment geschöpffet. Ihr. Königl. Majest. von Groß-Britannien / weil sie gar leicht befunden / daß weder von Franckreich / Schweden noch dem Herrn Hertzogen jemahlen dieser Werbung und transportirung einiger Völcker halber in Engeland / oder sonsten das geringste nicht vorgeschlagen / capituliret / viel weniger geschlossen / auch die prætendirte intercipirte Schreiben weder von dem Herrn Hertzogen / noch dessen Bedienten / oder an hochgedachten Herrn Hertzogen oder seine Ministros geschrieben / haben höchstvernünfftig dem Dänischen in Engeland anwesenden Envoye anbefohlen / daß er sein Vorgeben durch zulänglichere Proben zu justificiren hätte. Wie aber dieser sich dessen so gar nicht getrauet / daß er vielmehr Ihr. Königl. Majest. von Engeland ersuchet / sie diese Sache zu assoupiren geruhen möchten; also will klärlich hieraus erscheinen / wie so gar Dänischer Seiten die Fundamenta zu Beschönigung der harten Proceduren ermangeln wollen / daß man auch / gleichsam aus einer andern Welt / einige Chimeren dazu hervor zu suchen nöthig erachten muß. An denen übrigen Höfen haben diese Inculpationes sich mit dem fato vergnügen müssen / daß sie wenig oder gar keinen Glauben gefunden. Und dieses wäre also die kurtze Abfertigung der jenigen Aufflagen / welche wegen der mit der Cron Schweden gepflogenen Freundschafft dem Herrn Hertzogen auffgebürdet werden wollen.

In denen gedruckten Dänischen Schrifften werden ferner insonderheit wegen der Oldenburgischen Successions-Sache einige Inculpationes und zwar dieses vorgebracht: Daß weyland Christianus IV. Glorwürdigsten Andenckens Anno 1647. und 1649. zu einem præjudicirlichen Pacto mit Holstein-Gottorff verleitet / umb die Prærogativ des Senioratus, welcher durch das Käyserl. Diploma de Anno 1570. solenniter eingeführet / gebracht / und dadurch der Königl. Linie die Helffte Dero

Rechts

Rechts an den Graffschafften entzogen/ und dem Fürstlichen Hause Holstein-Gottorff in die Hände gespielet worden/ nachgehends als der Process mit der Fürstl. Plönischen Linie über die Succession erwachsen/ hätte man die gütliche Hinlegung verhindert/ dahero Ihr. Königl. Majestät sich endlich à part verglichen/ und als des Herrn Hertzogen Durchl. nicht weniger mit Ihr. Königl. Majestät deßfalls ein Accord geschlossen/ wären dieselbe wieder davon abgegangen/ und hätten die Graffschafften denen Schweden in die Hände zu spielen getrachtet.

Es dienet hierauf kürtzlich zur Antwort/ daß/ als Ihr. Königl. Majestät Christianus IV. Anno 1647. in der Stadt Rendsburg ein allgemeines Land-Gericht hegten/ daselbst finitis juridicis auch die Succession in die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst auff das Tapit gebracht worden. Und weil Herr Graff Anthon Günther von Oldenburg hochseligen Angedenckens das 64. Jahr/ Christianus IV. König in Dennemarck das 70ste/ der Herr Hertzog Friedrich von Schleßwig-Holstein aber erst das 50ste Jahr erreichet/ und also secundum ordinem naturæ zu præsumiren war/ daß der Graf von Oldenburg den König/ der Hertzog aber den Grafen überleben/ den Seniorat und also die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst auff und an sich bringen würde/ so ward Königl. Dänischer Seiten proponiret/ ob nicht gleich in den Fürstenthümern/ also auch in den Graffschafften/ die æqvalis Successio und conseqventer simultaneum regimen einzuführen wäre. Ob nun zwar dieses anmuthen des Herrn Hertzogen Durchläucht. schwer eingegangen/ haben dennoch dieselbe/ Ihre complaisance zu bezeugen/ und die Königliche Faveur desto mehr zu gewinnen/ sich gewierig und annehmlich hierunter erklären wollen/ und haben so wohl Ihr. Königl. Majestät als auch dero Bediente ihr Vergnügen darob durch Frolocken nicht genugsam bezeugen können. Daß aber nach Gottes sonderbahrer Schickung Comes Oldenburgicus in der Zeit die Eitelkeit verlassen/ da der Seniorat bey weyland König Friderico III. Christseligsten Andenckens gewesen/ solcher Eventus würde nicht ohne Impietät den Menschen imputi-

putiret werden. Als nachgehends die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst von dem Fürstlichen Hause Plön in Process gezogen/ haben des Herrn Hertzogen Durchläucht. die gütliche Tractaten niemahlen schwer gemachet / sondern jederzeit ihre Oblata denen Dänischen gleich eingerichtet / welche auch dergestalt zulänglich gewesen / daß die Käyserliche subdelegirte Commissarii in Ihrer an die Käyserliche Majestät erstatteten Relation contestiret / sie hätten wündschen mögen/daß damit die Sache seine Richtigkeit erlangen können. Daß aber Ihre Königliche Majestät durch Particulier-Tractaten sich mit dem Hause Plön gütlich zu setzen belieben wollen / solches haben des Herrn Hertzogen Durchläucht. zwar geschehen lassen müssen ; Wissen sich aber nicht zu erinnern / daß sie münd- und schrifftlicher Versicherung ungeachtet / von einigen zu Copenhagen vermeyntlich-geschlossenen Tractaten abgegangen seyn solten. Die wahre Beschaffenheit von allen den jenigen / was deßfalls vorgegangen / ist bereits vorhin durch den Druck der Welt kund gemachet/und allhie zu widerholen unnöthig erachtet worden. Weit weniger hat man Holstein - Gottorffischer Seiten gedachte Graffschafften denen Schweden in die Hände zu spielen getrachtet / und lieget ohne dem genugsam am Tage / daß die Cron Schweden sich dieses Wercks in keiner andern Intention angenommen / als daß sie durch öffters angetragene Meditation und gütliche officia diese schwere Streitigkeiten hinlegen / und dadurch ein gutes Vertrauen in dem Fürstl. Hause Holstein stabiliren möchte. Man fähret Dänischer Seiten weiter fort/ und beschuldiget den Herrn Hertzogen: Daß Er von Jahren zu Jahren auff denen in den Fürstenthümern und absonderlich kurtz vor gegenwärtigen Krieg gehaltenen Land-Tägen in denen von den Ständen/nach Gelegenheit der Zeiten und vorschwebender Gefahr / begehrten Contributionen jederzeit sonderbahre Consilia geführet / in dem Er durch seinen öffentlichen Dissensum oder stillschweigen die Stände flattiret / und die Bewilligung der proportionirten und benötigten Anlagen über aus schwer gemachet / nachgehends aber dennoch die Helffte davon erhoben / und dieselbe nicht zur gemeinen Landes - Defension, in dem der

Her-

Hertzog seine eigene Milice gehalten / sondern zu seinen eigenen Privat-Nutzen / und zu Unterhaltung einer Souverainen Hoffstat angewendet / was Ihr. Königl. Majestät auch dagegen anführen / oder sonsten remonstriren lassen / hätte man unerträgliche Neuerung und Zunötigung / die man incapabel wäre zu erdulden / genennet / wodurch der Hertzog genugsam zu erkennen gegeben / was Er im Schilde führete / und wessen sich der König zu ihm zu versehen Holstein-Gottorffischer Seiten will man dieses in geflissentlicher Kürtze hierauff in Antwort vorstellen: Daß als wegen des Land-Kastens sich von vielen Jahren her allerhand Irrungen ereiget / ist nach erhaltenen Nordischen Frieden unanimiter beliebet / daß ein jeglich regierender Herr seine eigene Unterthanen beschätzen / die Prælaten / von Adel / und Städte aber in communione zu gleicher Theilung Inhalt der fundamental-Gesetze bleiben solten. Dieser Receß ist von denen Königl. und Fürstl. Räthen bestätiget / und unterschrieben / auch von allerseits Herrschafft ratificiret worden / wann also der Herr Hertzog die Helffte von denen eingewilligten contributionen jederzeit zu sich genommen / und alle Neuerung / welche die Dänische Bediente durch immer anhaltende Zunöthigungen gesuchet / abzuwenden / und dadurch seines Hauses Jura beyzubehalten betrachtet / hat er hierunter nichts verübet / als welches er allen Rechten nach ins Werck zu richten befugt gewesen; Es hat das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff von mehr dann 100. Jahren und à tempore immemoriali iederzeit die Helffte der Contributionen genossen / und ist auch / wie bereits oben erwehnet / nach dem letzten Nordischen Kriege denuo verbriefet und verschrieben worden / daß die Jura communia conseqventer & jus collectandi beyden Herren ex æqvo ungeschmälet bleiben solten. Dieses gestehet man gar gerne / daß des Herrn Hertzogen Durchl. iederzeit die Contributiones dergestalt gern angeleget gesehen / daß die Unterthanen durch übermäßige Exactiones nicht außgemattet / sondern auff solche Art tractiret würden / damit sie bey den ihrigen und das Land in Flor bleiben könte / ist also solches nicht die Stände zu flatriren / sondern die Hertzogthümer in ihren esse und die Privilegia des Landes beyzubehalten / geschehen.

 Daß

Daß der Herr Hertzog die erhobene Gelder anderwärtig denn zu des Landes Defension, wozu sie gewidmet / angewendet haben solte / dessen Ungrund ist dahero genugsam abzunehmen / daß der Herr Hertzog iederzeit seine Vestungen wol besetzet / mit allen Kriegs Vorrath wol versehen gehalten / und die Reichs- und Kreiß-Onera mit Darstellung der Mannschafft und Abtragung der Römer-Monaten vor andern Ständen willigst und rühmlich abgehalten. Seine Hoffstat hat der Herr Hertzog von seinen Ordinar-Gefällen versorget / und dieselbe dergestalt eingerichtet / als es seine Fürstliche Abkunfft und die mit einer Königlichen Princeßin getroffene Heyraths-Alliance erfordet. Ob anjetzo die Land-Stände und die Unterthanen / nach dem die Contributiones nicht ihrer Bewilligung / sondern der Dänischen Commissarien Belieben nach / angeleget und erhoben / auch aus denen Fürstenthümern nicht Tonnen Goldes / sondern Millionen erpresset werden / sich bey diesem modo collectandi wohl befinden / solches leget die betrübte Erfahrung / da die Unterthanen biß auffs Blut außgesogen / und das ihrige zu verlassen genötiget werden / genugsam am Tage. Dieses muß des Herrn Hertzogen Durchl. sonders nachdencklich vorkommen / daß einige Dänische Bediente hin und wieder öffentlich vorzugeben kein Bedenckens tragen / weßgestalt der Herr Herrtzog keine Festungen / also keine Milice / und einfolglich kein Part mehr an denen Landes-Contributionen haben müsse. Was hierunter intendiret werde / solches wird der vernünfftige Leser von selbsten leicht ermessen.

Endlich wird der Herr Hertzog beschuldiget: Daß / ob er gleich den Anno 1675. zu Rendsburg geschlossenen prætendirten Vergleich gutwillig eingegangen / auch nachgehends das alte Vertrauen zwischen beyden Königl. und Fürstl. Häusern wiederum stabiliret zu sehen / sich erfreuet / und solches durch Schreiben bedeutet habe / so hatten dennoch seine Hoch-Fürstl. Durchläucht. nachgehends vorgegeben / daß ihr diese Tractaten abgepresset / und abgenöthiget / gestalten sie sich deßfalls bey der Röm. Käyserl. Majest. beklaget / auch nachgehends das Lehen über das Hertzogthum Schleßwig in Conformität des Rendsburgischen Vergleichs zu empfangen / umgehindert

dert

dert sie ihre Räthe deßfalls nacher Copenhagen geschicket/ geweigert hätten/ ja es wäre aus einigen in Schonen auffgefangenen Schreiben und Documenten zu ersehen/ daß des Herrn Hertzogen Intention niemahlen gewesen / die Lehen-Empfahung zu vollenziehen. Was es für eine Bewandniß mit denen so genandten Rendsburgischen Tractaten habe / solches wird der günstige Leser aus obig-erzehlten Verlauff genugsam abnehmen können. Des Herrn Hertzogen Durchl. sagen nicht als ein Geheimniß / sondern öffentlich / daß Sie nullo Jure an diesen von selbsten nichtigen Tractaten verbunden. Sie gestehen auch gar gerne / daß sie nicht allein Ihrer Käyserl. Maj. sondern auch anderer Chur- und Fürsten Hülffe und gute Officia gebührend angeflehet/ damit sie wieder in den Stand/ in welchen sie GOtt selbsten gesetzet/ gebracht/ und aus allen erlittenen/ und annoch erleidenden Trangsahlen heraus gerissen / und wegen des empfangenen Schadens durch zulängliche Satisfaction ergetzet werden möchten. Daß sie aber durch Schreiben nachgehends ihre Vergnügenheit über den Rendsburgischen Vergleich bezeugt haben solten/ damit hat es diese Bewandniß : Nachdem alles / was zu Rendsburg vorgekommen / abgespielet / und der Hr. Hertzog zu Gottorff mit starcker Dänischer Milice beschweret/ und umgeben worden/ ward er ersuchet/ daß er nebenst den Präsidenten Kielmann nach Copenhagen kommen möchte. Des H. Hertzogen Durchl. welcher diese Reise gantz nicht anständig seyn könte/ erinnerten sich des Zustandes / worin sie begriffen / und daß es bey so bewandten Umständen nöthig seyn wolle/ injurias pati, & gratias agere. Erfreueten sich dannenhero durch ein höffliches Schreiben der guten Vertrauligkeit/ und declinirten zugleich die angesponnene Reise/ und wer wolte wohl glauben können oder wollen / daß der Herr Hertzog nach dem empfundenen so wiedrigen Tractament / wodurch ihm fast alle Regalien/ woraus ein Fürst zu erkennen/ entzogen werden wollen / seine Freude darab solte contestiren mögen? Diese Begierde aber / ungehindert dieser so höchst-empfindlichen Begebniß / haben des Herrn Hertzogen Durchl. realiter gehabt/ daß/ falls Ihr. Königl. Majest. Belieben wolten/ dero Fortune uff einen billigen und leidlichen Fuß zu setzen / sie in eine selbst verlangte

Ver-

Vertraulігkeit wieder getreten seyn / ja auch mit der Lebens-Empfahung sich wieder würden beladen lassen haben. Daß dero Intention würcklich dahin gegangen / solches ist GOtt dem Allerhöchsten am besten bekant / und wird das Gegentheil aus denen vorgegebener massen intercipirten Documenten nicht erweißlich gemacht werden können / als aber die Dänische Ministri uff eine uncondicionirte Lehens-præstation bestanden / von keinen gravaminibus hören / vielmehr dieselbe täglich ergrössern / und das Fürstliche Hauß Holstein-Gottorff sonder Resource der gäntzlichen Ruin übergeben wollen ; So haben des Herrn Hertzogen Durchl. an dem conditionirten Erbieten sich nicht weiter verbunden geachtet / vielmehr die feste Resolution unbeweglich ergriffen / daß sie nechst GOTT die Außmachung Ihrer Beschwerden denen allgemeinen Friedens-Tractaten anheim stellen wollen. Sie leben der tröstlichen Zuversicht / es werden Ihr. Königl. Majest. so wol aus eigener angebohrnen heroischen Generosität / aus Liebe zur Gerechtigkeit / aus Affection zu ihren so nahen Anverwandten / aus einem Geblüt abgestammeten Fürsten / zu dero Frau Schwester / und davon entsprossenen Fürstl. Kindern / diese so billige Intention sich gefallen lassen / um so mehr / als hiedurch ein beständig Vertrauen zu ewigen Tagen in dem Fürstl. Hause Holstein wieder wird auffgerichtet und stabilirt werden.

Beylagen.

N. 1.

Præmissis Præmitttendis.

OB zwar Ihre Königliche Majestät nichts liebers gewündschet hätten / als daß Ihre Hoch-Fürstliche Durchlaucht. sich hätten mögen gefallen lassen / mit Ihrer Majestät wegen der Land-Tags Proposition sich zu vereinigen / und Ihrer Königlichen Majestät in aller Billigkeit und in der höchsten Nothwendigkeit fundirte Postulata, eher befordern / als contradiciren helffen; So hätten dieselbe doch wider bessers Vermuthen sehen müssen / daß nicht allein der letzt außgeschriebene Landtag sich ohne Frucht zerschlagen /

gen/ besondern noch wenig Apparence, daß man sich ins künfftige näher zum Zweck legen würde/ zumahlen man die begehrte Versicherung derogestalt motificiren / auch so lang darüber disputiren könte / daß darüber ein Monat nach dem andern vergeblich und unnützlich verfliessen möchte / und dennoch ungewiß seye/ was nach so vieler gehabten Complaisance noch endlich vor Nutzen zu hoffen wäre. Es wären unterdessen die Völcker da / und müsten ruinirt werden / daferne bey Zeiten auff derer Subsistance nicht gedacht würde/ wäre auch nicht billich / daß Ihre Königl. Majestät und Dero Lande alleine die Last tragen solten / und nicht die ienige / so ebenwohl ihre Sicherheit in Ihrer Königl. Majestät Armatur finden / auch das ihrige beytragen solten. Es wüsten zwar Ihre Königl. Majestät gar wol/ worzu Sie als Hertzog von Holstein berechtiget wären ; Hätten aber allergnädigst befohlen zum Uberfluß / noch diese Käyserliche Reqvisitoriales zu übergeben/ und darauff cathegoriqve Resolution zu begehren.

Weilen auch Ihr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht. Sich hätten belieben lassen / so starck zu dringen / auff weiß nicht/ was vor Versicherung nicht allein vors ietzige / sondern vielmehr vors künfftige / wie dann die Herren Deputirte Fürstlicher Seiten / solches bey letzter Conference weitläufftig erwehnet; Als befinden Ihr. Königl. Majestät sich vielmehr verursachet/ ja gar genöthiget, bey diesen so gar gefährlichen Conjuncturen/ da ihre Armee leicht/ veranlasset werden möchte/ weiter außzugehen/ sich des Rückens zuvor zu versichern/ und in Ansehung der bißhero Fürstl. Gottorffischer Seiten geführten Conduite/ auch der Menacen und harten Expressionen/ deren man sich Fürstl. Seiten dann und wann gebrauchet / so gar/ daß auch noch neulich in der letzten / den Fürstl. Deputirten gegebenen Landtags-Instruction, man von Zunöthigungen geredet / die Ihr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht. länger zu erdulden oder zu ertragen sich incapabel befinden / endlich vorhero zu vernehmen / wessen Ihr. Königl. Majestät sich zu Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu versehen hätten/ und Ihr. Königl. Majestät schon das ienige/ was zuvorn passiret/ genugsam gewarnet worden / daß übel-intentionirte Ihr. Fürstl. Durchl. wider Dero angebohrne Generosität haben können verleiten von ihrem natürlichen Interesse, und von ihrer

H

rer gegebenen Fürstl. Parole und dem jenigen/was sie so wohl mit Hand als Mund vielfältig zugesaget; So würden Ihr. Königl. Majest. anietzo mit keiner andern Versicherung können verwahret seyn/ als daß Ihre Durchlaucht. biß daß diese gefährliche Conjuncturen ein wenig vorbey/ Ihre Festungen alsofort Ihrer Königl. Majestät einräumen/ und Dero Völcker ihr überlassen wolten / worauff Ihr. Königliche Majest. gleichfalls eine prompte und carthegoriqve Resolution begehren.

Sintemahlen auch der / an Ihrer Königl. Majest. Reichs-Cantzlern letzt übergebener Entwurff eines Permutation-Vergleichs so beschaffen / daß noch zu völliger Adjustirung dessen viele Zeit erfordert werden möchte/absonderlich weil man vorhero einiger massen versichert seyn müste/was man Plönischer Seiten loco Satisfactionis begehren würde/und die Grafschafften/ welche ohngeachtet aller von Ihrer Königl. Majestät gethanen Vermahnungen und Avertissements in gantz keiner Defension sind / leichtlich einem Tertio, unterdessen daß darüber gehandelt würde/in die Hände fallen möchten ; So würden Ihre Hochfürstl. Durchl. hiemit noch einmahl ersuchet/daß sie doch wenigsten/da sie selber nichts darzu thun wolten / Ihrer Königl. Majestät es nicht übel außdeuten möchten/ wann sie suchten die Grafschafften in Defension, so viel als ietzunder in der Eyle müglich zu setzen. Solten auch Ihre Hoch-Fürstl. Durchlaucht. lieber Willens seyn/ den zu Copenhagen getroffenen Accord zu exeqviren/ möchten Ihr. Königl. Majestät/ da solches von Ihr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht. geziemender massen an dieselbe gesuchet würde / sich noch wohl gefallen lassen/dasselbe Qvantum, so damahls versprochen/ ob schon die Sache seit deme/durch das abgesprochene Urtheil eine gantz andere Gestalt gewonnen / gleichwol deroselben entrichten zu lassen / darbey gantz feyerlichst protestirend / daß sie Ihre Durchlaucht. keinen Eintrag in Dero vermeyntem Rechte auff einigerley Weise/zu thun gemeynet sind/ sondern vielmehr/ denen Rechten ihren ohnbehinderten Lauff zu lassen/ nur daß sie vermeynen befugt zu seyn/bey Ihr. Durchlaucht. da/ohngeachtet aller Ihrer Majestät Vermahnungen die Grafschafften wegen der schlechten Defensions-Positur, worin sie sich ietzo befinden/ verloh-

ren

ren gehen solten / sich ihres deßwegen zustossenden Schadens zu erholen. Und wären diese also die Puncten / deren Beschaffenheit eine schleunige und cathegoriqve Resolution erfordert. Denen andern von den Fürstl. Herren Deputirten ins Mittel gebrachten Puncten könte allezeit nach Ihrer Durchl. eigenem Belieben ihre abhelffliche Masse gegeben werden. Rendsburg / den 26. Junii, An. 1675.

Ihrer Königl. Majestät zu Dennemarck / Norwegen / etc. etc. zur Conference Deputirte

Vice-Stadthalter und Räthe.

N. 2.

WAs aus tragenden allergnädigsten Befehl Ihrer Königlichen Majestät zu Dennemarck / Norwegen / etc. Herren Deputirte gestriges Tages unsern Deputirten mündlich eröffnet / auch heut in Schrifften zugestellet worden / daraus ist uns gehorsamste Relation geschehen.

So viel nun die Landtägliche Proposition, und anbey Ihrer Königl. Majestät gethanes gesinnen / ein Præcipuum aus der Prälaten und Ritterschafft berahmender Contribution zu geniessen / anreichet / confirmiren wir uns aus Freund-Vätterlicher Affection, Ihr. Königl. Majestät habender Meynung / und kan hierum der Landtag außgeschrieben / übliche Patenta beschleuniget / mit der Proposition verfahren / und der Schluß maturiret werden / iedoch tragen zu Ihrer Königl. Majestät wir das Freund-Brüder-Schwägerliche Vertrauen / Sie geruhen wollen / Dero genereusen Anerbieten nach diese unsere Willfährigkeit in keiner Conseqventz zu ziehen / noch wider uns / und unsere Posterität hinkünfftig præjudicirlich zu allegiren.

Die Käyserliche Reqvisitoriales, so bey diesem Punct eingerichtet / beziehen sich auff die Reichs-Constitutiones, und daran verbundenen Innoxium transitum , welchen Ihrer Königl. Majestät wir auff übliche Reqvisition niemahlen verwegert / noch zu verwegern gesonnen.

Sonsten aber trit uns sehr zu Gemüth/ daß Ihr. Königl. Majestät von uns begehren/ Ihro unsere Festungen einzuräumen/ anbey unsere Völcker/ biß die gefährliche Conjuncturen fürbey/ zu untergeben/ da wir doch solche wider Ihr. Königlichen Majestät weder einigen andern zur Offension anwenden / sondern blößlich zu unser und unserer Familie Retirade gebrauchen/dieselbe mit eigenen Völckern versehen/ und uns gantz keiner fremden Beyhülffe bedienen / wie dann Ihr. Königl. Majestät wir hiemit bey Fürstl. Wort sonder List und Gefährde versichern/ daß Ihr aus unsern Festungen oder von unsern Völckern die geringste Ungelegenheit nicht soll zugefüget werden/in Anerwegung dessen Ihr. Königl. Majestät auff uns kein Mißtrauen zu setzen/ sondern mitlere Gedancken zu schöpffen / Freund-Vätterlich geneigen werden.

Betreffend die Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst/ stellen hiemit zu Ihrer Königl. Majestät Freund-Vetter-und Schwäblichen Gefallen/wie Sie dieselbe bey anscheinenden variablen Zeiten in eine sichere Verfassung ziehen wollen/ acceptiren aber anbey Ihr. Königl. Majestät ruhmwürdigstes Anerbieten Freund-Vätterlich/ Gestalt nemlich solche Verfassung uns an unserm Rechte und schwebenden Proceß unschädlich seyn solle.

Schließlich wird Ihr. Königl. Majestät nicht zugegen seyn / dem/ was wegen der Copenhagner Tractaten mithin erwehnet/ einen geringen Anstand entweder biß zu der bevorstehenden Transmutations-Handlung / oder Beebnung der andern annoch unerledigten Gravaminum zu gönnen. Rendsburg den 27. Junii, An. 1675.

Christian Albrecht.

N. 3.

KUnd und zu wissen sey hiemit männiglichen; Nachdemmahlen zwischen dem Reich Dennemarck und den Fürstenthümern Schleßwig-Holstein/ zu deren Sicherheit und Wolstand gewisse Uniones und Zusammensetzungen von Alters her auffgerichtet worden/ die man offtmals beyderseits renoviret/ und nach Gelegenheit

der

der Zeiten vermehret und verändert/ und dann der Durchlauchtigster/ Großmächtigster Fürst und Herr / Herr Christian der V. König zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen / Hertzog zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn/ und der Dithmarschen/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ rc. Wie auch der Hochwürdigster/ Durchlauchtigster Fürst und Herr / Herr Christian Albrecht / Erbe zu Norwegen / Postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck/ Hertzog zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn und der Ditmarschen/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ rc. dafür gehalten/ daß bey gegenwärtigen schwürigen und gantz gefährlichen Läufften eine hohe Nothwendigkeit wäre / solche Uniones nach dem löblichen Exempel Ihrer Königlichen und Fürstliches Vorfahren gleichfalls unter sich zu erneuern / und nach ietzigem Zustand und Beschaffenheit des gemeinen Wesens und Dero Reichen und Landen einzurichten/ daß demnach solcher heilsamen Entschliessung zu folge/ sie in hiesiger Stadt Rendsburg dero hiezu verordnete Commissarien / als auff Seiten Ihrer Königl. Majestät die Hoch- und Wohlgebohrne / Herrn Peter/ Graf zu Greiffenfeld und Tönßberg/ Herrn zu Sambsöe/ Brattinsburg und Wießburg/ rc. Rittern / Ihrer Königlichen Majestät Reichs-Cantzler und Geheimer Rath / Präsidenten im Collegio Status und Cantzley/ rc. So dann Herrn Friedrich von Ahlefeld / Grafen zu Langeland und Ripingen/ Freyherrn auff Moerßburg/ Erbherrn zu Sehegarden/ Gravenstein und in der Wildniß/ rc. Rittern/ Ihrer Königlichen Majestät Geheimer-Etats- und Land-Rath / Stadthaltern in den Fürstenthümern Schleßwig-Holstein/ Gouverneurn und Amtmann zu Steinburg und in Dithmarschen/ rc. Und auff J. Fürstl. Durchl. Seiten/ die respectivè Wol-Ehrwürdige / Hoch-Edelgebohrne und Hoch-Edler Herren/ Johann Adolff Kielmann von Kielmannseck / auff Satrupholm Obdorff und Bundsbüll / Thum-Probsten in Hamburg / Ihr. Fürstl. Durchl. geheimen Rath/ Regierungs- und Cammer-Präsidenten/ auch Amtmann zu Reinbeck und Trittow / Hanß Heinrich Kielmann von Kielmannseck/ auff Qvarnbeck/ Maruttendorff und Cronshagen/ Probsten des Adelichen Jungfrauen Klosters St. Johannis für Schleßwig/ Ihrer Fürstl. Durchl. Land-Rath und Amtmann zum Kiel und

 Vor-

Bordesholm / Hanß Adolff von Buchwald / auff Borstel und Troyeburg/ Ihrer Fürstl. Durchl. Land-Rath und Amtmann zu Gottorff/ Hanß von Tiehnen / auff Wohlstorff und Borchorst / Ihrer Fürstl. Durchl. Land-Rath und Amtmann zu Tundern / Friederich Christian Kielmann von Kielmanneck/ auff Kohöff/ Thum-Herrn der Stiffts-Kirchen zu Lübeck / Ihrer Fürstl. Durchl. geheimen auch Cammer-Rath und Vice-Präsidenten / wie auch Land-Rath und Amtmann zu Mohrkirchen/ und Andreas Cramer / auff Heyersworth/ Ihrer Fürstl. Durchlaucht. geheimen und Cammer-Rath zusammen treten lassen / welche sich folgender Articulen untereinander vereinbahret und verglichen.

1.

Gleich wie Ihr. Königl. Majestät und Ihr. Fürstl. Durchl. die Hertzogthümer Schleßwig-Holstein und deren incorporirte Lande gesamter Hand/ und in einer unzertheilten Regierung beherrschen; Also wollen sie auch denen vorhin errichteten Unionen / gemäß / beyderseits sich äusserst angelegen seyn lassen / und alle Consilia einmüthig dahin richten / damit derselben Flor / Wolstand und Sicherheit befordert / hingegen alles Unheil / Schaden und Gefahr davon abgewendet werden möge.

2.

Und solchem nach so offte es die Noth erfordert/ und den Fürstenthümern einige Gefahr anscheinen und bevorstehen solte / mit aller ihrer Macht / Kräfften und äusserstem Vermögen / derselben gesamter Hand und communibus Consiliis und Viribus begegnen / so lange die Gefahr währen wird/ für einen Mann stehen / und da es zur Thätligkeit kommen solte / mit dem Feind keinen Stillstand von Waffen / Frieden / noch sonsten einigen Vertrag eingehen / ehe und bevor er den zugefügten Schaden erstattet / und gebührende Satisfaction und Sicherheit verschaffet.

3.

Gleich nun Ihre Königliche Majestät solchergestalt Ihr. Fürstl. Durchlaucht. und Dero Antheil der Fürstenthümer wider alle Gefahr völlig garantiren/ also versprechen auch dieselbe hinwiederum/ daß

so

so offte Ihre Königliche Majestät zur Defension der Fürstenthümer und deren incorporirten Landen / aus dero Reichen einige Völcker herüber zu bringen / verursachet werden / oder auch sonsten mit einem oder dem andern fremden Potentaten und Estat / weder auch seyn möchte / niemand außgeschlossen / in Krieg gerathen möchten / sie besagten Königl. Völckern durch ihre Aemter und Städte / wie Ihre Königl. Majestät / als mit Ihr. Fürstl. Durchl. in einer unzertheilten Regierung begriffen / darzu ohne das befugt sind / allemahl nicht allein den freyen Durchzug / sondern auch Munster-Plätze / Still-Lager / Qvartier und dergleichen verstatten / auch sonsten mit aller müglichen Assistentz an Hand gehen wollen.

4.

Weilen auch Ihr. Königl. Majestät bey gegenwertigen schwürigen Zeit- und Läufften / unumgänglich verursachet worden / von Ihrer Fürstl. Durchl. zu begehren / daß deroselben zu mehrer Sicherheit vergönnet werden möchte / dero Festungen Gottorff und Tönningen samt Stapelholmer Schantz / mit Dero Königl. Völckern zu besetzen / solches auch deroselben von Ihr. Fürstl. Durchl. gutwillig zugestanden / unter der gewissen Vermuthung / daß Ihr. Königl. Majestät Ihr dieselbe / wann die ietzigen Troublen auffhören werden / und der Friede wieder gebracht seyn / wieder abtreten werden; Und aber Ihr. Fürstl. Durchl. gewisse Fœdera geschlossen / worinnen ein und andere Sachen enthalten / die Ihr. Königl. Majestät billich grosses Nachdencken verursachen; So ist beyderseits beliebet und für gut befunden worden / damit Ihr. Königl. Majestät hinkünfftig Ihrer Fürstl. Durchl. Intention iederzeit desto mehr versichert seyn / und alles so Ihr. Königl. Majestät zu einigen Mißtrauen Ursach geben konte / aus dem Weg geleget werden möge; Daß Ihr. Fürstl. Durchl. nicht allein nach diesem ohne Ihr. Königl. Maj. Communication und Einwilligung mit fremden Potentaten und Staten keine Bündniß weiter eingehen / sondern auch der ienigen / so bereits auffgerichtet seyn möchten / zu Ihr. Königl. Majestät Præjuditz und Nachtheil sich nimmermehr bedienen wollen.

5. Damit

5.

Damit auch die nach Gelegenheit der Zeiten und Proportion der anscheinenden Gefahr zu Beschirmung der Fürstenthümer und deren incorporirten Landen nötige Festungen und Garnison / gebührend unterhalten und versehen / auch die Stände desto weniger graviret werden mögen; So ist einmüthig beliebet worden / daß die Contributiones hinkünfftig allemahl in die gemeine Cassam wiederum gebracht / und daraus zu keinem andern als vorbesagten Gebrauch angewendet werden sollen.

6.

Weilen aber Jhr. Königl. Majestät bißhero mit denen eingebrachten Contributionen bey weiten nicht zukommen können / sondern zu Verpflegung Jhrer Defensions-Völcker in den Fürstenthümern aus dero eigenen Intraden ein grosses herschiessen müssen; Hingegen Jhr. Fürstl. Durchlaucht. von denen ihr zugekommenen Contributionen ein ansehnliches in dero Cammer gezogen / und zu ihren Particulier-Angelegenheiten angewand / wofür Jhrer Königl. Majestät billich Satisfaction gebühret; So cediren und überlassen Jhre Fürstl. Durchlaucht. deroselben / loco Compensationis, und auff daß alles / so viel müglich / in vorigem Stande und auff den Fuß der vorigen Erbtheilungen / und was darinnen beyden Häusern zugeleget worden / gesetzet werde / das Amt Schwabstädt / nebenst den Antheil des Schleßwigischen Thum-Capituls / und der Cathedral-Kirchen / so zugleich mit dem Amt Schwabstädt / von der in Gott ruhenden Königlichen Majestät für diesem Jhrer Fürstl. Durchl. überlassen worden / zu einem ewigen Eigenthum / mit allen denen Pertinentien / Heb- und Abnützungen / Herrligkeiten / Hoheiten und Regalien / allerdings wie ihr solche damals abgetreten worden / und sie dieselbe bißhero selber gehabt und genossen.

7.

Was die Gräntz- und andere Streitigkeiten / zwischen dem Amte Ripen und dem Amte Tundern betrifft / deren Erörterung bißhero in suspenso geblieben / soll demselben / der Billigkeit / und denen bey der letzt deßfalls gehaltenen Commission, von den Königlichen Commissarien /

sarien gethanen Vorschlägen nach / ihre völlige Abhelffung gegeben werden. Daferne auch hinkünfftig entweder zwischen Ihrer Kön. Majest. und Ihrer Fürstl. Durchl. selbsten / oder auch zwischen Dero beyderseits Unterthanen / einige fernere Irrungen entstehen / und unter Ihrer Kön. Maj. und Ihrer Fürstl. Durchl. selber nicht könten gehoben werden / sollen selbige durch die in den Unionen verabschiedete gütliche Mittel und Wege verglichen werden.

8.

Und demnach durch diese erneuerte Union uud Vertrag von beyden Theilen nichts anders intendiret und gesuchet wird / als das zwischẽ beyden Kön. und Fürstlichen Häusern so hochnöthiges Vertrauen / auf einen solchen beständigen und festen Fuß zu setzen / damit solches ungekräncket zu ewigen Zeiten beybehalten werden möge / und aber die eine Zeithero eingerissene Novitäten und Veränderungen zu schädlicher Diffidentz nicht wenig Ursach gegeben; So ist ferner verglichen worden / damit alles / so viel müglich / wiederum in vorigen Stand und Observantz gebracht / und dariñen erhalten werden möge / daß Ihr. Fürstl. Durchl. und Dero Successores / der durch die Rothschild- und Copenhagensche Friedens-Tractaten erlangten Souverainität über das Hertzogthum Schleßwig / dessen Pertinentien / wie auch das Land Fehmern / in totum zu ewigen Zeiten / nicht anders / als wären Ihr dieselbe niemahlen eingeräumet worden / begeben / und hingegen so wol ietzt innerhalb Jahres Frist / als ins künfftige allemal so offte der Casus vel morte Domini vel Vasalli sich eräugen wird / die Investitur über besagtes Hertzogthum / dessen Pertinentien und das Land Fehmern / gleich vor diesem gebräuchlich gewesen / von den Königen zu Dennemarck gebührlich muthen und empfangen sollen / alles weitern Inhalts der darüber abgefasseten und von Ihrer Fürstl. Durchl. extradirenden Renuntiations-Notull. Massen dann auch Ihr. Fürstl. Durchl. sich verpflichtet / daß von der in GOtt ruhenden Königlichen Majestät und den damahligen Reichs-Räthen erhaltenes Souverainitäts-Diploma / als welches hiemit gäntzlich aufgeheben und annulliret wird / wiederum außzuantworten / und Ihrer Kön. Majestät einzuhändigen.

Schließlich soll diese Union und Vertrag/ als eine Grundfeste/ der zwischen beyden Häusern ewigwährenden Vertrauligkeit/ und ein unauflößliches Band/ wodurch Ihr. Königlichen Majestät und Ihr. Fürstl. Durchläucht. samt Dero Königl. und Fürstl. Häusern zu beständigen Freund-Väterlichen Vernehmen/ Correspondentz und Vertrauen/ unzertrennlich mit einander mehr und mehr vereiniget und verbunden werden/ immerwährend bleiben und subsistiren/ von beyden Theilen und deren Successoren unverbrüchlich gehalten/ und weder von dem einen noch dem andern dawider nun und nimmermehr etwas vorgenommen/ noch verhänget werden/ auch sonsten was allhie nicht geändert/ bey den alten Verträgen und Herkommen gelassen werden.

Uhrkundlich sind diese Unions- und Vertrags-Articulen von uns obernandten Königl: und Fürstl. darzu verordneten Commissarien eigenhändig untergeschrieben/ und mit unsern Insiegelen bekräfftiget. So geschehen Rendsburg den 10. Julii, Anno 1675.

N. 4.

DEmnach der Allerdurchläuchtigster/ Großmächtigster König und Herr/ Herr Christian der Fünffte/ König zu Dennemarck/ Norwegen/ der Wenden und Gothen/ Hertzog zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn und der Dithmarschen/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ ꝛc. Mein Allergnädigster König und Herr/ Mich N.N. für Dero Diener und Voigt im Amt Ovelgönne/ allergnädigst bestellet und angenommen; So gelobe und verpflichte ich mich Ihrer Königl. Majestät Nutzen und Besten höchstes Fleisses zu befordern/ Schaden und Nachtheil aber nach äusserstem Vermögen zu hindern/ und abzuwehren/ insonderheit mit allen Vermögen und Kräfften darüber zu seyn/ damit Ihrer Königl. Majestät Absolutum Dominium, Souveranität und Erb-Gerechtigkeit über Ihr. Königl. Majestät Reiche und Landen unveränderlich erhalten/ und auf Ihrer Königl. Majestät rechtmäßige Erb-Successores fortgepflantzet werden/ wobey

dann Leib/Gut und Blut aufzusetzen wil schuldig und gehalten seyn. Ich wil nicht gestatten oder zulassen / daß iemand/ wer der auch seyn möchte / dawider einiger massen heimlich oder öffentlich etwas gefährliches vornehme/ rede oder handele / besondern / daferne dergleichen etwas wider verhoffen sich begeben/und zu meiner Notitz kommen solte/mich demselben nicht alleine ohngescheuet so fort widersetzen / besondern auch Ihrer Königl. Majestät solches allerunterthänigst zu erkennen geben/was ich in Erfahrung bringe/und verschwiegen sol gehalten werden / wil ich nimmer offenbahren / indeme mir ietzo anvertrauten Amt wil ich mich nach meiner Instruction und Bestallung/ so wol auch Ihrer Königl. Majestät Ordren und Befehligen / so allbereit außgangen/ oder auch noch außgehen werden/ allerunterthänigst und gehorsamst richten und verhalten / auch im übrigen mich solcher Gestalt comportiren/wie solches einem Ehrliebenden und getreuen Ihrer Königl. Majestät Diener und Voigt eignet/gebühret und wohl anstehet. So wahr mich GOtt helffe und sein heiliges Wort. Datum Oldenburg / den 28. Julii Anno 1676.

N. 5.

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit/Amen.

SEy mittelst gegenwärtig-offenen Instrumenti/ allermänniglich kund und zu wissen/ daß nach unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi/heilsamen Geburth und Menschwerdung im Sechszehen hundert Sechs und Siebentzigsten Jahre/ Indictione Romanorum decimâ qvartâ, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigsten/ Großmächtigsten und unüberwindligsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDI, Erwählten Römischen Käysers / zu allen Zeiten mehrern des Reichs/ in Germanien/zu Hungarn/Böheimb/Dalmatien/Croatien und Schla-

 vonien

vonien Königs/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ rc. Grafen zu Habspurg/ Tirohl und Görtz/ rc. unsers allergnädigsten Käysers und Herrn/ Ihrer Käyserl. Majestät Reiche Regierung des Römischen im Vierzehenden/ des Hungarischen im zwey und zwantzigsten/ und des Böheimischen im zwantzigsten Jahre/ Die Lunæ, war der Elffte Tag Monats Septembris, Stylo Juliano, circa nonam mane, auf gebührmäßig vorgangene Reqvisition des Hoch-Edlen und Vesten Herrn Jacob Preussers/ Dero zu Schleßwig-Holstein regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. bestallten Hof- und Cantzley-Raths/ ich Ends benandter Notarius Immatriculatus, nebenst zweene in fine benahmten und ad hunc Actum subreqvirirten Gezeugen/ allhier in der Stadt Oldenburg/ in sein des Herrn Reqvirentis hinter dem Rath-Hause belegenen Wohn-Behausungs Hinterkammer/ persöhnlich erschienen/ woselbsten ietztbemeldter Herr Hof- und Cantzeley-Rath Jacob Preusser/ prævia gratiarum Actione Comparitionis, mir Notario und Gezeugen zwey verschiedene Reqvisition- und Protestation-Zettele öffentlich vorgelesen und demnegst junctâ arrhâ zugestellet/ mit fleissiger Bitte/ dieselbe Nahmens des Hochwürdigsten/ Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Christian Albrechten/ Erben zu Norwegen/ Postulirten Coadjutorn des Stiffts Lübeck/ Hertzogen zu Schleßwig-Holstein/ Stormarn und der Dithmarschen/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ rc. Seines gnädigsten Fürsten und Herrn/ denen in hiesigen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst/ zur Regierung verordneten Herren Directoren/ Räthen und Assessori, Rechtlicher Gebühr nach zu insinuiren/ und Inhalts derselben zu protestiren/ welche Protestation-Schrifften verbotenus lauteten/ wie folget:

I.

Wohl-Ehrenvester/ insonders Großgünstiger/ Vielgeehrter Herr Notarie.

Emselben berichte hiemit/ Gestalt in Anno 1653. zwischen dem Hoch-Fürstl. Hause zu Braunschweig-Lüneburg/ an

an einem respective J. Kön. Maj. zu Dennemarck / Norwegen und Mitregierenden Hochfl. Durchlaucht. zu Schleßwig-Holstein höchst-löblichster Memorie andern Theils / ein Vergleich dergestalt gestifftet und auffgerichtet / daß das gantze Stadt- und Butjadiuger Land von dem p.t. ältesten Herrn des Hochfl. Hauses Braunschweig-Lüneburg / auff allerhöchstged. J. K. Majest. und regierenden Hochfl. Durchl. niedersteigender Linie / nach Manns-Lehens Art zu Lehen erhoben werden soll / allermassen auch die anietzo regierende Königl. M. zu Dennemarck / Norwegen / und Mitregierende Hochfl. Durchlaucht. zu Schleßwig-Holstein / meine aller- und gnädigste König / Fürst und Herr / sothanes zu gleicher Ubung der Regalien und gleichen Genieß der jährlichen Einkommen empfangen und allstets ruhig besessen haben. Ob nun wol zwischen Höchstgeehrtester Ihr regierenden Hoch-Fürstlichen Durchlaucht. zu Schleßwig-Holstein / meinem gnädigsten Fürsten und Herrn / und dem Hoch-Fürstlichen Hause Plön / wegen also ernandter Oldenburgischen Succession vor dem Käyserl. Reichs-Hoffrath Streit erwachsen / und gegen höchstgedachtem meinem gnädigsten Fürsten und Herrn einige widrige Urtheil eröffnet worden / so afficiret gleichwol solche Urtheil blößlich die Graffschafft Oldenburg und Delmenhorst / als welche allein in lite, und ein mehres nicht begriffen gewesen / und solches um so viel desto mehr / daß da zwarten sothaner Urtheil Pendente adhuc Judicio supplicatorio in denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst / durch Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg / als höchstansehnlichen Käyserl. Herrn Commissarium zur Execution gedien / dennoch von höchstgedachter Ihr. Hochfl. Durchlaucht. verordneten Herren Subdelegirten bey sothanen Actu expressè reserviret worden / gestalt Stadt- und Blutjadinger Land von obbedeuteter Execution exempt und darunter nicht gezogen werden müste / allermassen auch solches von der damahligen Königl. und Hoch-Fürstl. in denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst verordneter Regierung Nahmens höchst-mentionirter Ihr regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein öffentlich in ipso Actu Executionis acceptiret und angenommen / und alle deroselben an sothanes Stadt- und Butjadinger Land compati-

patirende jura und Gerechtsam per expressum vorbehalten worden: Wann aber solchem allen ohngeachtet/erfolget/daß der Nahmens Ihrer Königl. Majestät zu Dennemarck/Norwegen/und Mitregierenden Hoch-Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein / bestallter Land-Richter über mehrerwehntes Stadt-und Butjadinger Land cassiret/ ein ander Nahmens Ihrer Königl. Majestät zu Dennemarck / Norwegen / einseitig verordnet/ und dieser unterm Prätext darob habenden allergnädigsten Special-Befehliges denen Geistlichen des Stadt-und Butjadinger Landes angemuthet / meines gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht. in allgemeinen Kirchen-Gebet vorbey zu gehen/ über dem auch vernehmen müssen / daß in Neuligkeit alle Stadt-und Butjadinger Länder geist-und weltliche Bediente Privativement in Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarck/Norwegen alleinige Eyd und Pflichte würcklich genommen / und per consequens derer Eyde und Pflichten / damit sie höchsterwehnter Ihrer Königl. Majestät und regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. insgesamt verpflichtet gewesen/ de facto entfreyet. Und dann solches gegen die notorische retro Acta, vornehmlich anfangs geregtem Vergleich / und daraus meinem gnädigsten Herrn und allen absteigenden Hoch-Fürstl. Printzen acqvirite jura und mit Ihrer Königl. Majestät zu Dennemarck / Norwegen zu gleicher Würde und Perception habenden würcklichen Besitz Schnur gleich lauffet / und mit keinem rechtlichen Schein justificiret werden mag. Als habe auff erhaltenen gnädigsten Special-Befehlich von dem Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/Herrn Christian Albrechten / Erben zu Norwegen / Postulirten Coadjutorn des Stiffts Lübeck / Hertzogen zu Schleßwig/Holstein/ Stormarn und der Dithmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / 2c. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn/euch/Herr Notarie, datâ arrhâ gebührend reqviriren / und zugleich freundlich ersuchen wollen/ daß ihr nebenst zweyen glaubwürdigen Gezeugen zu denen in hiesigen Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst zur Regierung verordneten Herrn Directoren/ Räthen und Assessori, euch förderşamst verfüget / wider solche de facto geschehene Thätligkeiten qvam solemnissime protestiret/ denenselben

eyferigst

eyferigst widersprechet / meinem gnädigsten Fürsten und Herrn und dem gantzen regierenden Hochfürstl. Schleßwig-Holsteinischen Hause qvævis competentia jura ac jurium beneficia reserviret/diese Protestation ihnen einreichet/ auch daß solches geschehen/ ad Protocollum bringet/ und für die Gebühr Instrumentum vel Instrumenta darüber verfertiget. Reqvisit. Oldenburg/den 11. Septembr. Anno 1676.

(L. S.) Jacob Preusser/
Dero zu Schleßwig-Holstein regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. bestallter Hoff- und Cantzley-Rath.

N. 2.

WolEhrenvester / insonders Großgünstiger / Vielgeehrter Herr Notarie.

DEmselben habe hiemit berichten müssen/ Gestalt die ohnlängst auff dem Zoll zu Elsffleth bestallte Diener in Ihrer Königl. Majestät zu Dennemarck/Norwegen/alleinige Eyd und Pflichte genommen / und folgig der gemeinen Eyden und Pflichten/damit allerhöchstgedachte Ihr. Königl. Majestät zu Dennemarck/ Norwegen/ und Hoch-Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein / meinem gnädigsten Fürsten und Herrn / Sie insgesamt biß anhero verwand gewesen / erlassen/ auch daß vor etzlicher Zeit die Zoll-Gelder / so damals in Cassa verhanden / einseitig daraus erhoben seyn. Wann aber bedeuteter Elsflethischer Zoll ein absonderliches Erb- Lehen ist/ welches in sich à part subsistiret/ und mit denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst nichts zu thun hat/ und per conseqvens unter denen zwischen Ihrer regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein/und dem Hoch-Fürstl. Hause Plön/erwachsenen Streitigkeiten/die also ernandte Oldenburgische Succession betreffend / weder kan noch mag gezogen werden/ sondern auff Ihr. Königl. Majest.

zu

zu Dennemarck / Norwegen / und meines gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fürstl. Durchlaucht. durch des letzt abgelebten Herrn Grafen Anthon Günthers Hoch-Gräfl. Gnaden / respectivè codicillarische Disposition zu gleicher Perception transferiret worden/ massen mit Ihr. Königlichen Majestät zu Dennemarck / Norwegen/ mein gnädigster Fürst und Herr in Landkündiger possess - und Perception begriffen seyn ; und dann solche Attentata gegen Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. mit Ihr. Königl. Majestät aus gleichen Titul acqvirirte Jura Schnurgleich lauffen ; So habe auff erlangten gnädigsten Special-Befehlich von dem Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christian Albrechten / Erben zu Norwegen / Postulirten Coadjutorn des Stifftes Lübeck / Hertzogen zu Schleßwig/Holstein-Stormarn und der Ditmarschen/Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / meinem gnädigsten Fürsten und Herrn/ euch Hr. Notarie datâ arrhâ reqviriren und dabey freundlich ersuchen wollen/daß ihr nebst zweyen glaubwürdigen Zeugen / zu denen in hiesigen Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst / zu Regierung verordneten Hr. Directoren/Räthen und Adsessori euch fürdersamst verfüget / wieder solche de facto geschehene Thätlichkeiten qvam solemnissimè protestiret/ denenselben eifferigst wiedersprechet/meinem gnädigsten Fürsten und Herrn und dem gantzen regierenden Hoch-Fürstl. Schleßwig. Holsteinisch. Hause qvævis competentia jura ac jurium beneficia reserviret/ diese Protestation ihnen einreichet/ und daß solches geschehen / ad Protocollum bringet / und für die Gebühr Instrumentum vel Instrumenta verfertiget. Reqvisit. Oldenburg den 11. Septembr. An. 1676.

(L.S.) **Jacob Preusser /**

Dero zu Schleßwig-Holstein regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. bestallter Hoff- und Cantzeley-Rath.

Wann nun des Herrn Reqvirentis suchen ratione officii mei publici, füglich nicht abschlagen können / als habe demselben zu geleben promittiret/und mich so fort cum testibus ad

ad Cancellariam erhoben / und bey denen zu hiesigen Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst/verordneten Herrn Räthen / durch Hn. Secret. Starckrian/um großgünst. Audientz Ertheilung anhalten lassen/worauff so fort der Pedelle einen Unter-Officirer mit sechs Musqvetiren auff die Cantzley geholet/und wie sie vernommen / daß dieselben gegenwärtig/sind die Herren Räthe benandlich Herr Etzard Adolff von Petkum/und Herr Christoffer Christofferſen/zu mir Notario und Gezeugen vor die Rathstuben heraus getreten / und mein Anbringen zu vernehmen begehret / denen ich dann prævijs curialibus angezeiget/ welcher Gestalt Dero zu Schleßwig-Holstein regierenden Hochfürstl. Durchl. bestallter Hof-und Cantzley-Rath/Herr Jacob Preusser mich Notarium Immatriculatum reqviriret/gegenwärtige Protestation-Schrifften Nahmen Seines gnädigsten Fürsten und Herrn zu insinuiren/welches ich dann mit Darbietung und mündlich widerholter Protestation gebührend verrichtet / und Seinem gnädigsten Fürsten und Herrn qvævis Competentia Jura ac jurium beneficia reserviret haben wolte. Worauff Herr Rath Petkum den Inhalt der Protestation-Schrifften zu wissen begehret/ als ich ihm aber solche öffentlich vorlesen wollen / hat derselbe mir den Reqvisition-Zettel mit der Hand in die Höhe geschlagen/und nicht verlesen hören wollen/habe derohalben kürtzlich angezeiget / daß die eine Protestatio Stadt-und Butjadinger Land / und die ander Protestatio den Elßfleter Zoll betreffe/und damit nochmahlen ihme dieselben præsentiret/welche er aber nicht annehmen wollen/sondern der Wache anbefohlen / mich und die Zeugen auff die Cantzley biß ferner Verordnung zu verwahren / und giengen damit von der Cantzley / über eine Stunde kam Herr Rath Christoffer Christofferſen wiederum auff die Cantzley / und fragte mich wo ich meine Herberg hätte?

Ego: Es wären ja alle Wirtshäuser verbrandt/ wäre nur vor eines guten Freundes Thür abgetreten.

Ille: Ich müste mich gefallen lassen /mein Gewehr abzulegen/ und nach des Raths Keller zu gehen. Ob ich nun wol mein Officium publicum und hingegen ihren grossen Unfug/mit vielen Remonstrationen vorgeschützet/und höchlich gebeten/mich nicht zu beschimpffen/ so

 habe

habe dennoch damit nicht gehöret werden mögen/sondern ist der Wache anbefohlen/mich cum Testibus weg zu bringen/ wie ich nun gesehen/ daß ich gewaltthätiger Weise solte fortgeschleppet werden/ habe ich meine beeden Protestation-Schrifften/ auff der Cantzley auff den Tisch geleget/und mich nach des Raths Keller verfüget/ woselbsten ich cum Testibus mit Musqvetirern gefänglich verwahret worden. Jovis, war der zwölffte Tag Monats Octobris, um 9. Uhren Vormittages liesse uns die Königliche Regierung durch die Wache auff die Cantzley in die Rath-Stuben/ da die Herren Räthe versamlet/führen; Allwo der Herr Rath Petkum proponirte: Mir Notario wäre bewust/daß vor einigen Wochen an diesem Orte einen præjudicirlichen Actum exerciren wollen/welches an Jhr. Königl. Majestät zu Dennemarck/ Norwegen/sie unterthänigst berichtet/ die uns dann in Gnaden unsers Arrestes hiemit erlassen/ und solten uns so fort aus der Stadt machen/ doch vorhero bezahlen/ was wir verzehret.

Ego: Vermeynte/weil wir mit grossen Unstatten in Arrest auffgehalten/ die Herren Räthe würden solches bezahlen/ massen sich der Herr Hof-Rath Preusser zu keinem Thaler verstehen würde/ und ich wuste so bald zu Mitteln nicht zu rathen/ muste derohalben solches vorhero Dero zu Schleßwig-Holstein regierenden Hochfürstl. Durchl. unterthänigst berichten.

Ille: Es wäre Jhr. Königl. Majestät gnädigster Befehl/ und müsten so lange in Arrest bleiben/biß wir bezahlet. Worauff wir auch mit denen Musqvetirern in vorige Gewahrsam gebracht worden.

Actum ut supra, in præsentia Anthon Güntherus Broms, & Henrici Kimminus, pro ut duorum omni exceptione majorum testium.

In præmissorum fidem ac testimonium præsens desuper confectum Instrumentum hac propriæ manus meæ Subscriptione nec non Notariatus Sigilli mei impressione communivi atq; corroboravi

JOHANNES MOLLER, Publ. Jur. inq; Augustis. Imperialis Cameræ Judicio Immatriculatus Notarius.

N.6.

N. 6.

Denen Kirchspiel-Vögten aus dem Amt Tondern.

Es wird denen gesamten Kirchspiel-Vögten in Widingharde hiemit angedeutet/ daß sie also fort auff Empfang dieses allen Unterthanen in Widingharde anmelden sollen/ keine Herren-Schuld / oder Pflicht-Gelder/ weiter außzuzahlen/ noch andere Execution zu gestatten/ als die ihnen senden werde / Gestalt sich der Bereiter und der Schreiber Caspar alsofort nach Hause begeben sollen. Schackenburg den 22. Novemb. An. 1676.

Nicolaus Tych.

Allen Kirchspiel-Voigten in Karrharde wird hiemit kund gethan/ wie daß Ihr. Majestät allergnädigster Wille/ daß kein Dienst-Gelder oder ander Herren Gefälle sollen bezahlet/ hingegen aber die Contribution richtig abgeführet werden/ welches sie alsofort in ihren Kirchspielen einem ieden zur Nachricht andeuten wollen. Schackenburg/ den 22. Novemb. An. 1676.

Nicolaus Tych.

N. 7.

Titul.

Nachdem Ihr. Königl. Majestät mein allergnädigster König und Herr/ durch dero Commissariat befehlen lassen/ daß in Ansehung es den Unterthanen schwer falle/ die Monatliche Contributiones abzutragen/ sie dahero ihre Dienst-Gelder/ jährliche Gefälle und andere Schulden zu bezahlen nicht gehalten/ besondern vielmehr ihnen verboten seyn solte/ selbige zu entrichten/ damit ein ieder die Monatliche Contribution so viel besser abzuführen/ im Vermögen bleibe; So habe dem Herrn ein solches hiemit hinterbringen und verwarnen sollen/ hierwieder nicht zu handeln/ dagegen aber die Pflug-Gelder desto fleißiger einzubringen. Neustadt den 2. December, Anno 1676.

An Land-Vogt/ Bürgermeister/ Rath und Richtern auff Fehmern.

Des Hn. Dienstw.

Herbert Gerber.

Edler insonders Hochgeehrter Herr Ambtschreiber.

WAnn ich vernommen / daß der Herr Ambtschreiber dorten abermahlen wegen der Dienst- und anderer Herren Gefällen einige Unterthanen mit dem dortigen Voigt exeqvirend beleget / und aber bekandt / daß ich Ordre bekommen / ein solches nicht zuzugeben; Als wird der Herr Amtschreiber solchen Voigt hinwieder von dannen fordern / und sich der fernern Eintreibung obenerwehnter Gelder gäntzlich enthalten / immassen ich sonsten den Voigt wegholen / und einsten nach Friederichs-Ort bringen lassen / und mit andern auch also procediren werde. Wird demnach der Herr Amtschreiber sich dessen hinführo gäntzlich enthalten / da ich sonsten andere Remedia zur Hand nehmen muß. Ich verharre unter Empfehlung Gottes

Meines Herrn Amtschreibers
Dienstwilligster
Diener

Kiel den 2. *Decembr.*
Anno 1676.

Peter Wichmann.

Hn.
Herrn Abraham Müllern / Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein / ꝛc. wohlbestaltem Amtschreiber in Bordesholm.

N. 9.

WIr Christian der V. von Gottes Gnaden / König zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmelhorst / ꝛc. Entbieten allen und jeden Prälaten / denen von der Ritterschafft / Amtleuten / Geistlichen / Voigten / und insgemein allen und jeden Einwohnern unsers Fürstenthums Schleßwig / so bißhero dem Hochwürdigen / Durchlauchtigen Fürsten / unserm freundlichen lieben Vettern / Schwagern / Brudern und Gevattern / Herrn Christian Albrecht / Erben zu Norwegen / Postulirten Coadjutorn des Stiffts Lübeck / Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Grafen zu Oldenburg und

Del-

Delmenhorst / mit Eyd und Pflichten verwand gewesen / unsern gnädigsten Gruß/und fügen dabeneben zu wissen / daß nachdeme wir mit ermelten unsers Vetterm Ld. in verwichenen Jahr zu Rendsburg die zwischen beyderseits Königl.und Fürstl. Vorfahren Höchst-und Glorwürdigsten Andenckens hergebrachte Uniones und Erb-Verträge/bey welchen sich die beyde Fürstenthümer Schleßwig-Holstein und deren Eingesessene iederzeit so wol befunden / renoviret und bestättiget/ Ihr. Ld. sich zugleich verbunden / denenselben zu folge innerhalb Jahr und Tag das Lehen über das Hertzogthum Schleßwig zu empfangen. Ob nun wol wir Ihr. Ld. vielfältig und gantz wolmeynentlich erinnert/ daß sie solcher Lehens-Empfahung ein würckliches Genügen thun wolten/ Sie auch in Dero an uns abgelassenen Schreiben sich nochmahlen dazu erboten / auch folgends einige Dero Räthe zu dem Ende anhero abgefertiget / welche aber bald hernach unverrichteter Sachen wiederum weggereiset/und dann so wol aus solchen Proceduren/als andern durch sonderbahren Zufall erlangten Nachrichten sattsam erhellet/daß Ihr. Ld. gantz ein ander Absehen haben / als die Investitur über besagtes Fürstenthum Schleßwig anzunehmen/ und mit solchen Consilien umgehen / wie sie unsere Reich und Lande noch in mehrere Unruhe setzen mögen ; Als sind wir endlich/nachdem der zur Lehens-Empfahung verglichener Terminus bereits im verwichenen Julio exspirirt , wir auch Ihr. Ld. seithero verschiedene zulängliche Fristen vergeblich bewilliget/ zu Beobachtung unserer Lehen-Regalium wider unsern Willen eine andere Resolution zu ergreiffen / und besagtes Hertzogthum Schleßwig/so weit solches von uns und unser Cron Dennemarck zu Lehen rühret / in seqvestrum zu nehmen / unumgänglich verursachet worden. Mandiren und befehlen demnach Krafft unser über besagtes Hertzogthum habenden Supremi Dominii Directi allen und ieden dessen Prälaten/Ritterschafft/Amtleuten/Geistlichen / Voigten und insgemein allen dessen Einwohnern / so bißhero in ermeldtem unsers Vettern Ld. Eyden und Pflichten gestanden/samt und sonders/daß sie hinführo und biß auff weitere Verordnung Ihr. Ld. noch Dero Befehligen/und Bedienten weiter keinen Gehorsam leisten/noch von deren Ordinari oder Extraordinari Gefällen in demselben ihr das geringste

 fol-

folgen lassen / sondern sich an uns als alleinigen von GOtt gesetzten Obrigkeit alleine halten / unserm zu solchem Seqvestro verordneten Commissarien sich nicht allein widersetzen / sondern ihnen zu Vollenziehung ihrer Commißion in allem willig an Hand gehen / auch sonsten unsern daselbst bestellten oder ferner bestellenden Beamten und Bedienten in allen gebührlich gehorsamen / die Intradē / so bißhero in die Fürstl. Cammer gebracht worden / oder gebracht werden sollen / bey unsern hiezu verordneten Bedienten und Einnehmern einbringen / und in Summa uns allein leisten / thun und verrichten sollen / was getreuen Unterthanen ihren Landes-Fürsten und höchsten Obrigkeit zu leisten / zu thun und zu verrichten gebühren; Alles bey Lebens-Straffe und Confiscation Haab und Güter der jenigen / so in diesem unserm offenen Mandat directè oder indirectè heimlich oder öffentlich zuwider zu leben sich unterstehen solten. Uhrkundlich unter unserm Königlichen Hand-Zeichen und fürgedruckten Insiegel. Geben auff unser Residentz zu Copenhagen / den 19. Decembr. An. 1676.

Christian.

N. 10.

WIr Christian Albrecht von Gottes Gnaden / Erbe zu Norwegen / Postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / rc. Entbieten allen und jeden Prälaten / denen von der Ritterschafft / Städten und Gesamten so wol geist- als weltlichen Ständen / und insgemein allen Bedienten / Unterthanen und Einwohnern unsers Hertzogthums Schleßwig / unsern gnädigsten Gruß / und geben denenselben dabenebenst zu vernehmen / daß uns kurtz verwichener Tagen ein / in ietztbesagtem unserm Hertzogthum hier und dar öffentlich angeschlagenes gedrucktes Patent zu Handen kommen / worinnen im Nahmen des Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürstens / unsers hochgeehrten Herrn Vettern / Schwagern / Brudern und Gevattern / Herrn Christian des V. Königs zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen / Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Grafen zu Olden-

Oldenburg und Delmenhorst / zu Beobachtung dero Lehen-Regalien unser Hertzogthum Schleßwig / so weit es von Jhr. Königl. Majestät und der Cron Dennemarck zu Lehen rührete / in seqvestrum genommen / und unsern Unterthanen samt und sonders / Krafft über selbiges habenden supremi Dominii Directi anbefohlen werden wollen / weder uns noch unsern Mandaten und Bedienten weiter einigen Gehorsam zu leisten / noch uns weder von Ordinari- noch Extraordinari-Gefällen das geringste folgen zu lassen; Hergegen sich an die dazu verordnete Königl. Commissarien zu halten / und denen von ihnen bestellten Einwohnern die uns sonst schuldige Intraden einzureichen. Alles bey Lebens-Straffe und Confiscation Haab und Güter derjenigen / so solchem öffentlichen Mandato directè oder indirectè, heimlich oder öffentlich zuwider zuleben sich unterstehen würden / und zwar unter dem geborgten Vorwand / als hätten wir der An. 1675. zu Rendsburg getroffenen also genandten Confirmation der alten Unionen und Erb-Verträge zuwider / die uns darinnen innerhalb Jahr und Tag zu leisten obliegende Lehen-Empfängnis über das Hertzogthum Schleßwig nicht præstiret / ungeachtet wir dessen zeitlich erinnert / auch uns seither verschiedene zulängliche Fristen vergeblich bewilliget worden / hingegen aber mit solchen Consilien umgangen / wodurch wir Jhr. Königl. Majestät Reiche und Lande noch in mehrere Unruhe setzen möchten / wie solches alles oberwehnter Brief mit mehren in sich hält und besaget.

Nun sind wir Anfangs fast uff die Gedancken gerathen / als wäre solch Patent wider Jhr. Königl. Majest. Wissen und Willen von denjenigen geschmiedet und außgestreuet worden / welche aus unverschuldeten gegen uns und unser Fürstl. Hauß tragenden Haß uns bey Jhr. K. M. unglütlich anzugiessen / und mit Deroselben nur je mehr und mehr in Weitläufftigkeit und Ungelegenheit zu verwickeln eine zeithero ihre fürnehmste Occupation und Freude seyn lassen / in Betrachtung / daß selbiger Brieff weder mit J. K. M. eignen Unterschrifft noch Bedrückung des Königl. Jnsigels / dem Herkommen nach / bekräfftiget gewesen / allein / als uns so bald darauff zu Ohren kommen / welcher gestalt die darinnen androhete Seqvestration durch gewisse darzu verordnete Commissarien würcklich also vollenzogen werden wollen / hat

uns

uns anders nicht als tieff zu Hertzen gehen können / daß offt höchstgedachte Ihr. Majestät unsern unversöhnlichen Widersachern abermahl so viel Gehör gegeben / und zugelassen / daß sie den Königlichen hohen Nahmen so gröblich zu mißbrauchen / und unsere getreue Unterthanen durch aufgegriffene unerweißliche Aufflagen / ob hätten wir nemlich seither dem eine so gefährliche und nichts als Unruhe und Verderb nach sich ziehende Conduite gebrauchet / von uns zu alieniren / und vermittelst Einziehung und Seqvestration der zu Erhaltung unsers Fürstl. Standes und Person von Gott und Rechts wegen zukommenden Intraden vollends gantz unter die Füsse zu treten / und in äusserliche Noth und Desperation zu bringen sich unterstehen dörffen / ohne daß sie weder auff einerley Weise darzu berechtiget / noch wir die geringste Anlaß / viel weniger auch nur einen Schein der Billigkeit habende Ursache iemals dazu gegeben. Denn was in solchem Patent von der An. 1675. zu Rendsburg auffgerichteten Confirmation der alten Unionen und Erb-Verträge / und daß wir zu der darinnen stipulirten Lehen-Empfängniß über das Hertzogthum Schleßwig uns nachgehends nicht verstehen wollen / diesem nach uns diese Seqvestration und andere davon dependirende unaußbleibliche Ungelegenheiten selbst über den Hals gezogen / erwehnet worden / ist ein gantz eiteler nichtiger Grund / und kan das uns zugefügte Tractament mit keinem Recht und Bestand darauff gebauet werden / massen nicht mir unsern Unterthanen / besondern nun fast in gantz Europa zur Genüge bekandt / wie die bösen Rathgeber so viel vermocht / daß da wir An. 1675. Ihr. Königl. Majest. auff Dero Begehren zu besagten Rendsburg / unsere Deferentz gegen Sie zu bezeugen / besuchet / wir durch Arrestirung unserer eigenen Person / und unser beyhabenden Ministren und Bedienten zur Ubergabe unserer Festungen und darinnen befindlichen Artillerie / Ammunition und Soldatesqve / ohnverantwortlich gezwungen / nachgehends und als wir in unsere Residentz Gottorff für unsere Person gelassen / unsern zu Rendsburg in Verhafft gebliebenen Ministren gewisse Articul in Form eines Tractats fürgeschrieben / und uns zu ratificiren / ohne daß wir das geringste dazu sagen / noch ein eintzig Wort / viel weniger nur eine harte Condition darinnen ändern dorffen / auffgedrungen worden / allermassen

sen wir damals in unser eigenen Residentz von gewaffneter Königl. Dänischer Militz noch starck bewachet / und also keines Weges nostri juris, und unsers freyen Willens/auch ohne dem nicht in Vermögen gewesen / einen solchen unsere Fürstl. Regalien / Dignität / Hauß und Nachkommen/und die uhralte Union des Hauses Holstein gantz übern Hauffen werffenden Tractat einzugehen/ haben uns auch noch niemals persvadiren können noch mögen / daß es Ihr. Majestät Meynung/ den auff solche Weise in illegitima Detentione abgenöthigten / und also an sich selbst null und nichtigen so genandten Vergleich in einige Consideration zu ziehen / viel weniger in Observantz zu bringen/ nachdemmahlen sie so fort darauff unsere Artillerie und Ammunition aus den Festungen abführen/nachgehends diese selbst der uns gethanen schrifftlichen Zusage und dem vermeynten Tractat schnur stracks zuwider übern Hauffen werffen und rasiren / unsere Bediente in gefängliche Hafft wegführen/ auch sonsten unsere arme Unterthanen und Lande mit dergleichen unerträglichen Lasten drücken und außmatten lassen/ daß dieselbe auch in den schweresten Kriegen niemahlen dergleichen und so viel erlitten. Zwar haben wir nach der Hand zu Bezeugung unser auffrichtigen Begierde Ihr. K. Majest. auch mit unserm höchsten Schaden und Præjuditz gefällig zu leben/ absonderlich aber unsere bedrängte unter dem Joch seufftzende treue Unterthanen einiger massen zu befreyen / und so viel an uns / in einem bessern und friedliebenden Stand zu setzen/die von uns/ wiewohl ohngegründ-und widerrechtliche geforderte Lehen-Empfängniß über unser Hertzogthum Schleßwig/ zu leisten / aber mit dem außdrücklichen Reservat und Bedingung uns anheißig gemacht/daß unsere habende wichtige übrige Gravamina vorerst abgethan/ und uns derentwegen billige Satisfaction erstattet werden möchte.

Allein man hat solch unser Erbieten von selbst dadurch verworffen/ in dem man absolutè auff einer Leistung der Lehen-Pflichten bestanden / und die Abthuung der Gravaminum auff eine andere ungewisse Zeit hinaus verwiesen / hergegen uns mit neuen Thätligkeiten überhäuffet und unter andern uns unsers an Stadt-und Butjadinger Land habenden / und von dem Hauß Lüneburg zur Lehen rührenden

Antheils de facto depossidiret / und also von der vorhin gehabten condicionirten Intention selbst deto urniret und entbunden. Und wann auch gleich die allegirte Rendsburgische Artickel zu Rechte bestehen könten / (welches wir doch allerdings verneinen und verwerffen) so ist iedoch der Nexus feudalis inter Dominum & Vasallum ein ordentlicher zweyseitiger Contract, welcher so wol dem einem als dem andern gewisse Gesetze und Maaß giebet / und kan diesem nach der Dominus Directus eben so wol seines Rechtens als der Vasallus der Lehen verlustig werden / wann nemlich mit dem Vasallo wider rechtlich verfahren / und alles mit Gewalt durchgetrieben werden will / wie man an uns dergleichen unverantwortliche Exempel einzuführen trachtet; Viel weniger kan er absolutã homagii præstationem salvo jure præstationem salvo jure prætendiren / wenn so wichtige Gravamina und Umstände vorhanden / deren jene zuvor abgethan und aus dem Wege geräumet werden müssen / diese aber selbst die Natur der Sachen verändern / und die von den Vasallen verweigerte Lehen-Empfängniß allerdings legitimiren / und gut heissen. Daß wir aber mit neuen Consilien / wodurch J. K. Maj. Reiche und Länder in noch weiter Unruhe gesetzet würden / wie J. K. Maj. durch Zufall in Nachricht gebracht / umgegangen haben sollen / solches ist ein gantz ungütliches Vorgeben / und gehet uns um so mehr tieff zu Hertzen / als wir in glaubwürdige Erfahrung kommen / daß unsere übelwollende / gleich hätten wir denen in einigen intercipirten Fremden uns nichts angehenden Schreiben / worauff in dem Patent gezielet werde / geschehenen Chimerischen Vorschlägen Gehör gegeben / ja gar dieselbe angenommen / so wol J. K. M. als auch andern Käysern / Königen / Chur- und Fürsten / beyzubringen / und uns dadurch anzuschwärtzen sich nicht entfärbet. Wir getrösten uns hingegen unsers guten Gewissens / und werden unsere Friedliebende Conduite vor Gott und der ehrbahren Welt gar wol / die Urheber und Erfinder aber dieser Auflage ihr listiges Vorgeben / gegen keinen unpartheyischen Menschen zu justificiren vermögen. Könen wir dannenhero nicht umhin / zu Behauptung unser von Gott verliehenen Würde / Hoheit und Rechten wider die unter höchstgedachter J. K. M. zu Dennemarck Namen widerrechtlich geschehene Seqvestration unsers Hertzogthums

Schleß-

Schleßwig zu protestiren / wie wir dann hiermit und in Krafft dieses qvam solemnissime und auff die beständige Weise/als es immer seyn kan und mag/darwider protestiren/und unser von Gott uns gegebenes und angestamtes Recht/ Gerechtigkeiten und Hoheiten an besagten unserm Hertzogthum mit allen was davon dependiret/ und die durch den Nordischen Frieden darüber wolerhaltene und durch weyland Fridericũ III. Glorwürdigstẽ Andenckens A. 1667. bey unserm Beylager nochmahlen bestätigte Souverainität allerdings reserviren und vorbehalten/versehen uns auch nicht allein / besondern wir befehlen auch hiemit ernstlich allen und ieden Prälaten/ Ritterschafft/ Städten und gesamten so wol geist- als weltlichen Ständen/ uñ ins gemein allen Bedienten/ Unterthanen und Einwohnern unsers Hertzogthums Schleßwig samt und sonders/ daß sie solchem unter dem Königl. Namen publicirten Mãdato keine Folge leisten / noch sich an die darauff erfolgte unbillige Seqvestration im geringsten kehren/ besondern in unsern als ihrer von Gott fürgesetzten Obrigkeit so theuer abgestatteten Eyd und Pflichten fest und unverrückt verharren/ und Krafft derselben/ wie treuen Unterthanen eignet und gebühret/ sich gegen uns verhalten/ und weder Bedrohung noch Versprechen sich davon abwendig machen lassen / unser Ordinari und Extraordinari Gefälle uns vor wie nach einbringen/ und in Summa uns allein leisten/ thun und verrichten sollen/ was getreuen Unterthanen ihrem Landes-Fürsten zu leisten/ zu thun / und zu verrichten oblieget/ in tröstlicher Zuversicht/ daß der Allgewaltige gütige Gott/ als ein HErr und Liebhaber der Gerechtigkeit/ und Feind aller unbilligen Gewalt und Unrechts den bösen Ohrenbläsern / welche uns unschuldiger Weise bey J. K. M. angegeben/ kräfftiglich steuren/ und ihr gegen uns außgegossenes Gifft vertilgen hergegen J. M. Hertz zu andern und milteren Gedancken gegen uns und unsern Estat leiten/ und uns insgesamt aus allen diesen Troublen/ Unheil und Drangsahlen durch den edlen Universal-Frieden fürdersamst gnädiglich befreyen und erlösen werde. Wornach männiglich sich zu achten/ und für Schaden wird zu hüten wissen. Urkundlich dessen haben wir dieses mit unserm Fürstl. Insiegel und Hand-Zeichen bekräfftiget/ so geschehen Hamburg den 4. Jan. im Jahr nach der Geburt Christi/ Ein Tausend Sechs-Hundert Sieben v. Siebentzig.

Christian Albrecht.

Zu wissen sey hiemit / als der Durchl. Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Carol / der Schweden / Gothen und Wenden König und Erb-Fürst / Groß-Fürst in Finnland / Hertzog zu Schonen / Ehesten / Liefland / Carelen / Bremen / Verden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland / uñ Wißmar / wie auch Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bäyern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzogen / und dann der Hochwürdigste / Durchlauchtigste / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Christian Albrecht / erwehlter Bischoff des Stiffts Lübeck / Erbe zu Norwegen / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / ꝛc. Beyderseits dafür gehaltẽ / daß an der Conservation des am 27ten Tage des Monats May / im abgewichenen Jahre bey Copenhagen geschlossenen Nordischen Friedens J. K. M. und J. Fürstl. Durchl. wie auch ihren respectivè Königreichen / Fürstenthumen und Landen wegen der darin enthaltenen und respectivè J. K. M. und J. Fürstl. Durchl. Angelegenheiten betreffenden Sachen sehr hoch gelegẽ / auch J. K. M. Ehren / und des gemeinen darunter wallenden Interesse halber nicht zugeben können / daß das ienige / welches in demselben mit grosser Mühe / Arbeit / Vergiessung Menschen Blutes und Sorgfalt / so wol Ihren Freunden und Verwandten / als ihr und ihren Königreichen und Landen selbsten zu gut bedungen ist / wider nach Belieben umgestossen und gebrochen werde; So ist / um Sicherheit / Erhaltung und Beschützung dessen / was in oberwehntẽ Frieden J. Fürstl. Durchl. versprochen worden / auch zu Verwehrung aller dagegen zu besorgenden Gewaltthätigkeiten und Præjudicen für nothwendig erachtet worden / eine nähere Verbündniß zwischen Höchstgeehrte J. K. M. und J. Fürstl. Durchl. zu stifften / massen sich dann auch hierüber beederseits Plenipotentiarien, als der Hoch-Edel-Gebohrner / Gestrenger und Vester Herr Schweder Dieterich Kleihe auff Corrovia / J. K. M. zu Schweden in den Hertzogthümern Brehmen und Vehrden wolbestallter Regierungs-Rath / wie auch anietziger Zeit nach dem Käys. uñ Fürstl. Schleßwig-Holsteinischen Hofe wolverordneter Gesandter / dañ auch die Wol-Würdiger / Hoch-Edelgebohrne / Gestrenge und Veste H. Hn / Wolff

Blom /

Blom / zu Loß und Sehedorff/ ꝛc. Clauß von Qvalen/ zu Siggen/ Johan Adolff Kielman/ zu Satrupholm und Obdorff/ und Levin Clauß Moltke/ zu Mardeberg/ J. Fürstl. Durchl. respectivè Land- Geheime und Cammer-Räthe/ Amtleute/ Hoff-Cantzler / auch Probst der Thum-Kirchen zu Hamburg zusammen gethan/ und biß auff J. Kön. M. und J. F. Durchl. Ratification in Beyder derselben Namen folgende Articul miteinander verabredet und beschlossen.

1.

Soll zwischen Jhr. Kön. Maytt. und dero Kön. Successoren auch dero Crohn Schweden und deroselben incorporirten und zugehörigen Provincien an Einem / wie auch Jhr. Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein/ &c. und dero Nachkommen / Fürstenthumen und Landen inclusivè dessen/ was dero Hoch-Fürstl. Hauß aus dero Oldenburgischen Erbschafft/ dem darüber zwischen Jh. Kön. Maytt. zu Dennemarck / und weil. Jhr. Fürstl. Durchl. Herrn Vatern hochseel. Angedenckens bereits getroffenen Vergleich nach/ zugewarten hat/ andern Theils / eine unverfälschte / auffrichtige und beständige Freundschafft / Liebe und Vertraulichkeit seyn und verbleiben/ also/ daß ein Theil des andern Wolfahrt/ Nutzen und Gedeyen suchen und befordern helffe / und in dessen Schaden und Nachtheil nicht gehäle.

2.

Wie dann Krafft solcher Verbündniß beständig dahin getrachtet werden soll/ daß vorerwehnter Nordischer Friede in seinen Würden nachgesetzter massen/ und in dem für Jhrer Fürstl. Durchl. erlangten Jure Souverainitatis, Erlangung des Stiffts Schwabstadt/ und allen sonsten Jhro zustehenden Hoch- nnd Gerechtigkeiten/ wes Namens die auch seyn/ (iedoch daß hierunter die annoch zwischen dem Hertzogthum Bremen und Jhr. Hoch-Gräfl. Gn. zu Oldenburg des Weserischen Zolls halber noch nicht geschlichtete Jrrungen nicht gemeinet seyn sollen) allerdings bey seinem völligen esse, nach wortlichem Einhalt besagten Friedenschlusses und in dem Monat Majo Ao. 1660. zu Copenhagen getroffenen Vergleichs/ zu der gemeinen Sicherheit Præjudicio weder directè oder indirectè nicht abgewichen/ oder etwas nachgegeben / oder in einige einseitige verfängliche offtbesngten Nordischen Frieden/ und Copenhagenschen Vergleich kündlich abtragenden Tractaten / Alliance und Correspondence mit jemand getreten / sondern vielmehr zu dessen Conservation und allen denen / was dazu die Sicherheit dictiret/ auffrichtig und eyfrigst nach eines ieden Vermögen collaboriret werden möge.

3.

Beyderseits aber gegen alle Machinationes/ Eintrag und Gewalt/ auf den

den Fall dagegen sich dergleichen eräugen solte/ desto besser geschickt zu seyn/ machen Ihr. Königl. Maj. und die Cron Schweden sich anheißig in guter Bereitschafft zu Ihres und Ihr. Fürstl. Durchl. Estats-Beschützung stets zu stehen/ gleicher Gestalt Ihr. Fürstl. Durchl. ebenmäßig auch einer guten Verfassung sich angelegen seyn lassen/ einen geübten Militem unterhalten/ bey der Hand haben/ und mit demselben und anderer Nohtdurfft Ihre Vestungen providiren wollen/ derogestalt/ als das Vermögen Ihres Estats es wol leyden will/ auch die gemeine Sicherheit/ und da einige Gefahr erscheinen oder andringen solte/ es erfordern dörffte.

4.

Damit Ihr. Fürstl. Durchl. auch dessen/ was Sie zu Ihrer Königl. Majestät und der Cron Schweden auff alle begebliche Fälle/ und sonderlich nach Inhalt des 2. Articuli sich zu getrösten haben können/ de besser versichert seyn mögen! So verpflichten sich Ihr. Königl. Majest. und die Cron Schweden/ Ihr. Fürstl. Durchl. und Dero Fürstenthumern und Landen/ auch Dero hohe Angehöriae. getreue Bedienten und Unterthanen in allen deroselben vorgedachten Nordischen Frieden gefundirten Befugnissen und allen zustehenden Rechten getreulich sich anzunehmen / Sie zu vertreten / und wieder alles/ was dagegen vorgenommen werden möchte/ dieselbe/ so bald Sie dessen erinnert worden/ nicht weniger als ihren eignen Estad mit möglichster und äussersten Macht/ auch Raht und That/ wie es entweder aus Dero Reiche oder aus Dero Provincien (Dero Behuff dann Ihr. Königl. Maj. denen pro tempore in den Hertzogthümern Bremen und Pommern/ wie auch Commendante zu Wißmar/ Obristen Befehligshabern Ordre wollen zusenden auff Ihr. Fürstl. Durchl. ehesten Ansinnen mit aller Macht deroselben und Ihrem Estat ungesäumt zu succurriren/ und beyzutreten/ zumahlen als zu langer Verzug und sonderlich/ bevor Ihr. Köngl. Majest und die löbliche Cron Schweden von allem umständlichen Bericht erhalten! da keine würckliche Hülffleistung erfolgen solte/ nicht ohn gefahr/ ja Total-Undertrückung Ihrer Fürstl. Durchl. dero Vestung wol versehen und providiren lassen/ dieselbe dennoch nicht bastant seyn/ die Marschländer / so sich über 160. tausend Dematten erstrecken/ worinnen der Nervus bestehet/ mit selbigen in Garnison liegenden Völckern zu bedecken/ weniger zu defendiren/ hingegen wann die feindliche Partheyen sich deren inpatroniret/ dieselbe nicht nurten sich darauß recrutiren und verstärcken/ sondern auch der Vestung de ehender beykommen/ und Abbruch zufügen kan/ welches alles durch eine eylende Beyhülffe kan verhütet und remediret werden/ gestaltsahm diese Aßistence weiter dann in Ihr. Fürstl. Durchl. Fürstenthumen und zu Dero Defension nicht soll employret oder gebraucht werden) best sich damit fügen dörffte/ ohne einigen Entgelt oder künfftig erwarten-

tender Refusion der angewandten Kriegs-Kosten/ (iedoch daß der Hülffleisten den Soldatesqve immittelst und so lang in Ihr. Fürstl. Durchl. Landen dieselbe auff Dero Anhalten und Begehren stehen werden/ nothdürfftige nū vermögsahme Lebens-Mittel aus dem Lande verschaffet werden) beyzuspringen/ zu schützen/ und zu vertheidigen/ auch davon nicht eher abzustehen/ als es für Deren uñ der gemeinen Sicherheit gut befunden wird/ die verlangte Vergnügung erreichet werde.

5.

Hingegen wollen auch Ihr. Fürstl. Durchl. für Sich/ Ihre Erben und Nachkommen auch obgedachte Dero Fürstenthümer und Lande verobligiret seyn/ Ihr. Königl. Majest. und der Cron Schweden alle annehmliche Freund- Vetter- und Oheimliche Dienstbezeigungen zu leisten / auch da Dieselbe dem Nordischen Frieden entgegen/ feindlich angegriffen werden solten / nicht zu zugeben/ noch zuverstatten/ daß uns Dero Fürstenthümern und Landen wieder Dieselbe einiger Vorschub erfolget/ vielmehr nach Gelegenheit / und wie es die Nothdurfft und Billigkeit erheischen möchte/ dahin allermöglichst zu trachten/ wie der offterwehnter Nortscher Friede beybehalten / und gehandhabet werde/ dero Behuff St. Fürstl. Ihre Vestungen und Plätze wohlbesetzet halten/ mit gehöriger Nothdurfft proviren und allemahl versehen lassen / auch wann wegen einiger Ruptur sich einige Gefahr solte erblicken lassen/ sich in gute Positur bey Zeiten nach Vermögen zu stellen/ da Sie auch Occasione des Königs in Dennemarck und selbiger Cron wegen Ihrer beygedachtem Nordischen Frieden habenden Interesse beeinträchtiget und überfallen werden solten / zu dessen Reparation selber mit zu den Waffen greiffen/ und mit Ihrer Königl. Majestät und der Cron Schweden beysammen vor einen Mann stehen / auch mit aller vermögsamen Macht mit Deroselben zusammen treten wollen / bis der Friede wieder erreichet / und Sie in Ihro daran obtienirte Gerechtsahme wieder gesetzen worden.

6.

Auff welchen Fall / wie es in ein und andern Wege bestfüglichst sich schicken wolle / Ihr. Königl. Majest. und die Cron Schweden / wie auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein/ etc. erforderter Nohtturfft nach fernere Handlung mit einander zuzulegen gemeynet seyn / worbey abseiten Ihr. Fürstl. Durchl: dieses außdrücklich bedungen/ auch von Ihr: Königl. Maytt. versprochen wird/ wann zwischen beyden Nordischen Crohnen sich Weiterungen herfür thun solten / daß dieselbe diese Fürstenthümer Denischen Theils/ wann Sie gleicher gestalt in Ruhe zu stehen in Zeiten sich obligiren wollen/ uñ Ihr Königl: Majest: und der Crohn Schweden kein Schade daraus zugefüget werden wird/ mit keiner Kriegsmacht überziehen / oder in einige wege beschwer-

schwerlich seyn wollen. Gleich wie es aber mit dieser Alliance allein zur Conservation mehr ged: Nordischen Friedens und Ihrer Fürstl. Durchl. Estats darin verwahrten Sicherheit / nicht aber zu jemandes Offension oder Nachtheil angesehen ist/ Ihr. Fürstl Durchl. auch an den Nordischen Frieden und Jh[illegible] Sicherheit nicht concernirenden Fällen gegen Ih. Königl. Maj. und die Crohn Schweden / ausserhalb was die Beybehaltung beyderseits guter Verständnüß und Freundschafft betrifft / nirgends zu verbunden seyn sollen also solln auch solcher Alliance keine andere Verbündnüssen / Verträge oder Tractaten der vorigen oder hinfürigen Zeiten weder ein noch ander Seiten irgends worin nichts hinderlich oder præjudicirlich seyn / noch dagegen statt haben oder allegirt werden können; Gestalt dann Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. umb allen ungleichen Soubcon von sich abzuladen / außdrücklich bedingen/ daß diese Alliance durch keine Außdehnung noch wieder die Röm. Käyserl. Maj. oder das Reich/ oder sonst einigen Potentaten / Chur und Fürsten / die Ihrer Fürstl. Durchl. wieder den Nordischen Frieden keine Beschwerde zufügen/ soll können oder mögen verstanden werden / wie Ihro dann auch bevor bleibet die Nachbarliche Correspondence mit Ihrer Königl. Maytt. in Dennemarck dem Nordischen Frieden ohnabbrüchlich / zu Ihro und Ihres Hauses Uffnahmb/ auch Land und Leuten Wolstand beßmüglichst zu cultiviren und zu unterhalten. Daß nun dieses alles unter höchstged. Ihr. Königl. Maytt. zu Schweden und Ih. Fürstl. Durchl. Gevollmächtigten Krafft ihren von ihren Principalen verliehenen uñ gegen einander abgewechselten Vollmachten uff Bestätigung Ihr. Königl. Majest. und Ih. Fürstl. Durchl. beschlossen worden / und davon dependiren soll/ auch so bald Ih. Königl. Maytt. zu Schweden Ratification, so innerhalb 6. Wochen à dato eingeschickt werden soll / hierüber einlangt / man hingegen mit der Extradition Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. Ratification alsbald gefast seyn will. Solches haben vorged. Gevollmächtigte mit Ihrer Unterschrifft und mit ihren Insigeln bekräfftiget. Gegeben auff Ih. Fürstl. Durchl. Residentz Gottorff den 24. Maji, Ao. 1661.

(L.S.)
Schweder Dietrich Kleyhe.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)
Wulff Blome, Claus von Qualen, Joh. Adolff Kielman,

(L.S.)
Levin Clauß Moltke.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bericht, was zwischen S. Maj. zu Dennemark und dem Hertzog zu Schleß
swigHolstein anno 1675 zu Rendsburg vorgekommen

S.l. 1677

4 Hols. 15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10363133-5
VD17 23:310071V